BAYERISCHER GEMEINDETAG • Verband kreisangehöriger Städte, Märkte und Gemeinden • Körperschaft des öffentlichen Rechts

B 6015 E

Bayerischer Gemeindetag

Die Zeitschrift des BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

4/2008

Rathaus von Ottobeuren

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:
http://www.bay-gemeindetag.de

Die Geschäftsstelle
ist gleichzeitig über folgende
e-mail-Adresse erreichbar:
baygt@bay-gemeindetag.de

QuintEssenz 125

Staatssekretär Sackmann: „Ländlicher Raum ist ein Schwerpunktthema“ 127

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz: Vergaberecht contra städtebauliche Verträge 130

Dr. Bröll: BIDs: Gesetzliche Normierung oder freiwillige Lösung 136

Pauselius: In den Kanälen Neuburgs a. d. Donau . . 139

Presse-Echo 144

Seminarangebote der Kommunalwerkstatt 146

PERSONAL Änderung der Versetzung in den Ruhestand . . 148

Lehrgang zum „Geprüften Natur- und Landschaftspfleger“ . . 148

Tagung „Beihilferecht in Bayern“ 149

KOMMUNALWIRTSCHAFT Stadtwerke in Bündnissen gut fürs Klima 149

GESUNDHEITSWESEN Rauchfrei 2008 – Machen Sie mit! . . 150

PLANEN + BAUEN 10. Münchner Tage der Bodenordnung und Landentwicklung 151

Leben findet Innenstadt 152

UMWELTSCHUTZ Wettbewerb „Bioenergie-Regionen“ . . . 152

RECHTSPRECHUNG Erschließungsbeitrag: Aufgabenübertragung auf eine andere Gemeinde 152

VERSCHIEDENES Touristische Cardsysteme auf dem Vormarsch 156

KAUF + VERKAUF Siebschnecke und Scheibentauchkörper, Löschgruppenfahrzeug, Strahlbelüftungseinrichtungen 157

Literaturhinweise 157

DOKUMENTATION Bayerischer Gemeindetag: Direktor Dr. Heinrich Wiethe-Körprich wurde 60 158

Literaturhinweise 160

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

Bayerischer Gemeindetag

Ländlicher Raum als Schwerpunktthema

Am 13. Februar 2008 referierte Bayerns Wirtschaftsstaatssekretär Markus Sackmann vor den Mitgliedern des Präsidiums des Bayerischen Gemeindetags die Anstrengungen der Bayerischen Staatsregierung zur Stärkung des ländlichen Raums. Auf den ***Seiten 127*** *bis* ***129*** *können Sie seine Ausführungen nachlesen.*

Entgegen Vorstellungen der deutschen Wirtschaft, die auf ein „langsames Sterben" des ländlichen Raums hinauslaufen, habe die Bayerische Staatsregierung – so der Wirtschaftsstaatssekretär – mit dem Aktionsprogramm „Bayerns Ländliche Räume" ein alle Lebens- und Arbeitsbereiche umfassendes Spektrum an Maßnahmen für eine weitere positive und eigenständige Entwicklung der ländlichen Räume Bayerns erarbeitet. Flankiert durch Sonderförderprogramme sei der Fokus der Staatsregierung auf eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums gerichtet, der für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine spürbare Rendite abwerfe.

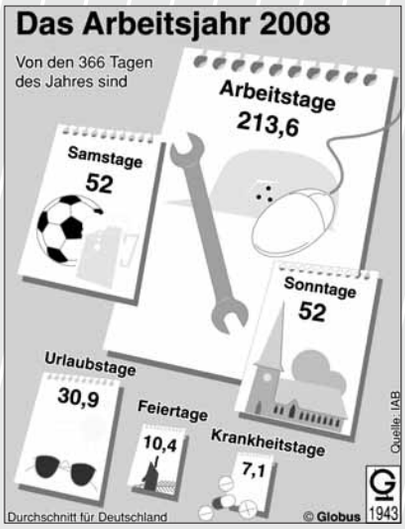

Das Arbeitsjahr 2008 hat durchschnittlich 213,6 Arbeitstage. 152,4 Tage sind arbeitsfrei, davon allerdings 7,1 Tage wegen Krankheit. Gut 145 Tage sind also echte Frei-Tage: Die Wochenenden (Samstage und Sonntage), der Urlaub und die Feiertage. Allerdings leisten viele Beschäftigte Mehrarbeit durch Überstunden. Diese Mehrarbeit wird vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) auf durchschnittlich 53,3 Stunden je Arbeitnehmer und Jahr beziffert. Das ist umgerechnet deutlich mehr als eine Woche, die man vom Freizeitkonto wieder abziehen muss.

Vertragswesen

Städtebauliche Verträge und Vergaberecht

Das europäische Vergaberecht kann neben städtebaulichen Verträgen auch Grundstückskaufverträge im Zusammenhang mit einer Bebauung betreffen. Eine unterlassene Ausschreibung kann bei Überschreitung der maßgeblichen Schwellenwerte zur Vertragsnichtigkeit führen.

Diese beunruhigende Erkenntnis stellt Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz seinen intensiven Betrachtungen einer aktuellen Rechtsentwicklung auf den ***Seiten 130*** *bis* ***135*** *voran. Jeder, der im Rathaus mit städtebaulichen Verträgen und Grundstückskaufverträgen zu tun hat, sollte diesen wichtigen Fachbeitrag lesen! Es geht um ein brandheißes Thema der jüngsten Zeit, das für erhebliche Unruhe bei den Städten und Gemeinden geführt hat.*

Kurz zusammengefasst gilt: Bei Grundstückskaufverträgen mit Baupflichten muss geprüft werden, ob ein Bauauftrag oder eine Baukonzession vorliegt. Ist dies der Fall, muss in einem weiteren Schritt geprüft werden, ob der einschlägige Schwellenwert des europäischen Vergaberechts überschritten wird. Ist dies der Fall, muss der Grundstückskauf europaweit bekannt gemacht und im Rahmen eines formalen Vergabeverfahrens vergeben werden. Andernfalls droht die Nichtigkeit des Vertrags.

Städtebauliche Planung

Business Improvement Districts

Business Improvement Districts? Was ist das?

Dr. Helmut Bröll von der Bayerischen Akademie Ländlicher Raum gibt auf den ***Seiten 136*** *bis* ***138*** *die Antwort auf die berechtigte Frage. Es handelt sich bei den BIDs um räumlich begrenzte innerörtliche Bereiche, in denen sich Grundeigentümer und Gewerbetreibende zusammenschließen, um Maßnahmen zur Verbesserung des urbanen Umfelds und zur besseren Präsentation der gewerblichen Angebote durchzuführen.*

Aus dem angelsächsischen Raum kommend findet diese Idee nach und nach immer mehr Anhänger auch in Deutschland. In Bayern setzt man – anders als in anderen Bundesländern – auf freiwillige öffentlich-private Partnerschaften, zusammengefasst unter dem Namen „Leben findet Innenstadt" (siehe dazu auch den Tagungshinweis auf Seite 152!).

An Hand zweier Praxisbeispielen aus Bayern zeigt der Autor die Möglichkeiten auf, die sich durch BIDs bieten.

Breitbandversorgung

Glasfasernetze in Abwasserkanälen

Für Gemeinden wird Breitbandtechnologie durch die immer stärkere Nutzung des Intranets mehr und mehr zu einem entscheidungsrelevanten Standortfaktor. Wer keine schnelle Datenkommunikation anbieten kann, erscheint für Unternehmer und Bürger unattraktiv. Gemeinden, Märkte und Städte in Bayern suchen seit Jahren nach geeigneten Möglichkeiten, die Breitbandversorgung vor Ort zu optimieren.

Die Stadt Neuburg a.d. Donau hat sich für die Optimierung der Datenanbindung Neuburgs über ein Glasfaserkommunikationsnetz im eigenen System der Abwasserkanäle entschieden. Auf den ***Seiten 139*** *und* ***140*** *stellt die Firma Aeonis Citycom Deutschland ihr Konzept vor und schildert, wie sie die Stadt Neuburg mit der modernen Technik ausgestattet hat.*

Aus- und Fortbildung

Neue Seminarangebote

Die Kommunalwerkstatt der Kommunal GmbH des Bayerischen Gemeindetags bietet auch im Juni 2008 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richten. Auf den ***Seiten 146*** *und* ***147*** *finden Sie das aktuelle Seminarangebot. Es gilt, sich schnell zu entscheiden und anzumelden, da erfahrungsgemäß die Tagungen schnell ausgebucht sind.*

Gesundheitswesen

Rauchfrei 2008!

Vor dem Hintergrund des neuen Nichtraucherschutzgesetzes in Bayern lohnt es sich allemal, bei der Aktion „Rauchfrei 2008" mit zu machen. Sei es als Raucher, sei es als Nichtraucher. Raucher, die sich schon länger mit dem Gedanken tragen, ihr Laster aufzugeben, können auf diese Weise den letzten Anstoß bekommen; Nichtraucher, die ihre rauchenden Kolleginnen und Kollegen dabei unterstützen wollen, finden bei dieser Aktion geeignete Argumentationshilfen. Auf ***Seite 150*** *finden Sie Näheres hierzu.*

Rechtsprechung

Wichtiges Urteil zum Erschließungsbeitragsrecht

*Auf den **Seiten 152** bis **156** haben wir ein wichtiges Urteil für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen abgedruckt, die mit Erschließungsbeitragsrecht befasst sind.*

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass eine Gemeinde durch Rechtsverordnung einer anderen Gemeinde das Recht zur Erschließung sowie die Befugnis zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen übertragen kann. Dies hat für viele Fälle der Praxis erhebliche Bedeutung.

Dokumentation

Direktor Dr. Wiethe – 60

*In der Rubrik „Dokumentation" auf den **Seiten 158** und **159** haben wir ein besonderes Ereignis festgehalten: Der Ständige Vertreter des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds des Bayerischen Gemeindetags, Herr Direktor Dr. Heinrich Wiethe-Körprich, wurde jüngst 60 Jahre alt. Anlass für den Bayerischen Gemeindetag, den Jubilar im Rahmen einer kleinen Festveranstaltung in München hochleben zu lassen. Der so Geehrte bedankte sich mit einer wunderbaren Rede bei den Gratulanten. Die Schriftleitung wollte sie Ihnen nicht vorenthalten …*

In letzter Minute

Geld für schnelleres Internet

Endlich: Der Freistaat hat auf nachdrückliches Drängen auch des Bayerischen Gemeindetags ein Förderprogramm zur beschleunigten Breitbandversorgung ländlicher Gebiete Bayerns aufgelegt. Insgesamt 19 Millionen Euro stehen zur Verfügung, damit die Gemeinden Anbieter von Breitband-Technologie finanziell unterstützen können.

Der Bayerische Gemeindetag ist darüber erfreut. Allerdings bleibt die Hoffnung, dass die staatlichen Förderstellen nicht allzu kleinkariert entsprechende Förderanträge der Kommunen behandeln. „Das Förderprogramm muss eine Erfolgsgeschichte werden", sagte Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl. „Ansonsten kehrt Frust in die Rathäuser ein." (Siehe Umschlagseite)

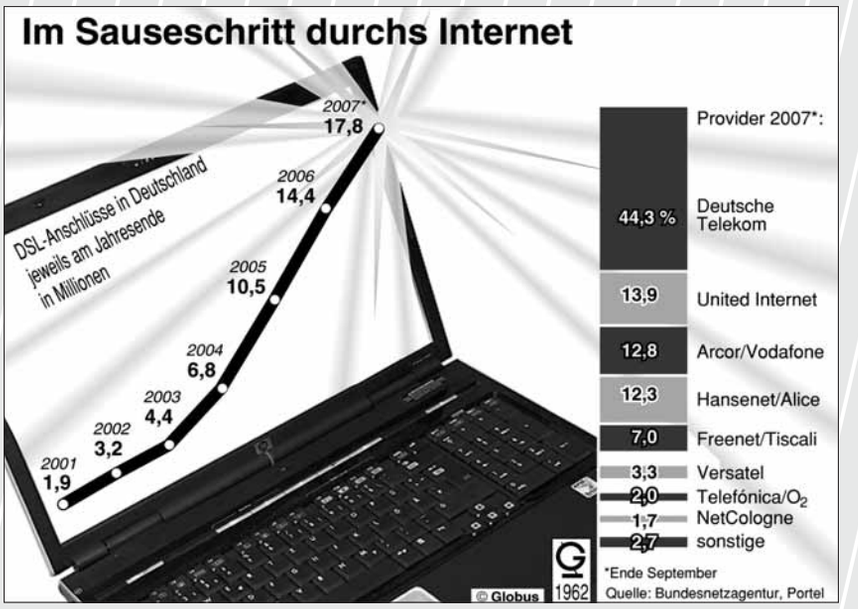

In Deutschland gab es Ende September 2007 knapp 18 Millionen DSL-Breitbandanschlüsse. Traditionell entscheiden sich viele Kunden im vierten Quartal für einen neuen DSL-Anschluss, so dass zum Jahresende durchaus von 20 Millionen DSL-Kunden ausgegangen werden kann. Der Branchendienst Portel errechnet für die Deutsche Telekom im Herbst 2007 einen Marktanteil von über 44 Prozent. Damit hat der Ex-Monopolist im Wettbewerb um die Breitband-Kunden wieder Tritt gefasst. Im Jahr 2005 war er um über fünf Prozentpunkte auf einen Anteil von 43 Prozent zurückgefallen. Auf den folgenden Plätzen liegen United Internet, die Vodafone-Tochter Arcor und die zu Telecom Italia gehörende Hansenet mit Anteilen zwischen 12 und 14 Prozent. Für die übrigen Marktteilnehmer wird es eng: Freenet, mit sieben Prozent Marktanteil auf Rang fünf, will sich vom DSL-Geschäft trennen, da die führenden Wettbewerber uneinholbar enteilt sind.

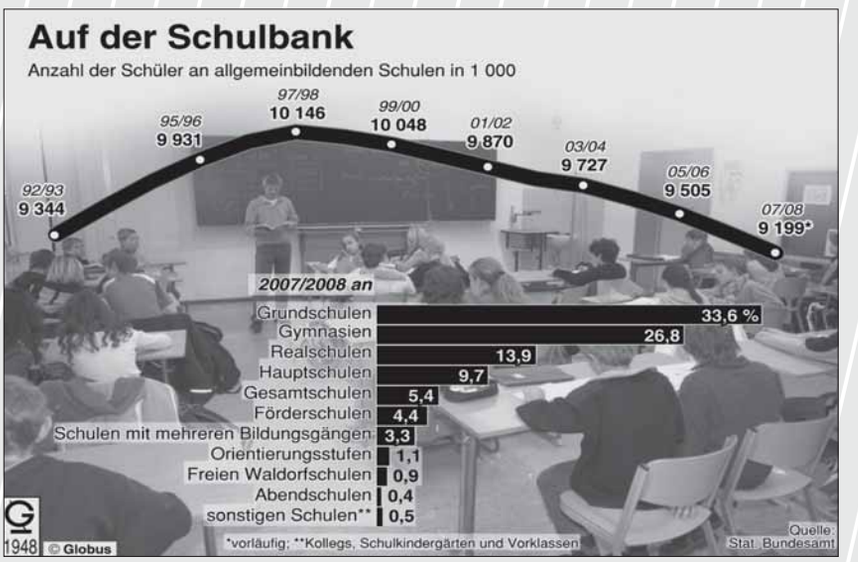

In Deutschland gibt es immer weniger Schüler – nur an den Gymnasien werden es mehr. Rund 9,2 Millionen Jungen und Mädchen drücken im laufenden Schuljahr zwischen Flensburg und Füssen die Schulbank. Das sind 1,7 Prozent oder 157000 weniger als im Schuljahr 2006/2007. Die Zahl der Schüler ging an fast allen Schulen zurück. An den Gymnasien wurden dagegen 2,46 Millionen Schüler und damit 0,5 Prozent mehr gezählt als im Schuljahr zuvor. In den neuen Ländern sind die Schülerzahlen bereits seit 1995/96 rückläufig, in den alten Bundesländern hat dieser demografisch bedingte Trend im Schuljahr 2005/2005 eingesetzt. Überdurchschnittlich hoch fällt der Rückgang im laufenden Schuljahr in Sachsen-Anhalt mit minus 8,9 Prozent und in Mecklenburg-Vorpommern mit minus 5,3 Prozent aus. Allein Hamburg konnte mit plus 0,6 Prozent ansteigende Schülerzahlen verbuchen. Neben den Gymnasien verzeichneten die Waldorfschulen und die schulartunabhängigen Orientierungsstufen leichte Zuwächse. Zu den Verlierern gehören die Hauptschulen (– 6,2 Prozent), Schularten mit mehreren Bildungsgängen (– 4,0 Prozent), Grundschulen (– 2,0 Prozent) und auch die Integrierten Gesamtschulen (– 1,9 Prozent).

„Ländlicher Raum ist ein Schwerpunktthema“*

Markus Sackmann, MdL, Staatssekretär im Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Eine der wesentlichen Aufgaben unserer Landesentwicklungspolitik ist es, wirksame Entwicklungsstrategien für unser Land und seine unterschiedlichen Räume zu erarbeiten und deren Umsetzung konsequent zu unterstützen.

Bayern ist, wie wir alle wissen, äußerst vielfältig. Damit sind auch die Herausforderungen von Region zu Region äußerst unterschiedlich. Deshalb ist zum einen die Landesentwicklungspolitik, zum anderen aber auch eine starke kommunale Selbstverwaltung äußerst wichtig. Beide müssen sich treffen!

Die Staatsregierung hat mit dem Aktionsprogramm „Bayerns ländliche Räume“ ein alle Lebens- und Arbeitsbereiche umfassendes Spektrum an Maßnahmen für die weitere positive und eigenständige Entwicklung unserer ländlichen Räume diskutiert und erarbeitet.

Andere Wege werden auch diskutiert: Das Institut der deutschen Wirtschaft schlägt in seiner aktuell diskutierten Studie zur Entwicklung Bayerns eine „überregionale Kooperationsstrategie“ vor. Danach wird nach dem ökonomischen Prinzip der kurzfristigen Nutzenmaximierung gezielt auf die Unterstützung großer, starker Wirtschaftszentren wie München, Regensburg, Ingolstadt, Nürnberg und Würzburg gesetzt.

Markus Sackmann, MdL

Für die schwachstrukturierten Räume wird eine „Anbindungsstrategie“ vorgeschlagen. Im Klartext heißt das:

- keine weitere Förderung regionaler Entwicklungsmöglichkeiten,
- kein Vorhalten oder Entwickeln von Basisinfrastruktur (z.B. Ausbildungsstätten oder Kinderbetreuungseinrichtungen),

sondern Konzentration auf eine verkehrliche Anbindung damit die Menschen möglichst schnell in die Metropolen pendeln können.

Diese Strategie wird weniger wissenschaftlich auch als „passive Sanierung“ bezeichnet – ein Abwarten bis die schwächeren Regionen und Gemeinden entvölkert sind und sich damit deren Probleme von alleine „gelöst“ haben.

Mit diesem Gutachten entsteht teilweise der Eindruck, dass Wirtschaft und Politik in Bayern nicht mehr an einem Strang ziehen.

Die Bevölkerung und ebenso die Unternehmer in den schwachstrukturierten Regionen werden dadurch unnötig entmutigt. Dies wiederum hat Auswirkungen auf unternehmerische Investitionsentscheidungen zu Ungunsten dieser Räume.

Hätte sich Bayern die Anbindungsstrategie zu eigen gemacht, dann wären Erfolgsstories, wie etwa die in den Landkreisen Schweinfurt und Cham, von vornherein ausgeschlossen und Strukturschwächen in diesen Räumen zementiert worden.

Auch der Vorwurf, dass einige Räume in Bayern trotz jahrzehntelanger Unterstützung immer noch gegenüber den bayerischen Wachstumspolen und dem bayerischen Durchschnitt zurückstehen und daher die Politik der Staatsregierung ins Leere ging, ist zurückzuweisen. Zum einen muss man sich die Frage stellen, wie groß die Disparitäten erst wären, wenn die Staatsregierung sich nicht um den Anschluss der schwächeren Räume gekümmert hätte. Zum anderen muss gesehen werden, dass die wirtschaftlichen Strukturdaten Bayerns selbst im Bundesvergleich Spitzenwerte einnehmen. Sobald man den hohen innerbayerischen Maßstab durch einen bundesweiten Maßstab ersetzt, relativieren sich die Schwächen einzelner Regionen sehr stark (siehe etwa Zukunftsatlas 2007 der Prognos AG).

Dieses Prinzip der Anbindungsstrategie wurde jahrzehntelang in Frankreich praktiziert, das vor allem auf Paris und einzelne Großstädte wie Lyon oder Marseille als Entwicklungspole gesetzt hat.

Diese kurzfristige Nutzenoptimierung wurde allerdings teuer verzinst:

* Vortrag des Herrn Staatssekretärs auf der Sitzung des Präsidiums des Bayerischen Gemeindetags am 13. Februar 2008 in München

BAYERISCHER GEMEINDETAG
Herausgeber und Verlag
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Jürgen Busse
Verantwortlich für Redaktion und Anzeigen
Wilfried Schober, Leitender Verwaltungsdirektor beim Bayerischen Gemeindetag
Dreschstraße 8, 80805 München,
Tel. 0 89 / 36 00 09-30, Fax 0 89 / 36 00 09-36
Erscheinungsweise monatlich; Bezugspreis EUR 33,– jährl.; bei Mitgliedern im Beitrag enth.
Anzeigenverwaltung
Druckerei Schmerbeck GmbH
M. Ottendorfer, Tel. 0 87 09 / 92 17-60
M. Frey (BayGT) 0 89 / 36 00 09-13
Druck, Herstellung und Versand
Druckerei Schmerbeck GmbH,
Gutenbergstr. 12, 84184 Tiefenbach b. Landshut,
Tel. 0 87 09 / 92 17-0, Fax 0 87 09 / 92 17-99

Präsident Dr. Uwe Brandl und Staatssekretär Markus Sackmann

- Mietpreise sind in den Ballungsräumen nach oben geschnellt
- Kriminalität ist erheblich angestiegen
- Infrastrukturen sind chronisch überlastet
- Soziale Konflikte nehmen zu

Und: Anstelle einer regionalen Identität tritt eine Identität der sozial Benachteiligten. (Krawalle)

Diese Zustände wollen wir in Bayern nicht!

– Wir machen eine Politik für alle Menschen in Bayern.
– Wir werden unsere schwächer strukturierten Räume nicht der Alimentation anheim fallen lassen.
– Wir wollen gerade auch dort eine eigenständige Entwicklung als Lebens- und Wirtschaftsraum ermöglichen, um gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen des Landes zu schaffen.

Der ländliche Raum hat für die Staatsregierung oberste Priorität. Hier ziehen alle Ressorts an einem Strang.

Unsere Entwicklungsstrategie

Auch in Zukunft werden wir insbesondere strukturschwache und periphere Teilräume gezielt unterstützen, um die Chancengerechtigkeit überall in Bayern zu sichern:

– Im Kabinett wurde noch im Dezember eine Aufstockung der Regionalfördermittel im Nachtragshaushalt 2008 beschlossen. Für Bayern stehen nun insgesamt über 135 Mio. € an Regionalfördermittel zur Verfügung.
– Die Staatsregierung (StMLF und StMWIVT) unterstützt zudem in den nächsten beiden Jahren mit Sonderprogrammen im Umfang von 19 Mio. € den Ausbau der Breitbandinfrastruktur nunmehr auch finanziell. Damit wollen wir eine landesweite Breitbandversorgung weiter vorantreiben und Lücken schließen.
– Mit dem neu eingerichteten Staatssekretärausschuss „Ländlicher Raum in Bayern“ verleihen wir der Entwicklung des ländlichen Raums noch mehr Nachdruck und verstärken die ressortübergreifende Zusammenarbeit:
  1. Wir richten unsere Landesentwicklungspolitik weiterhin an dem Leitziel der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen in Bayern aus.
  2. Mit dem seit 2006 im Landesentwicklungsprogramm eingeführten Vorrangprinzip, wonach strukturschwache ländliche Gebiete vorrangig bei Planungen und Maßnahmen des Staates berücksichtigt werden, sind wir einzigartig in Deutschland! Wir sind hier Vorreiter!
  3. Auf der Basis des Positionspapiers der CSU-Landtagsfraktion und des Aktionsprogramms der Staatsregierung zum ländlichen Raum in Bayern können wir mit dem Staatssekretärausschuss nun konsequent die Umsetzung vorantreiben. Der Ministerrat hat den Staatsekretärausschuss ausdrücklich mit der Durchführung eines Umsetzungsmonitorings beauftragt.

Der Staatssekretärausschuss hat in seiner ersten Sitzung bereits Signale gesetzt:

- Weitere Sitzungstermine vor Ort, in strukturschwachen ländlichen Räumen, kombiniert mit Einzelterminen der Staatssekretäre. Damit wollen wir uns noch stärker als bisher ein Bild von der Situation vor Ort machen und uns direkt mit den regionalen Herausforderungen auseinandersetzen. Der Tagesordnungspunkt „Regionale Herausforderungen“ ist ein fester TOP bei allen Sitzungen! Zudem wollen wir die Chancen des ländlichen Raums nach außen kommunizieren und Mut für eine eigenständige Entwicklung machen.
- Der Staatssekretärausschuss wird durch eine eigens im StMWIVT, Abteilung Landesentwicklung, eingerichtete Geschäftsstelle, als Anlaufstelle gerade für ressortübergreifende Fragestellungen, unterstützt.
- Als wichtigsten Punkt: Durch ein konkretes Umsetzungsmonitoring mit Schwerpunktthemen, die insbesondere aktuellen Problemstellungen im ländlichen Raum, wie etwa dem demographischen Wandel, Rechnung tragen, wird der Umsetzungsfortschritt nicht nur beobachtet, sondern auch verstärkt.

Wir wollen, dass die Maßnahmen und Initiativen des Aktionsprogramms den Kommunen und damit den Menschen vor Ort zu Gute kommen!

Staatssekretär Markus Sackmann im Präsidium des Bayerischen Gemeindetags

Unsere Politik bringt Dividende

Den Fokus auf das ganze Land zu richten, wirft volkswirtschaftlich eine hohe Rendite ab. Von dem aktuellen konjunkturellen Aufschwung profitieren gerade auch die ländlichen Gebiete:

- In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden lag die Arbeitslosenquote Ende 2007 mit 3,8% um fast drei Prozentpunkte unter dem Durchschnitt der Großstädte.
- Gerade auch in strukturschwachen Regionen ist die Zahl der Arbeitslosen deutlich gesunken. Im Landkreis Kronach z. B. um 25% von Dezember 2006 bis Dezember 2007, verglichen mit 22% landesweit.

Handlungsbedarf besteht weiterhin

Natürlich sollen solche Durchschnittswerte nicht über regionale Unterschiede hinwegtäuschen.

- Die Arbeitslosigkeit ist in einigen Teilräumen trotz der erfreulichen Fortschritte in jüngster Zeit immer noch zu hoch.
- Die Lücken, die der Strukturwandel bei der Beschäftigung gerissen hat, sind noch nicht überall völlig geschlossen. Das gilt vor allem für Teile Oberfrankens und der Oberpfalz.

Bei allen Erfolgszahlen verkennen wir auch nicht, dass die Herausforderungen im ländlichen Raum nach wie vor groß sind.

Herausforderungen offensiv anpacken

Als Antwort auf die Herausforderungen hat die Staatsregierung deshalb frühzeitig die genannten Weichenstellungen vorgenommen.

Zusammenfassend:

- Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms im September 2006
- Beschluss der Staatsregierung des „Aktionsprogramm Bayerns ländlicher Raum“ mit einem breiten Maßnahmenbündel im Juni 2007.
- Konsequente Umsetzung dieser Maßnahmen unter Begleitung des Staatssekretärausschusses.

Vergaberecht contra städtebauliche Verträge

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz,
Notar in Regen

Das europäische Vergaberecht kann neben städtebaulichen Verträgen auch Grundstückskaufverträge im Zusammenhang mit einer Bebauung betreffen. Eine unterlassene Ausschreibung kann bei Überschreitung der maßgeblichen Schwellenwerte zur Vertragsnichtigkeit führen.

I. Zweispuriges Vergaberecht

Die Ausweisung von Baugebieten, ihre Erschließung und die Realisierung des ausgewiesenen Baurechts ist heute ohne Kooperation mit privaten Vorhabenträgern kaum noch denkbar. Insbesondere im Städtebau ist der kooperative Staat in Deutschland längst Wirklichkeit. Er bleibt aber Staat und kann nicht wie ein Privater Vertragsfreiheit für sich in Anspruch nehmen. Er unterliegt vielmehr zahlreichen öffentlichen Bindungen.[1] Zu ihnen gehört auch das Vergaberecht. Es umfasst nach der klassischen Definition die Vorschriften, die ein Träger öffentlicher Gewalt bei der Beschaffung von sachlichen Mitteln und Leistungen, die er zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben benötigt, zu beachten hat. Die Beschaffung selbst vollzieht sich meist in den Formen des Privatrechts durch den Abschluss von zivilrechtlichen Verträgen.[2] Gleichwohl führt die privatrechtliche Natur insbesondere von Beschaffungsvorgängen nicht zu einer Zweistufigkeit des Vergabeverfahrens.[3]

Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz

Das Vergaberecht unterscheidet die Auftragsvergabe unterhalb und oberhalb der europarechtlichen Schwellenwerte. Die Schwellenwerte betragen seit 1. Januar 2008 (ohne Mehrwertsteuer):[4]

Dienstleistungsaufträge und Wettbewerbe	**in EURO**
zentrale öffentliche Auftraggeber	133.000
Sonstige	206.000
im Bereich Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung	412.000
Lieferaufträge	**in EURO**
zentrale öffentliche Auftraggeber (BMLV eingeschränkt)	133.000
Sonstige	206.000
im Bereich Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung	412.000
Bauaufträge	**in EURO**
zentrale öffentliche Auftraggeber und Sonstige	5.150.000
im Bereich Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung	5.150.000

Sie haben Bedeutung für den Anwendungsbereich der §§ 97 ff. GWB und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV). Unterhalb der Schwellenwerte sind die Grundsätze eines rechtmäßigen Vergabeverfahrens, z.B. das Diskriminierungsverbot, das Dokumentationsgebot und die Vermeidung von Interessenkollisionen zu beachten. Aber auch unterhalb der Schwellenwerte gilt zusätzlich das Gemeinschaftsrecht. Dieses will Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge beseitigen und die Märkte einem echten Wettbewerb öffnen.[5] Dies gilt insbesondere für die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit und der gegenseitigen Anerkennung. Ein europarechtsfreier Raum des Vergaberechts existiert deshalb nicht mehr.[6] Sollte das Vergaberecht nach seiner früheren Zweckbestimmung der öffentlichen Hand Marktübersicht verschaffen,[7] dient es heute der Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens, der diskriminierungsfreien Beschreibung öffentlicher Aufträge und dem effektiven Rechtsschutz der Bieter. Die zunehmende Bedeutung des Vergaberechts lässt sich mit einer Zahl belegen: Öffentliche Aufträge machen zwischenzeitlich ca. 20% des gesamten Bruttoinlandsproduktes aus.[8] Davon betreffen rund 10% Verfahren unterhalb der europarechtlichen Schwellenwerte und 10% das europarechtlich vorgegebene Verfahren.[9]

II. Die Vergabeverfahren und der Rechtsschutz

1. Vergabearten

Das deutsche Haushaltsrecht ging traditionell von drei Arten der Vergabe aus, nämlich der Öffentlichen Ausschreibung, der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe. Das europäische Vergaberecht ist dieser Systematik gefolgt und bezeichnet sie als Offenes Verfahren, Nichtoffenes Verfahren und Verhandlungsverfahren. Zwischen diesen Verfahren besteht jeweils eine strenge Hierarchie. Für besonders komplexe Verfahren ist der „Wettbewerbliche Dialog“ als weiteres Verfahren hinzugekommen.

Das Offene Verfahren/die Öffentliche Ausschreibung ist ein streng formalisiertes Verfahren, das sich an eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen wendet. Es handelt sich um das „Standardverfahren“. Die Aufforderung, Angebote einzureichen, wird bekanntgemacht, wobei beim Offenen Verfahren die europaweite Ausschreibung (Publikation, Fristen) zu beachten ist, Hinweise zu den Kriterien der Auftragserteilung zu machen und Gründe für die Nichtanwendung gemeinschaftsrechtlicher technischer Spezifikationen anzugeben sind.

Das Nichtoffene Verfahren/die beschränkte Ausschreibung ist nur zulässig, wenn ein vorgeschalteter öffentlicher Teilnahmewettbewerb stattgefunden hat. In diesem Verfahren ergeht

zunächst eine öffentliche Bekanntmachung, in welcher Unternehmen aufgefordert werden, ihre Teilnahme am Wettbewerb zu beantragen. Dieser öffentliche Teilnahmewettbewerb ist nach europäischem Recht oberhalb der Schwellenwerte zwingend; das Nichtoffene Verfahren ist dem Offenen Verfahren gleichwertig. Abgesehen werden kann von diesen Vorschaltverfahren nur, wenn nur ein beschränkter Kreis von Unternehmen zur Erbringung der Leistung in der Lage ist oder die Bearbeitung des Angebots wegen der Eigenart der Leistungen einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert. Das nationale Recht lässt eine Beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb bei Vorliegen der eng auszulegenden Tatbestandsmerkmale der Unverhältnismäßigkeit, Ergebnislosigkeit und fehlenden Zweckmäßigkeit zu. Ist ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb „vorgeschaltet" gewesen, wird aus dem Kreis der Bieter eine beschränkte Anzahl von Bewerbern ausgewählt und zur Angebotsabgabe aufgefordert. Es darf sich dabei nicht nur um regionale Firmen handeln. Sie dürfen bestimmte Mindestzahlen nicht unterschreiten.[10]

Im Verhandlungsverfahren/Freihändigen Verfahren werden in abschließend geregelten Einzelfällen Bauleistungen ohne förmliches Verfahren vergeben. Im Verhandlungsverfahren muss der Vergabe ein europaweiter „Aufruf zum Wettbewerb", d.h. eine Vergabebekanntmachung vorausgehen. Dies ist grundsätzlich auch bei der Freihändigen Vergabe, allerdings nicht europaweit, der Fall. Nur ausnahmsweise kann dies unterbleiben. Ein Beispiel hierfür ist, dass im Offenen oder Nichtoffenen Verfahren kein annehmbares Angebot abgegeben wurde und die Vergabebedingungen nicht grundlegend geändert wurden. Die anschließende Auswahl entspricht im Wesentlichen dem Verfahren der Beschränkten Ausschreibung bzw. dem Nichtoffenen Verfahren. Ein Beispiel für das Verhandlungsverfahren/die Freihändige Vergabe ist die Konstellation, dass z.B. wegen eines Patents nur ein bestimmter Unternehmer in Betracht kommt.

Der Wettbewerbliche Dialog (§ 101 Abs. 5 GWB, § 6a VgV) betrifft besonders komplexe Aufträge. Beispiele sind die Public Private Partnership und große Infrastrukturprojekte.[11] Zusätzlich darf die Vergabe im Offenen oder nicht Nichtoffenen Verfahren nicht möglich sein. Es handelt sich um ein dreistufiges Verfahren.[12] Zunächst erfolgt die öffentliche Aufforderung an eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen, Teilnahmeanträge zu stellen. Daran schließt sich der Dialog mit dem Ziel an, eine Lösung des Problems des Auftraggebers zu finden. Ist dies erfolgt, werden die Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert. Der wettbewerbliche Dialog unterscheidet sich vom Nichtoffenen Verfahren vor allem dadurch, dass jedes einzelne Element des Auftrags verhandelbar ist, und vom Verhandlungsverfahren dadurch, dass sich die Verhandlungen im Wesentlichen auf eine bestimmte Phase des Verfahrens konzentrieren.[13]

Die konkrete Regelung des jeweiligen Vergabeverfahrens findet sich in der VOL/A, der VOB/A und der VOF.

2. Rechtsschutz

Zentrales Element des europäischen Vergaberechts ist der Rechtsschutz. Die Einhaltung der Bestimmungen des Vergaberechts kann bei Verfahren oberhalb der Schwellenwerte von Konkurrenz-Unternehmen in einem Nachprüfungsverfahren kontrolliert werden. Zuständig hierfür sind die Vergabekammern (§ 107 GWB) und Vergabesenate bei den Oberlandesgerichten (§§ 116 ff. GWB). Um einen effektiven Rechtsschutz von Bietern zu gewährleisten, muss die Vergabestelle eine so genannte Stillhaltefrist von zehn Tagen zwischen Zuschlagserteilung und Vertragsunterzeichnung einhalten. Damit erhält der unterlegene Bieter die Möglichkeit, ein Überprüfungsverfahren so rechtzeitig einzuleiten, dass eine eventuell rechtswidrige Zuschlagsentscheidung noch korrigiert werden kann.[14] Nach § 13 Satz 5 VgV darf ein Vertrag nicht vor Ablauf einer 14-Tages-Frist seit Zugang der Information an die abgelehnten Bieter über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung des Angebots geschlossen werden. Ein Verstoß hiergegen führt zur Nichtigkeit des Vertrages (§ 13 Satz 6 VgV). Nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift tritt die Vertragsnichtigkeit sowohl bei fehlender Information als auch bei Vertragsschluss vor Ablauf der Wartefrist ein. Hierfür ist es ohne Bedeutung, ob der öffentliche Auftraggeber oder der Bieter, mit dem der Vertrag geschlossen wurde, Kenntnis von diesen Umständen hatten.[15] Umstritten ist, ob die Nichtigkeitsfolge auch von Unternehmen, die am Vergabeverfahren nicht beteiligt waren, geltend gemacht werden kann.[16] Die Nichtigkeitsfolge einer De-facto-Vergabe lässt sich jedoch mit § 134 BGB begründen.[17] Neben diesem sog. Primärrechtsschutz besteht die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen rechtswidrig abgelehnter „Bewerber".

Unterhalb der Schwellenwerte besteht die Rechtswegzuständigkeit der Zivilgerichte.[18] Die diesbezüglich bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten übergangener Konkurrenten genügen den Anforderungen des Justizgewährungsanspruchs.[19] Die Diskussion um den Primärrechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte ist damit freilich nicht beendet.[20] Einzelne Gerichte[21] haben auch nach der Entscheidung des BVerfG einen Primärrechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte bejaht. Auch wenn dies (noch) nicht auf die Vorschriften des Vergabeverfahrens gestützt werden kann, da das Haushaltsrecht und die Verdingungsordnungen keine subjektiven Rechte gewähren.[22] Anders ist dies dagegen beim Anspruch auf Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG), der im vergaberechtlichen Vertragsanbahnungsverhältnis Anwendung findet.[23] Er garantiert den Mitbewerbern einen Anspruch auf ein faires Verfahren. Dieses betrifft sowohl die Ausgestaltung des Verfahrens als auch dessen Durchführung, d.h. die Teilhabe am Verfahren.[24] Hinzu kommen die Grundregeln des EG-Vertrages im Allgemeinen und das Verbot der Diskriminierung im Besonderen.[25] Zu beachten sind das Gebot der freien Niederlassung, des freien Warenverkehrs und des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft.[26] Diese Anforderungen schließen eine Verpflichtung zur Publizität und Transparenz mit ein. Diese europarechtlichen Vorgaben betreffen Verfahren unterhalb der Schwellenwerte, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen.[27] Allerdings gilt das Verbot der Diskriminierung, der Freizügigkeit, der Berufsfreiheit und des freien Wirtschaftsverkehrs auch aufgrund der Artt. 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 und 3, 11 und 12 GG. Diese Grundrechte können jedenfalls im Einzelfall über die Generalklauseln des Zivilrechts Bedeutung erlangen.[28] Der grundrechtliche Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 GG) gilt auch außerhalb des Rechtsmittelsystems.[29]

III. Der Anwendungsbereich des Vergaberechts bei öffentlichen Bauaufträgen nach der Rechtsprechung

1. Die rechtlichen Vorgaben

Eine europarechtliche Ausschreibungspflicht besteht nur bei öffentlichen Aufträgen. § 99 Abs. 1 GWB definiert diese als entgeltliche Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Unerheblich ist, ob es sich um einen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt.[30] Deshalb können auch städtebauliche Verträge unabhängig von ihrer Qualifikation[31] ausschreibungspflichtig sein. Bedeutung hat dies insbesondere für Erschließungsverträge.[32] Es muss sich allerdings um einen Vertrag handeln. Nicht ausschreibungspflichtig sind deshalb hoheitlich auferlegte Leistungsbeziehungen, die ihren Rechtsgrund in Gesetzen, Verordnungen, Satzungen oder Verwaltungsakten haben.[33] Eine weitere Ausnahme vom europarechtlichen Ausschreibungserfordernis besteht bei sog. In-House-Geschäften, also dann, wenn Vertragspartner eine gemeindliche Gesellschaft ist, über die die Gemeinde eine Kontrolle ausübt, die der einer eigenen Dienststelle entspricht, und die Gesellschaft im Wesentlichen für die Gemeinde tätig ist, die ihre Anteile allein hält.[34] Dies ist bereits nicht

mehr der Fall, wenn an der Gesellschaft auch Privatpersonen beteiligt sind. Schon eine Minderheitsbeteiligung eines privaten Unternehmens im Rahmen einer Public Private Partnership bzw. ÖPP führt zur Notwendigkeit einer Ausschreibung.[35]

Heftig umstritten ist die Frage der Entgeltlichkeit. Sie betrifft – wie beim Erschließungsvertrag –[36] nicht nur die Frage, ob überhaupt ein ausschreibungspflichtiger Vertrag vorliegt, sondern auch die Problematik, wann der Schwellenwert überschritten wird. Das Kriterium der Entgeltlichkeit ist wirtschaftlich-funktional zu verstehen. Es ist weit auszulegen und beschränkt sich deshalb nicht auf Geldleistungen. Umfasst werden auch alle anderen denkbaren Gegenleistungen. Ausreichend ist deshalb eine „geldwerte" Beziehung zwischen Auftraggeber und Unternehmer.[37] Erfasst werden soll deshalb auch der (nicht rechtstechnisch gemeinte) Verzicht (besser: die Nichterhebung) einer Gebühr.[38] Zusätzlich hat das OLG Düsseldorf[39] im Anschluss an die Rechtsprechung des EuGH[40] entschieden, dass das Entgelt nicht vom Auftraggeber kommen müsse, sondern auch durch einen Dritten, z.B. einen Käufer, erbracht werden könne. Der Gesamtwert ist aus der Perspektive des potenziellen Bieters zu ermitteln; dies schließt nicht nur alle Beträge ein, die der öffentliche Auftraggeber zu zahlen hat, sondern auch Zahlungen von Dritten.[41]

Umstritten ist schließlich, ob zum Begriff des öffentlichen Auftrages zwingend ein Beschaffungselement gehört. Grundsätzlich gilt auch hier, dass dieser Begriff im Licht der doppelten Zielsetzung der Öffnung für den Wettbewerb und der Transparenz sowohl funktionell als auch weit auszulegen ist.[42] Deshalb ist es für die Bejahung eines Bauauftrags unerheblich, ob vorgesehen ist, dass der öffentliche Auftraggeber Eigentümer des gesamten Bauwerks oder eines Teils davon ist oder wird.[43]

Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung eines Tief- oder Hochbau-Bauvorhabens oder -Bauwerks (§ 93 Abs. 3 GWB). Das Gesetz stellt ausdrücklich klar, dass Bauaufträge auch Planungsleistungen umfassen können. Dies bedeutet allerdings nicht, dass nur Werkverträge Gegenstand des Vergaberechts sind. Auch Kaufverträge können einem engen Zusammenhang mit einer Bauleistung dem Bauauftragsbegriff unterfallen.[44]

2. Die neuere Rechtsprechung

Der EuGH[45] hat im Rahmen des Großbauprojekts Scala 2001 (Teatro alla Bicocca) Erschließungsverträge trotz ihres öffentlich-rechtlichen Charakters dem Vergaberecht unterstellt. Der Umstand, dass die Gemeindeverwaltung ihren Vertragspartner nicht wählen kann, weil dieser nach italienischem Recht der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks ist, könne die Nichtanwendung der Richtlinie nicht rechtfertigen, denn dies entzöge die Errichtung eines Bauwerks, auf die die Richtlinie andernfalls anwendbar wäre, dem gemeinschaftlichen Wettbewerb. Die Wirksamkeit der Richtlinie wäre allerdings gewahrt, wenn die Gemeinde den Erschließungsunternehmer zur europaweiten förmlichen Ausschreibung verpflichte. Damit ist das Argument der „faktischen Alternativlosigkeit", wonach wegen des Eigentums des Erschließungsunternehmers an den betroffenen Grundstücken oder wegen dessen Beauftragung durch die „Fremdanlieger" eine Ausschreibung unterbleiben könne, überholt. Wenn der Erschließungsunternehmer oberhalb der Schwellenwerte nicht zur formellen Ausschreibung bereit ist, darf die Gemeinde keinen Erschließungsvertrag mit ihm abschließen. Sie kann dann nur selbst erschließen, wobei insoweit die Streitfrage bedeutsam wird, ob sie sich ihre Eigenbeteiligung über städtebauliche Verträge nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB erstatten lassen kann.[46] Ein Erschließungsangebot des Unternehmers, das die vergaberechtlichen Grundsätze nicht beachtet, ist kein zumutbares Angebot im Sinne des § 124 Abs. 3 Satz 2 BauGB, das die Gemeinde bei Ablehnung zur Durchführung der Erschließung verpflichten würde.

Der EuGH[47] hat ferner zur Errichtung eines Freizeitzentrums (Stadt Roanne) entschieden, dass eine Vereinbarung, nach der ein erster öffentlicher Auftraggeber einem zweiten öffentlichen Auftraggeber die Errichtung eines Bauwerkes überträgt, ein öffentlicher Bauauftrag ist. Die nationalen Qualifikationen, nämlich als öffentlich-rechtliche Raumordnungsvereinbarung, sei nicht maßgeblich. Diese enthielt den Auftrag zum Kauf von Grundstücken, zur Beschaffung von Finanzmitteln und zur organisatorischen Leitung des Bauvorhabens. Hauptgegenstand des Vertrages sei trotz dieser zusätzlichen Elemente die Durchführung von Baumaßnahmen. Die Frage, ob ein Bauwerk vorliegt, sei im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und technischen Funktion des Ergebnisses der ausgeführten Arbeiten zu beurteilen. Auf den Umstand, dass der Beauftragte die Bauleistung nicht selbst ausführe, sondern durch einen Subunternehmer durchführen lasse, käme es nicht an. Hinsichtlich des Werts des Bauauftrags sei nicht nur das vom öffentlichen Auftraggeber stammende Entgelt von Bedeutung, sondern auch das von einem Dritten geleistete. Das Interesse eines potenziellen Bieters an einem solchen Auftrag hänge ganz offensichtlich vom Gesamtwert ab. Der Einsatz öffentlicher Mittel sei letztlich nicht entscheidend.[48]

Diese Rechtsprechung des EuGH hat vor allem das OLG Düsseldorf in bisher drei Entscheidungen umgesetzt und damit neue Maßstäbe für die Ausschreibungspflicht städtebaulicher Verträge gesetzt.[49] Grundlage der Rechtsprechung ist eine weite Auslegung des Begriffs des Bauauftrags, die Aufgabe der Unterscheidung von Bauauftrag und Baukonzession und letztlich sogar die Abkoppelung des Bauauftrags von der vertraglichen Übernahme einer Baupflicht. Insofern ist die Abgrenzung der verschiedenen Alternativen von Bauaufträgen und Baukonzession[50] weitgehend obsolet.

Das OLG Düsseldorf („Fliegerhorst Ahlhorn")[51] hat einen Fall entschieden, in dem der Bund ein in der Vergangenheit als Militärflugplatz genutztes Gelände veräußerte, im Einvernehmen mit der Gemeinde verschiedene Interessenten zur Vorlage von Nutzungskonzepten aufgefordert wurden, ein Interessent ausgewählt wurde und mit diesem ein Durchführungsvertrag im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplans zur Realisierung des Projekts abgeschlossen wurde. Um Kosten des Zwischenerwerbs durch die Gemeinde zu sparen, wurde der Grundstückskauf vom Bund zusammen mit einem Durchführungsvertrag beurkundet. Das OLG Düsseldorf ging von einer Einheit auf Veräußererseite aus. Die Kernaussage der Entscheidung betrifft jedoch die „Neudefinition" des Bauauftrags. Entgegen der früheren herrschenden Meinung[52] legt es das Kriterium der Bauleistungen nach den Erfordernissen des „Auftraggebers" (§ 99 Abs. 3 GWB) weit aus. Nicht erforderlich soll es sein, dass der Vertragspartner der Gemeinde die Anlage für die Gemeinde errichtet oder diese sogar Eigentümerin der Anlage wird. Außerdem muss das Entgelt, das für die Annahme eines entgeltlichen Bauauftrags erforderlich ist, nicht vom öffentlichen Auftraggeber stammen. Auf das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal des Erwerbs oder der Nutzung der baulichen Anlagen durch die öffentliche Hand wird verzichtet. Ferner subsumiert das Gericht unter dem Begriff der Baukonzession auch die Veräußerung an Dritte. Nutzung im Sinne einer Baukonzession könne nicht nur die Selbstnutzung oder eine Vermietung sein, sondern auch eine Veräußerung. Ausreichend für die Bejahung eines Bauauftrags oder einer Baukonzession sei es, dass der öffentliche Auftraggeber den Auftragnehmer zur Erstellung von Bauvorhaben entsprechend seiner Zielsetzung beauftrage. Es komme nicht darauf an, dass der öffentliche Auftraggeber einen eigenen Bedarf befriedigen wolle.[53] Damit ist auch ein Grundstückskaufvertrag mit einer Gemeinde, in dem eine Verpflichtung des Erwerbers enthalten ist, ein bestimmtes städtebauliches Projekt zu verwirklichen, ein dem Vergaberecht unterliegender Vertrag. Nicht betroffen wären reine Fiskalgeschäfte der öffentlichen Hand ohne Eingehung einer Baupflicht.[54] Baupflichten werden jedoch im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 BauGB) sowohl hinsichtlich der Erschließungsmaßnahmen als auch hinsichtlich des Vorhabens über-

nommen.[55] Gleiches gilt beim Erschließungsvertrag hinsichtlich der durchzuführenden Erschließungsmaßnahmen.

Eine weitere Entscheidung („Wuppertal-Vohwinkel")[56] betrifft einen Grundstückskaufvertrag, bei dem städtische Grundstücke gegen ein „Höchstgebot mit Bauverpflichtung" veräußert werden sollten. Die Kommune versuchte seit Jahren, im Bereich eines bestehenden Bebauungsplans Grundstücke zu veräußern und diese zur Verbesserung der städtischen Infrastruktur einer ihren Vorstellungen entsprechenden Bebauung und Nutzung zuzuführen. Sie versandte Verkaufsexposes an Projektentwicklungsunternehmen. In diesen wurden bestimmte Erwartungen an eine Bebauung und an die Abstimmungsverpflichtung des Erwerbers mit Behörden und Gremien der Gemeinde angegeben. Die Vermarktung der Grundstücke oblag dem Projektentwicklungsunternehmen. Das OLG Düsseldorf nahm entsprechend dem Wortlaut der späteren Kaufverträge, in denen eine fristgebundene Bauverpflichtung und Rechtsfolgen für den Fall der Nichteinhaltung vorgesehen waren, einen Bauauftrag an. Unerheblich sei, dass die Bauvorhaben nicht für öffentliche Zwecke verwendet würden. Auch der Zusammenhang des öffentlichen Bauauftrags mit der öffentlich-rechtlichen Planungshoheit der Gemeinde führe nicht zur Unanwendbarkeit des Vergaberechts. Allerdings lässt das Gericht offen, ob eine einklagbare Realisierungspflicht Voraussetzung für einen Bauauftrag sei oder ob ein diesbezüglicher faktischer Zwang genüge. Unerheblich sei, mit welchen Mitteln die Bauleistungen ausgeführt würden. Der öffentliche Auftrag sei auch dann gegeben, wenn die Gemeinde ein auf die öffentliche Zweckbestimmung zugeschnittenes Bauwerk erstellen ließe, auch wenn dies ein Dritter abwickle. Insbesondere die Fälle einer Baufibel,[57] die gestalterische Festlegungen und die Beachtung der diesbezüglichen Empfehlungen der Gemeinde vorsieht, führen zur Annahme eines ausschreibungspflichtigen Bauauftrags.

Das OLG Düsseldorf („Oer-Erkenschwick")[59] hat eine Entscheidung der Vergabekammer Münster[59] zu einem Fall bestätigt, bei dem die Gemeinde eine Fläche von 20.000 qm an einen privaten Investor verkauft hatte. In der Präambel des Kaufvertrags stand zunächst, der Käufer „sichere der Stadt zu", auf dem Grundstück nach deren Vorstellungen ein Einzelhandelszentrum zu bauen. Als sich ein Mitbewerber meldete und eine vergaberechtliche Überprüfung ankündigte, änderten die Parteien des Kaufvertrags die „Zusicherung" in eine bloße „Absicht". Der Kaufvertrag enthielt ein Rücktrittsrecht bei Nichtrealisierung des Vorhabens. Die VK Münster sah die faktische Bauverpflichtung für die Bejahung eines Bauauftrags als ausreichend an. Es hielt den Vertrag für sittenwidrig (§ 138 BGB), weil die Gemeinde und der Erwerber kollusiv bei dem Versuch der Umgehung des Vergaberechts zusammengewirkt hätten. Das OLG Düsseldorf hat diese Entscheidung im Ergebnis bestätigt. Es lässt weiterhin offen, ob der Begriff des Bauauftrags eine verbindliche Bau- oder Realisierungsverpflichtung erfordere. Es komme ferner nicht darauf an, dass die Gemeinde das Bauwerk selbst nutzen solle und ein Beschaffungsvorgang vorliege. Aus den Umständen und aus dem vorbehaltenen Wiederkaufsrecht ergebe sich konkludent eine Bauverpflichtung. Selbst wenn eine Realisierungsverpflichtung zu verneinen sei, wäre die dritte Variante eines öffentlichen Bauauftrags nach § 99 Abs. 3 GWB in Form einer Baukonzession erfüllt. Hierunter fielen auch Aufträge über die Erbringung von Bauleistungen durch Dritte. Ausnahmen vom Vergaberechtsregime kämen nur in Betracht, wenn – ohne Anhaltspunkte für eine Umgehung – lediglich Grundstücksveräußerungsverträge bei Bestehen eines Bebauungsplans oder eines Baurechts im Innenbereich ohne Vereinbarung einer unmittelbaren oder mittelbaren Bauverpflichtung geschlossen würden. Unerheblich sei, dass wegen der Festsetzungen des Bebauungsplans im Einzelfall nur ein bestimmtes Bauvorhaben möglich sei. Im entscheidenden Fall ergebe sich die Nichtigkeit des Vertrages wegen der fehlenden Information der nicht berücksichtigten Bieterin aus § 13 Satz 6 VgV.

Demgegenüber hat die VK Brandenburg[60] in einem noch nicht bestandskräftigen Beschluss einen Kaufvertrag über ein Grundstück, das im Geltungsbereich einer Sanierungs- und Erhaltungssatzung lag und auf dem ein Einkaufszentrum errichtet werden sollte, nicht als ausschreibungspflichtig angesehen. Eine Bau- und Investitionsverpflichtung enthielt der beurkundete Vertrag – anders als ein früherer Entwurf – nicht. Die Nutzbarmachung des Kaufgegenstandes liege allein im Risiko- und Verantwortungsbereich des Käufers. Die öffentlich-rechtlichen Befugnisse des Baugenehmigungsverfahrens führten nicht zur Annahme eines Bauauftrags. Die VK Brandenburg bestätigt somit im wesentlichen die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf. Sie weicht hiervon nur ab, soweit das OLG Düsseldorf nunmehr auf das Erfordernis einer Bauverpflichtung verzichten möchte. Der Grundstückskauf mit Bauverpflichtung ist auch nach Ansicht der VK Brandenburg ausschreibungspflichtig. Die öffentliche Hand decke dann wirtschaftsfunktional einen eigenen Bedarf im weiteren Sinn.

Noch deutlicher grenzt sich die VK Baden-Württemberg[61] in einem Fall von der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf ab, in dem ein Kaufangebot mit einer zweijährigen Bindungsfrist und der Verpflichtung, die Option auszuüben, sobald das Projekt eines großflächigen Lebensmittelverbrauchermarktes bauplanungsrechtlich zulässig war, abgegeben wurde. Der nach Annahme zustande kommende Vertrag enthielt zudem eine Bauverpflichtung, abgesichert durch ein Rückkaufsrecht, die Pflicht zur Durchführung eines Fassadenwettbewerbs, Modalitäten der Erstellung der Anbindungsstraßen, die Übernahme der Kosten für die sonstige Erschließung usw. Die Kammer folgt der bisherigen Rechtsprechung allerdings insoweit, als sie auch auf eine sog. De-facto-Vergabe § 13 VgV analog anwendet, so dass der Vertrag bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur förmlichen Ausschreibung nichtig ist. Allerdings geht sie davon aus, dass es sich bei städtebaulichen Verträgen und den darin enthaltenen Bauverpflichtungen nicht um vergaberelevante „Beschaffungsmaßnahmen" handelt. Von einer Beschaffung im Sinne des § 97 GWB könne nur ausgegangen werden, wenn eine Leistung unmittelbar dem Auftraggeber zugute komme. Allerdings käme es auf diese Fragen im konkreten Fall nicht an, da der Schwerpunkt des Vertragswerks im Bereich der nichtausschreibungspflichtigen „Dienstleistungskonzession" läge. Die Errichtung der Gebäude sei zwar notwendig, um das Gesamtkonzept zu verwirklichen, bilde aber nicht den Schwerpunkt, so nicht dass von der Beschaffung einer Bauleistung in Form einer Baukonzession auszugehen sei. Auf die Frage, ob der Schwellenwert erreicht sei, komme es ebenfalls nicht mehr an. Die Kammer möchte jedoch insoweit nur die reinen Planungs- und Baukosten in Ansatz bringen, so dass der Kaufpreis und die Baunebenkosten wie die Altlastenbeseitigung, die Kosten für die Erstellung des Bebauungsplans, die Baugenehmigungsgebühren und dergleichen nicht zu berücksichtigen seien.

Nunmehr hat die 2. Vergabekammer Hessen[62] in einem Fall, in dem es um die Errichtung eines Einkaufszentrums einschließlich ergänzender Nutzungen und einer Neugestaltung der Bahnunterführung ging, wobei parallel zum Abschluss des städtebaulichen Vertrags auch der Verkauf der städtischen Grundstücksflächen erfolgen sollte, das Vorliegen eines Bauauftrags abgelehnt. Aufgrund der oben zitierten Beschlüsse des OLG Düsseldorf hatte die Stadt auf den Abschluss des städtebaulichen Vertrages vollständig verzichtet und lediglich Rücktrittsrechte des Investors und der Stadt für den Fall vorgesehen, dass bis zu einem bestimmten Zeitpunkt kein Bauvorbescheid bzw. später keine Baugenehmigung für ein definiertes Einkaufszentrum, Fachmarktzentrum sowie ein Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude erteilt worden wäre. Ein Konkurrent, der am Verfahren nicht beteiligt wurde, rügte die Nichtdurchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens für den Grundstücksverkauf. Die Vergabekammer entsprach seinem Antrag nicht. Im Hinblick darauf, dass der Kaufvertrag weder eine ausdrückliche Bauverpflichtung noch Hinweise auf städtebauliche Ziele, sondern lediglich ein Rücktrittsrecht enthielt, läge kein öffentlicher Bauauftrag vor. Der Verzicht auf den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages stelle auch kein Umgehungsgeschäft dar. Ob sich eine Bauver-

pflichtung auch daraus ergeben könne, dass jedenfalls faktisch eine Festlegung auf die Verwirklichung eines bestimmten Projektes erfolge, könne dahinstehen, da entgegen der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf von Kommunen durch die Mittel der Bauleitplanung und/oder durch städtebauliche Verträge begleitete Investorenprojekte in der Regel weder öffentliche Bauaufträge noch Baukonzessionen darstellen würden. Das OLG Düsseldorf verkenne die Rechtsprechung des EuGH. Dem Vergaberecht unterlägen nur solche Vorgänge, bei denen der öffentliche Auftraggeber – aus welchen Gründen auch immer – etwas beschaffe, das heißt seinen zuvor definierten Bedarf decke. Dies sei nicht der Fall, wenn ein Investor lediglich bei einem Grundstückskauf das Recht erwerbe, ein Grundstück in einer bestimmten Art und Weise bebauen zu können. Eine Leistungspflicht des Privaten werde dadurch gegenüber der Gemeinde nicht begründet.

Das OLG Bremen (Windkraft Bremerhaven) hat zuletzt in einem Fall, in dem es um die Verpachtung von Grundstücken zur Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen ging, eine Baukonzession angenommen. Die „Pächterin" musste sich zur fristgerechten Erstellung und Inbetriebnahme der Anlagen verpflichten. Für den Fall eines Verstoßes war ein Rücktrittsrecht vereinbart. Nach Ablauf der Pachtzeit bestand die Verpflichtung, das Pachtgrundstück in abgeräumten Zustand zurückzugeben. Die schlichte Verpachtung von Grundstücken durch die öffentliche Hand unterliegt zwar nach Ansicht des Gerichts nicht dem Vergaberecht. Vorliegend handle es sich aber um eine in die formale Rechtsform eines Pachtvertrags eingekleidete öffentliche Baukonzession. Die Errichtung des Windparks präge den Vertrag. Entgegen der Ansicht der Vergabekammer Hessen genüge für eine „Bedarfsdeckung" nach den europarechtlichen Vorgaben die Verfolgung allgemeiner wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Zielsicherungen. Zudem erwähne der EuGH das Erfordernis eines Beschaffungsvorgangs nicht. Nach seiner Rechtsprechung müsse der öffentliche Auftraggeber auch nicht Eigentümer des in Auftrag gegebenen Bauwerks werden.

3. Der öffentlich-rechtliche Ausweg

Folgt man diesen Entscheidungen, so stehen Projektentwicklungen in Abstimmung mit der Gemeinde auch unter Berücksichtigung der aktuellen teilweise abweichenden Rechtsprechung immer unter dem Damoklesschwert der Ausschreibung, wenn die europarechtlichen Schwellenwerte überschritten werden. Anders ist dies, wenn ein Baurecht bereits besteht und zusätzlich keine, auch nur mittelbare Baupflicht des Erwerbers eingegangen wird. Diese Lösung dürfte freilich den Realisierungsinteressen der Gemeinde häufig widersprechen. Beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan sieht das Gesetz eine Realisierungsverpflichtung im Durchführungsvertrag sogar zwingend vor (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Andernfalls ist der Durchführungsvertrag und mit ihm der vorhabenbezogene Bebauungsplan nichtig.

Zulässig dürfte es dagegen sein, wenn die Gemeinde im Rahmen einer Angebotsplanung, die freilich keinen Realisierungszwang enthält, zeitlich gestaffelte Nutzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB[63] vorsieht. Diese Möglichkeit ist freilich auf das Vorliegen besonderer Fälle beschränkt. Als Anwendungsfälle nennt die Begründung zum EAGBau unter anderem Zweckbauten mit befristet konzipierten Nutzungszeiten und einer Wohnbebauung notwendig vorausgehende Lärmschutzwälle.[64] Das Baurecht auf Zeit bedarf einer städtebaulichen Begründung. In Betracht kommt nur diejenige Alternative, wonach die Festsetzungen auflösend bedingt sind. Allerdings eröffnet das Gesetz nicht die generelle Möglichkeit, durch Festsetzungen im Bebauungsplan grundsätzlich geschaffene planungsrechtliche Grundlagen für die Genehmigung von Vorhaben befristen zu können. Es besteht somit keine allgemeine Möglichkeit der Festsetzung eines „Baurechts auf Zeit".[65] Allerdings dürfte bei städtebaulich wichtigen Bereichen wie z.B. der Innenstadt einer Kommune eine Festsetzung des Baurechts dergestalt möglich sein, dass bei Nichtrealisierung eines konkreten Vorhabens innerhalb eines bestimmten Zeitraums das Baurecht wieder entfällt, da gerade diesbezügliche Planungsvorstellungen einem schnelleren Wandel unterliegen als die Ausweisung traditioneller Wohnbaugebiete. Die Frist darf freilich nicht zu kurz sein und kann sich nicht an derjenigen orientieren, die bei vertraglich vereinbarten Baugeboten üblich ist, sondern muss die Geltungsdauer einer entsprechenden planerischen Festsetzung berücksichtigen. Insofern dürfte regelmäßig ein längerer Zeitraum maßgeblich sein, als dies bei vertraglichen Baupflichten der Fall ist.

Die Möglichkeit, durch städtebauliche Verträge gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB auch ohne Beschränkung auf besondere Fälle ein „Baurecht auf Zeit" zu begründen, dürfte aufgrund der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf hingegen nicht gegeben sein. Gleiches gilt, wenn in den Veräußerungsvertrag keine Baupflicht aufgenommen wird, die Gemeinde jedoch anschließend ein planakzessorisches Bebauungsgebot (§ 176 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) oder ein Baugebot im Innenbereich (§ 176 Abs. 2 BauGB) als Verwaltungsakt erlässt und der Vertragspartner diesbezüglich auf Rechtsbehelfe verzichtet, und zwar unabhängig davon, ob diese Baugebote – was regelmäßig der Fall sein wird – der Interessenlage der Gemeinde entsprechen.[66]

Fazit:

Bei Grundstückskaufverträgen mit Baupflichten muss künftig geprüft werden, ob ein Bauauftrag oder eine Baukonzession vorliegt. Ist dies der Fall, muss in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob der einschlägige Schwellenwert des Europäischen Rechts überschritten wird. Dabei darf nicht allein auf den Grundstückskaufpreis abgestellt werden. Es müssen auch die Einnahmen berücksichtigt werden, die der Käufer durch Zahlungen Dritter, insbesondere als Veräußerungserlöse erhält. Sind beide Fragen zu bejahen, muss der Grundstückskauf europaweit bekannt gemacht und im Rahmen eines formalen Vergabeverfahrens vergeben werden. Andernfalls droht die Nichtigkeit des Vertrages gemäß § 13 Satz 6 VgV. Eine Heilung gemäß § 311b Abs. 1 Satz 2 BGB durch Grundbuchvollzug tritt nicht ein, da die Heilungswirkung nur Formverstöße betrifft, nicht aber Gesetzesverstöße. Der EuGH hat zudem im Rahmen der Dienstleistungskonzession entschieden, dass sich die Vertragsparteien bei Verstößen gegen das Europäische Vergaberecht nicht auf den Grundsatz „pacta sunt servanda" berufen können.[67]

Fußnoten

* Erstveröffentlichung in NotBZ 2008, 96 ff.

1. S. nur Wolff/Bachof/Stober/Kluth, VerwR I, 12. Aufl. 2007, § 23 Rz. 66 ff.
2. Vgl. Gurlit, in: Erichsen/Ehlers (Hrsg.), Allg. VerwR, 13. Aufl. 2006, § 31 Rz. 16 f. u. Forsthoff, Der Staat als Auftraggeber, 1963. Zur Entwicklung des Vergaberechts s. nur Pietzcker, ZHR 162, 1998, 427 ff. u. Vöhringer-Gampper, in: Höfler/Bayer (Hrsg.), Praxishandbuch Bauvergaberecht, 2. Aufl. 2003, 1. Teil Rz. 14 ff.
3. Str., s. nur BVerwG v. 2.5.2007 – 6 B 10/07, BayVBl. 2007, 764 = DÖV 2007, 842 = DVBl. 2007, 969 = NJW 2007, 2275 = NZBau 2007, 389 = NVwZ 2007, 820 = VergabeR 2007, 337; BayVGH v. 23.8.2004 – 4 CE 04.1778, BayVBl. 2005, 443 u. Ruthig, NZBau 2005, 497/499 f.
4. Verordnung (EG) Nr. 1422/2007, ABlEU v. 5.12.2007, L 317/34.
5. EuGH v. 12.7.2001 - Rs C-399/98, NZBau 2001, 512 = EuZW 2001, 532/535 = EWS 2001, 443 = Slg. I 2001, 5409 = WuW 2001, 785 = ZfBR 2002, 286 = ZfIR 2001, 666.
6. Ebenso Ax/Schneider/Nette, Hdb. Vergaberecht, 2002, Kap. 1 Rz. 9.
7. S. nur Pietzcker, ZHR 1998, 427/432 u. Regler, Das Vergaberecht zwischen öffentlichem und privatem Recht, 2007, 46.
8. Zahl nach Burgi, NVwZ 2007, 737/738.
9. Zahl wiederum nach Burgi, NVwZ 2007, 737/738.
10. Vgl. § 8a Nr. 3 VOB/A: mindestens fünf geeignete Bewerber im Nichtoffenen Verfahren (vgl. auch Glahs, in: Kapellmann/Messerschmidt (Hrsg.), VOB/A und B, 2. Aufl. 2007, § 8a VOB/A Rz. 24 f. u. Schramm, in: Locher/Vygen (Hrsg.), VOB/A und B, 16. Aufl. 2007, § 8a VOB/A Rz. 12).
11. Vgl. BT-Drs. 15/5668.
12. Vgl. § 25 Abs. 9 Österr. BVergG 2006.
13. S. nur Byok, NJW 2006, 2076/2080.
14. Richtlinie 2007/66/EG v. 11.12.2007, ABlEU v. 20.12.2007, L 335/31.
15. Allg. A., s. nur Maimann, in: Kapellmann/Messerschmidt (Hrsg.), VOB/A und B, 2. Aufl. 2007, § 13 VgV Rz. 17; Portz, in: Ingenstau/Korbion, VOB/A und B, 16. Aufl. 2007, § 13 VgV Rz. 17; Kühnen, in: Byok/Jaeger, Komm. z. Vergaberecht, 2. Aufl. 2005, § 13 VgV Rz. 1586 u. Glahs, in: Reidt/Stickler/Glahs, Vergaberecht, 2. Aufl. 2003, § 13 Rz. 35.
16. S. nur OLG Düsseldorf v. 23.2.2005 – VII –Verg 78/04, NZBau 2005, 537; OLG Düsseldorf v. 23.2.2005 – VII Verg 85/04, NZBau 2005, 536 u. Glahs, in: Reidt/Stickler/Glahs, Vergaberecht, 2. Aufl. 2003, § 13 VgV Rz. 36.

17. S. nur Byok, NJW 2006, 2076/2080; Gabriel, LKV 2007, 262 ff.; v. Gehlen, NZBau 2007, 358 ff. u. Heuvels, NZBau 2007, 283 ff. sowie OLG Karlsruhe v. 6.2.2007 – 17 Verg 7/06, NZBau 2007, 395 = VergabeR 2007, 365; OLG Hamburg v. 25.1.2007 – 1 Verg 5/06, NZBau 2007, 801 = NordÖR 2007, 200 = KommJur 2007, 418 = VergabeR 2007, 358 u. OLG Düsseldorf v. 6.2.2008 – Verg 37/07, NotBZ 2008, 96 ff.
18. BVerwG v. 2.5.2007 – 6 B 10/07, BayVBl. 2007, 764 = DÖV 2007, 842 = DVBl. 2007, 969 = NJW 2007, 2275 = NZBau 2007, 389 = NVwZ 2007, 820 = VergabeR 2007, 337.
19. BVerfG v. 13.6.2006 – 1 BvR 1160/03, BVerfGE 116, 135 = BayVBl. 2007, 758 = NVwZ 2006, 1396 = BauR 2007, 98 = DÖV 2007, 251 = DVBl. 2007, 53 = GewA 2007, 31 = JuS 2007, 166 = NJW 2006, 3701 = NZBau 2006, 791 = VergabeR 2006, 871 = WRP 2006, 1493 = WuW 2006, 1317; vgl. auch BVerwG v. 2.5.2007 – 6 B 10/07, BayVBl. 2007, 764 = DÖV 2007, 842 = DVBl. 2007, 969 = NJW 2007, 2275 = NZBau 2007, 389 = NVwZ 2007, 820 = VergabeR 2007, 337.
20. S. dazu zusammenfassend Hirschberger, BayVBl. 2007, 741 ff.; Holoubek, in: FS f. Merten, 2007, S. 415 ff. u. Kallerhoff, NZBau 2008, 97/98 ff. Vgl. auch Michels/Wichert, Müll und Abfall 2007, 159 ff.
21. S. nur LG Cottbus v. 24.10.2007 – 5 O 99/07, IBR 2007, 695; LG Frankfurt/O. v. 14.11.2007 - 13 O 360/07, IBR 2008, 38 und OLG Brandenburg v. 17.12.2007 – 13 W 79/07, IBR 2008, 106. Früher bereits OVG Koblenz v. 25.5.2005 – 7 B 10356/05, NZBau 2005, 411 = DVBl. 2005, 988 = KommJur 2005, 346 = VergabeR 2005, 478 = ZIP 2005, 1615 (LS). S. auch Schaller, BayVBl. 2007, 750 ff.
22. S. nur Losch, VergabeR 2006, 298/299 ff.
23. S. nur Frenz, VergabeR 2007, 1/11 ff.
24. S. nur Kallerhoff, NZBau 2008, 97/101 f.
25. EuGH v. 7.12.2000 – Rs C-324/98, NZBau 2001, 148/151 = EuZW 2001, 90 = EuR 2001, 266 = EWS 2001, 332 = Slg. I 2000, 10745 = WuW 2001, 103 u. EuGH v. 13.10.2005 – C-458/03, NZBau 2005, 644/647 f. = DVBl. 2006, 63 (LS) = EuZW 2005, 727 = EWS 2006, 225 = GewA 2005, 471 = JA 2006, 417 = KommJur 2005, 461 = NVwZ 2005, 1407 = VergabeR 2005, 737 = WuW 2005, 1321 = ZfBR 2006, 75. Vgl. Burgi, NZBau 2008, 29 ff.
26. Vgl. Bitterich, NVwZ 2007, 890 ff. u. Wagner/Steinkemper, NZBau 2006, 550 ff.
27. Vgl. EuGH v. 13.11.2007 – C-507/03, NZBau 2008, 71 = EuZW 2008, 23 = EWS 2007, 559.
28. Vgl. nur BGH v. 2.10.1998 – V ZR 45/98, NotBZ 1998, 232 = BauR 1999, 235 = DNotZ 1999, 398 = DVBl. 1999, 233 = MDR 1999, 149 = MittBayNot 1999, 96 = NJW 1999, 208 = ZfIR 1998, 726 = ZIP 1998, 2158 u. BVerwG v. 11.2.1993 – 4 C 18.91, BVerwGE 92, 56 = DNotZ 1994, 69 = DÖV 1993, 622 = DVBl. 1993, 654 = NJW 1993, 2695. S. zum Verwaltungsprivatrecht auch BGH v. 17.6.2003 – XI ZR 195/02, BGHZ 155, 166 = NJW 2003, 2451 = ZIP 2003, 1384.
29. Vgl. BGH v. 8.9.2004 – X ZR 112/00, BeckRS 2004, 09817.
30 EuGH v. 12.7.2001 – Rs C-399/98, NZBau 2001, 512 = EuZW 2001, 532 = EWS 2001, 443 = Slg. I 2001, 5409 = WuW 2001, 785 = ZfBR 2002, 286 = ZfIR 2001, 666.
31. S. dazu nur Löhr, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 10. Aufl. 2007, § 11 Rz. 6 ff. u. Stich, in: Berl. Komm z. BauGB, 3. Aufl. 2002, § 11 Rz. 7 f.
32. S. dazu Grziwotz, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 124 Rz. 90 m. w. Nachw.
33. VK Südbayern v. 8.4.2004 – 1203-3194.1-07-03/04 (n. v.); Dreher, DB 1998, 2579/2587 u. Bechtold/Otting, GWB, 4. Aufl. 2006, § 99 Rz. 1.
34. EuGH v. 18.11.1999 – Rs C-107/98 (Teckal), NZBau 2000, 90 = BayVBl. 2000, 495 = EuR 2000, 983 = EuZW 2000, 246 = Slg. I 1999, 8121 = WuW 2000, 449; v. 18.11.1999 – Rs C-275/98 (Unitron Scandinavia A/S u. a./Minsteriet für Fødevarer, Landbrug og Fiskeri, NZBau 2000, 91 = Slg. I 1999, 8291 =EWS 2000, 77 = EuZW 2000, 248 = NJW 2000, 2493 (LS) = NordÖR 2000, 521 = NVwZ 2000, 181 = WuW 2000, 111; v. 7.12.2000 – Rs C 94/99 (ARGE Gewässerschutz/Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft), NZBau 2001, 99 = Slg. I 2000, 11037 = DVBl. 2001, 231 (LS) = EuR 2001, 85 = EuZW 2001, 94 = NVwZ 2001, 785 = VergabeR 2001, 320 = WuW 2001, 108 = ZIP 2000, 2324; BGH v. 12.6.2001 – X ZB 10/01, BGHZ 148, 55 = NZBau 2001, 517 = BB 2001, 1815 (LS) = DB 2001, 2245 = DVBl. 2001, 1607 = LM § 99 GWB Nr. 7 = RiW 2001, 781 = WM 2001, 2019 = WRP 2001, 1227 = WuW 2001, 905 u. BayObLG v. 22.1.2002 – Verg. 18/01, BayVBl. 2002, 640 = NZBau 2002, 397.
35. EuGH v. 11.1.2005 - C 26/03 (Stadt Halle), NZBau 2005, 111 = DÖV 2005, 427 = DVBl. 2005, 365 = EuR 2005, 69 = EuZW 2005, 86 = EWS 2005, 120 = GewA 2005, 372 = NVwZ 2005, 187 = RiW 2005, 301 = VergabeR 2005, 44 = WuW 2005, 237 = ZfBR 2005, 293 = ZUR 2005, 364; s. dazu auch EuGH v. 13.10.2005 – C 458/03, NZBau 2005, 644 = DVBl. 2006, 63 (LS) = EuZW 2005, 727 = EWS 2006, 225 = GewA 2005, 471 = JA 2006, 417 = KommJur 2005, 461 = NVwZ 2005, 1407 = VergabeR 2005, 737 = WuW 2005, 1321 = ZfBR 2006, 75; v. 10.11.2005 – C 29/04 (Stadt Mödling), NZBau 2005, 704 = DVBl. 2006, 101 = NVwZ 2006, 70 = VergabeR 2006, 47 = WuW 2005, 1329; v. 11.5.2006 – C 340/04, NJW 2006, 2679 = DVBl. 2006, 1122 (LS) = DÖV 2006, 691 = EuZW 2006, 375 = NZBau 2006, 452 = NVwZ 2006, 800 = VergabeR 2006, 478 = WuW 2006, 849 = ZfBR 2006, 496; OLG Brandenburg v. 19.12.2002 – Verg. W 9/02, NZBau 2003, 229 = VergabeR 2003, 168 = ZfBR 2003, 168; OLG Köln v. 15.7.2005 – 6 U 17/05, NZBau 2006, 69 = EuZW 2005, 637 = VersR 2006, 91 = VergabeR 2006, 105 = WuW 2005, 1085 u. VK Brandenburg v. 30.7.2002 – VK 38/02, ZfBR 2003, 88. S. dazu auch Bultmann, NZBau 2006, 222 ff.; Hattig, ThürVBl. 2007, 73 ff.; Jennert, NZBau 2006, 421 ff.; Müller/Brauser-Jung, NVwZ 2007, 884 ff.; Orlowski, NZBau 2007, 80 ff.; Pegatzky, NVwZ 2005, 61 ff.; Pietzcker, NVwZ 2007, 1225/1229; Storr, SächsVBl. 2006, 234 ff. u. Ziekow, VergabeR 2006, 608 ff.
36. S. zur diesbezüglichen Diskussion nur Antweiler, NZBau 2003, 93 ff.; Ax/Keseberg, KommJur 2007, 6 ff.; Köster/Häfner, NVwZ 2007, 410/412; Numberger/Hitziger, BayVBl. 2005, 581/583 f.; Rosenkötter, NZBau 2006, 630 ff.; Schmidt-Eichstaedt, ZfBR 2007, 316/317; Seufert/Tilmann, NZBau 2007, 1273 ff. u. Wilke, ZfBR 2002, 231 ff.
37. EuGH v. 12.7.2001 – Rs C-399/98, NZBau 2001, 512 = EuZW 2001, 532 = EWS 2001, 443 = Slg. I 2001, 5409 = WuW 2001, 785 = ZfBR 2002, 286 = ZfIR 2001, 666; s. auch BayObLG v. 27.2.2003 – Verg 1/03, BayVBl. 2004, 221 (LS) = BayObLGZ 2003, 38 = VergabeR 2003, 329 = ZfBR 2003, 511 u. OLG Naumburg v. 3.11.2005 – 1 Verg 9/05, NZBau 2006, 58/62 = DVBl. 2006, 121 = KommJur 2006, 24 = LKV 2006, 380 = NVwZ-RR 2007, 49 = OLGReport KG 2006, 536 = VergabeR 2006, 88 = ZfBR 2006, 81.
38. S. nur Bechtold/Otting, GWB, 4. Aufl. 2006, § 99 Rz. 7.
39. OLG Düsseldorf v. 13.6.2007 – Verg 2/07, NZBau 2007, 530 = KommJur 2007, 380 m. Anm. Öynhausen = VergabeR 2007, 634 m. Anm. Amelung/Dörn = ZfIR 2007, 859 m. Anm. Grziwotz.
40. EuGH v. 18.1.2007 – C 220/05, NZBau 2007, 185 = DVBl. 2007, 299 = EWS 2007, 187 = EuZW 2007, 117/120 = KommJur 2007, 258 = NVwZ 2007, 316 = VergabeR 2007, 183.
41. EuGH v. 18.1.2007 – C 220/05, NZBau 2007, 185 = DVBl. 2007, 299 = EWS 2007, 187 = EuZW 2007, 117/120 = KommJur 2007, 258 = NVwZ 2007, 316 = VergabeR 2007, 183.
42. EuGH v. 16.10.2003 – C 283/00, NZBau 2004, 223 = VergabeR 2004, 182 = WuW 2003, 1351 = ZfBR 2004, 81; vgl. auch EuGH v. 27.2.2003 – Rs C-373/00, NZBau 2003, 287 = EuZW 2003, 315/318 = Slg. I 2003, 1931 = VergabeR 2003, 296 = WuW 2003, 435 = ZfBR 2003, 489 u. v. 18.11.2004 – C 126/03, NZBau 2005, 49 = EuZW 2005, 26 = EWS 2004, 565 = NVwZ 2005, 74 = VergabeR 2005, 57 = WuW 2005, 461 = ZfBR 2005, 205.
43. EuGH v. 18.1.2007 – C 220/05, NZBau 2007, 185 = DVBl. 2007, 299 = EWS 2007, 187 = EuZW 2007, 117/120 = KommJur 2007, 258 = NVwZ 2007, 316 = VergabeR 2007, 183.
44. Vgl. bereits OLG Dresden v. 2.11.2004 – Wverg. 11/04, VergabeR 2005, 258.
45. EuGH v. 12.7.2001 – Rs C-399/98, NZBau 2001, 512 = EuZW 2001, 532 = EWS 2001, 443 = Slg. I 2001, 5409 = WuW 2001, 785 = ZfBR 2002, 286 = ZfIR 2001, 666.
46. S. hierzu nur Löhr, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 10. Aufl. 2007, § 11 Rz. 20.
47. EuGH v. 18.1.2007 – C 220/05, NZBau 2007, 185 = DVBl. 2007, 299 = EuZW 2007, 117 = EWS 2007, 187 = KommJur 2007, 258 = NVwZ 2007, 316 = VergabeR 2007, 183.
48. EuGH v. 18.11.2004 – C 126/03, NZBau 2005, 49 = EuZW 2005, 26/27 = EWS 2004, 565 = NVwZ 2005, 74 = WuW 2005, 461 = VergabeR 2005, 57 = ZfBR 2005, 205.
49. Vgl. hierzu nur Reidt, BauR 2007, 1664 ff. u. Ziekow, DVBl. 2008, 137 ff. sowie kurz Wagner, NJW-Spezial 2008, 12 f.
50. Ausführlich dazu Stickler, in: Reidt/Stickler/Glahs, Vergaberecht, 2. Auflage 2003, § 99 GWB Rz. 11 ff.
51. OLG Düsseldorf v. 13.6.2007 – Verg 2/07, NZBau 2007, 530 = KommJur 2007, 380 m. Anm. Öynhausen = VergabeR 2007, 634 m. Anm. Amelung/Dörn = ZfIR 2007, 859 m. Anm. Grziwotz.
52. S. nur BayObLG v. 19.10.2000 – Verg. 9/00, NZBau 2002, 108 = WuW 2001, 430 = ZfBR 2001, 116.
53. Ebenso VK Brandenburg v. 15.2.2008 – VK 2/08 (nicht bestandskräftig), IBR online.
54. S. dazu nur Busse, BayVBl. 2003, 129/132 u. Dirnberger, in: Jäde/Dirnberger/Weiß, BauGB, 5. Aufl. 2007, § 11 Rz. 40 u. 43.
55. Unzutreffend Reidt, BauR 2007, 1664/1671, der lediglich eine Obliegenheit annehmen möchte; s. dagegen Busse/Grziwotz, VEP, 2. Aufl. 2006, Rz. 179 u. Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 12 Rz. 100.
56. OLG Düsseldorf v. 12.12.2007 – VII-Verg. 30/07, IBR 2008, 107 = NZBau 2008, 139.
57. Vgl. BGH v. 7.2.1985 – III ZR 179/83 („Oberhachinger Baufibel"), BGHZ 93, 372 = NJW 1985, 1892 = ZMR 1986, 431.
58. OLG Düsseldorf v. 6.2.2008 – Verg. 37/07, IBR 2008, 169.
59. VK Münster v. 26.9.2007 – VK 17/07, NZBau 2007, 736 (LS) = IBR 2007, 698.
60. Ebenso VK Brandenburg v. 15.2.2008 – VK 2/08 (nicht bestandskräftig), IBR online.
61. VK Baden-Württemberg v. 7.3.2008 – 1 VK 1/08 (erscheint demnächst).
62. VK Hessen v. 5.3.2008 – 69d VK 06/2008, IBR online.
63. Vgl. auch Reidt, VergabeR 2008, 11/14 u. Krautzberger, ZfIR 2008 (erscheint demnächst).
64. BT-Drs. 15/2250, S. 137 ff. S. dazu Bönker, in Hoppe/Bönker/Grotefels, Öffentliches Baurecht, 3. Aufl. 2004, § 3 Rz. 36.
65. Ebenso Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 9 Rz. 240c.
66. Vgl. nur Battis, Öffentliches Baurecht und Raumordnungsrecht, 5. Aufl. 2006, S. 179 f.
67. EuGH v. 18.7.2007 – C-503/04, NZBau 2007, 594 = DVBl. 2007, 1165 = EuZW 2007, 514 = KommJur 2007, 346 = VergabeR 2007, 597.

BIDs: gesetzliche Normierung oder freiwillige Lösung?

Dr. Helmut Bröll,
Bayerische Akademie Ländlicher Raum

1. Die wirtschaftliche und rechtliche Ausgangslage

Durch die unbedachte Ansiedlung von großen Einkaufskomplexen auf der grünen Wiese und durch Veränderungen im Einkaufsverhalten geraten immer mehr gewachsene Einkaufsstraßen in kleinen und mittleren, manchmal sogar größeren Städten in eine ökonomische Schieflage. Gemeinden, Grundstückseigentümer und Gewerbetreibende haben ein vitales Interesse, diese Entwicklung aufzuhalten und möglichst umzukehren. Daher hat das Modell der Business Improvement Districts (BID) inzwischen auch in Europa viele Anhänger gefunden. Es entwickelte sich 1970 in Toronto aus einer Initiative von Laden- und Grundstückseigentümern in einer Straße, die durch den Bau einer U-Bahnlinie Kunden an die Innenstadt verloren und zudem durch die Planung eines Shopping-Centers in unmittelbarer Nähe bedroht waren. In den 80er-Jahren wurde das Konzept des BID in Nordamerika weiter entwickelt und ist nunmehr in fast allen kanadischen Provinzen und amerikanischen Bundesstaaten verbreitet.

Bei den BIDs handelt es sich um räumlich begrenzte innerörtliche Bereiche, in denen sich Grundeigentümer und Gewerbetreibende zusammenschließen, um Maßnahmen zur Verbesserung des urbanen Umfelds und zur besseren Präsentation der gewerblichen Angebote durchzuführen. In der Bundesrepublik wurde dieses Modell zuerst in Hamburg aufgegriffen, wo in den Bereichen Sachsentor/Bergedorf und Neuer Wall schon 2005 sog. Innovationsbereiche eingerichtet wurden. Zur gesetzlichen Absicherung erließ die Stadt Hamburg 2005 ein Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren[1].

Dr. Helmut Bröll

Andere Länder wie Schleswig-Holstein und Hessen folgten. Die rechtliche Zuständigkeit der Länder für diese Gesetze, die neben dem Ziel der Wirtschaftsförderung auch eine städtebauliche Komponente haben, war nicht unbestritten. Der Bundesgesetzgeber hat diese Zweifel mit dem neuen § 171f BauGB ausgeräumt, der seit dem 1.1.2007 in Kraft ist[2]. Danach können nach Maßgabe des Landesrechts Gebiete festgelegt werden, in denen in privater Verantwortung Standort bezogene Maßnahmen durchgeführt werden können, die auf der Grundlage eines mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde abgestimmten Konzepts zur Stärkung oder Entwicklung von Innenstädten, Stadtteilzentren, Wohnquartieren und Gewerbezentren dienen. Das Landesrecht kann dabei auch Regelungen zur Finanzierung und zur Verteilung des damit verbundenen Aufwands treffen.

2. Offene Rechtsfragen der gesetzlichen Normierung

§ 171f BauGB stellt zwar klar, dass die Länder eigene Gesetze zur Absicherung privater Standortinitiativen erlassen können, er regelt aber nicht die Unsicherheit über die Detailausgestaltung solcher Gesetze. In der rechtlichen und praktischen Diskussion werden hierbei vor allem folgende Punkte aufgeworfen[3]:

- Zentrales Element der BIDs ist sowohl nach den bereits bestehenden Landesgesetzen wie auch nach den Planungen für weitere Gesetze[4] eine Zwangsabgabe aller Grundeigentümer an den Aufgabenträger, der die Maßnahmen durchführen soll. Die Zwangsabgabe soll sicher stellen, dass möglichst alle, die einen Vorteil haben, auch am Aufwand beteiligt werden und Trittbrettfahrer ausgeschlossen bleiben. Diese Zwangsabgabe läuft auf eine Art Zwangsmitgliedschaft hinaus, die schon bei öffentlich-rechtlich organisierten Vereinigungen, wie den Industrie- und Handelskammern problematisch ist, bei privatrechtlich organisierten Vereinigungen aber möglicherweise gegen Art. 9 Grundgesetz verstößt.
- Das Finanzierungsmodell, das Abgaben der Grundeigentümer zum Ausgleich potentieller Vorteile vorsieht, ist wohl gleichfalls juristisch nicht wasserdicht. Es entspricht zwar dort dem beitragsrechtlichen Äquivalenzprinzip, wo Grundstückseigentümer, die ihr Eigentum selbst für gewerbliche Zwecke nutzen oder es an Gewerbetreibende vermieten, einen Beitrag bezahlen. In gemischt genutzten Gebieten gibt es aber beispielsweise die Eigentümer von Wohnungen, die aus der wirtschaftsfördernden Leistung eines BID keinen Nutzen ziehen und allenfalls an einer städtebaulichen Aufwertung des Bereichs partizipieren.
- Erheblichen Aufwand verursacht schließlich die satzungsgemäße Errichtung eines BID und die Installierung eines Aufgabenträgers, vor allem aber dürfte die Berechnung und Eintreibung eines Zwangsbeitrags ein schwieriges Geschäft sein, dessen Tücken die Gemeinden aus anderen beitragsrechtlichen Feldern wie den Erschließungsbeiträgen und Ausbaubeiträgen nur zu gut kennen. In städtebaulichen Problemlagen und

Fußnoten

1. Gesetz vom 28.12.2004, Hamburger GVBl. 2004, 525
2. Vgl. Bundestagsdrucksache 16/3308
3. Zu den Rechtsfragen eingehend Schulz/Köller, Zeitschrift für Baurecht, 2007, Heft 7 und -Bröll/Jäde, Das neue BauGB, Weka-Verlag Teil 4/9.4
4. In NRW und Niedersachsen

in vielen Geschäftszentren kleinerer Gemeinden dürfte eine einheitliche Zwangsabgabe zudem die Finanzkraft vieler Eigentümer überfordern.

3. Freiwillige öffentlich-private Partnerschaften

Neben den auf landesgesetzlicher Grundlage beruhenden BIDs, die durch § 171f BauGB sanktioniert sind, gibt es in der Bundesrepublik eine ganze Reihe von Initiativen, die im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft die freiwillige Zusammenarbeit von Gemeinden, Gewerbetreibenden und Grundeigentümern innerörtlicher Gebiete initiieren[5]. Auch in Bayern hat man sich für Initiativen auf freiwilliger Basis entschieden. Ein bayerisches Landesgesetz zur Ausführung des § 171f BauGB wird es auf absehbare Zeit nicht geben. Die Oberste Baubehörde hat vielmehr ein Programm für öffentlich-private Kooperationen zur Standortentwicklung initiiert. An diesem Programm, das den Namen „Leben findet Innenstadt“ trägt, nehmen seit 2005 zehn bayerische Gemeinden teil[6]. Die Aktivitäten in zwei dieser Gemeinden, die für einen ganzen Gemeindetypus charakteristisch sind, sollen hier kurz skizziert werden.

4. Zwei Praxisbeispiele aus Bayern

Das ist einmal Passau, als mittelgroße Stadt von 50.000 Einwohnern, auch Einkaufszentrum für einen großen Umkreis in der Region. Das ist zum anderen Langquaid, ein kleiner ländlicher Markt mit 5100 Einwohnern im Lkr. Kelheim, dessen Einkaufsradius sich im wesentlichen auf den Ort selbst und seine unmittelbare Umgebung beschränkt.

Projektgebiet in Passau ist die Ludwigstraße, eine seit 1975 bestehende Fußgängerzone, die der Eingang zu der auf einer Halbinsel zwischen Donau und Inn liegenden Altstadt ist. In fußläufiger Entfernung zur Ludwigstraße entsteht derzeit auf einer großen Brachfläche, die sich nach dem Abriss der durch den politischen Aschermittwoch landesweit bekannten Nibelungenhalle aufgetan hat, der in Passau nicht unumstrittene Baukomplex der „neuen Mitte“. Neben diesem neuen Zentrum mit seinen vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten soll sich die Ludwigstraße behaupten und ein eigenes Profil entwickeln. Handlungsbedarf in der Ludwigstraße bestand im öffentlichen Raum, im Einzelhandelsangebot und in Bezug auf signifikante Leerstände in den Obergeschossen. Inzwischen sind wichtige Aktivitäten auf den Weg gebracht. Die Sanierung der Fußgängerzone wurde durchgeführt und mit einem Festakt im November 2007 abgeschlossen. Besondere Aufmerksamkeit erfährt in der neuen sanierten Fußgängerzone das innovative Beleuchtungskonzept, das die früher eher etwas düster wirkende Straße in neuem Licht erstrahlen lässt[7]. Weitere, bereits eingeleitete Projekte sind ein von der Sparkasse unterstütztes Flächenmanagement, die Beratung der Ladenbesitzer durch Innenarchitekten zur besseren Laden- und Schaufenstergestaltung, Aktionen zur Sauberkeit des öffentlichen Raums und Marketing-Maßnahmen (siehe Foto unten).

Die Gemeinde Langquaid (siehe Foto auf der nächsten Seite) unternimmt bereits seit den 80er-Jahren erhebliche Anstrengungen zur Sicherung und Aufwertung ihrer historischen Bausubstanz. Die Gemeinde nimmt am Städtebauförderungsprogramm und am Programm soziale Stadt teil. Im Rahmen des Modellprojekts „Leben findet Innenstadt“ soll nun das Ortszentrum mit dem Marktplatz als Schwerpunkt aufgewertet werden. Die Gemeinde will die Nahversorgung im Zentrum sichern und nicht auf Standorte an der Peripherie ausweichen. Während die Geschäftslokale am Marktplatz derzeit keine Leerstände aufweisen, gibt es in den Obergeschoßen am Marktplatz sowie in den rückwärtigen Gebäuden (Stadelreihe) vielfach Leerstände oder Unternutzungen. Die Gemeinde will neben der Stärkung der gewerblichen Aktivitäten aber auch auf die Bedürfnisse der älteren Bevölkerung achten und das Ortszentrum für Jugendliche attraktiv halten. Eine historisch und städtebaulich hochinteressante Besonderheit in Langquaid ist die Stadelreihe der hinteren Marktstraße in unmittelbarer Nähe zum Marktplatz. Sie bietet ein attraktives Flächenpotential von rund 3000 m². In Verbindung mit den großen Hofflächen sind vielfältige Nutzungsmöglichkeiten denkbar.

Die Projektsteuerung erfolgt über ein Projektmanagement und eine Lenkungsgruppe, die alle für den Ortskern wichtigen Personen und Institutionen umfassen. Damit auch die finanzielle Beteiligung für die Projektsteuerung durch die privaten Akteure sichergestellt werden kann, wurde ein Marktfonds eingerichtet. In diesen Fonds zahlen Firmen und Unternehmen auf freiwilliger Basis Beiträge ein. Auch in Langquaid sind die Planungen und Umsetzungsmaßnahmen auf einem guten Weg. Die Gemeinde macht den Vorreiter für bauliche Verbesserungen und saniert ein historisches Gebäude neben dem Rathaus, in das ein Jugendzentrum und ein Laden einziehen werden. Die Rückgebäude werden abgerissen. In Verbindung mit einem neu errichteten Laubengang zum Nachbargebäude entsteht eine attraktive kleine Platzsituation. Privat finanziert werden eine weitere Sanierung am Marktplatz, bei der auch eine Ladenpassage entsteht, sowie ein Seniorenzentrum in der Nähe des Platzes. Für das ehemalige Kastnerhaus der Wittelsbacher Herzöge aus dem 13. Jahrhundert bestehen konkrete Pläne zur Einrichtung eines Erlebnismuseums.

Passau: Die Fußgängerzone in neuem Licht **Foto: City Marketing Passau e.V.**

5. Zu nennen sind das Stadtmarketingkonzept in NRW und die Quartiersinitiative in Niedersachsen. Einen guten Überblick zur Problematik der BID's und der freiwilligen Initiativen bietet der Bericht der niedersächs. Landesregierung 15. Wahlperiode, Landtagsdrucksache 15/3698
6. Teilnehmer sind: Bad-Neustadt/Saale, Bamberg, Erlangen, Fürstenfeldbruck, Forchheim, Kaufbeuren, Langquaid, Neunburg v. W., Passau, Wunsiedel. Der Zwischenbericht zu dem Programm ist abrufbar im Internet unter http://www.lebenfindetinnenstadt.de
7. Lichtplaner Martin Klingler, Moos, Oberösterreich

5. Fazit

Das Ziel der neuen Baugesetzbestimmung des § 171, Public-Private Partnerships in städtebaulichen und wirtschaftlichen Bereichen anzustoßen, ist zu begrüßen[8]. Viele Rechtsprobleme sind aber derzeit noch offen. Das gilt nicht nur für die hier besprochenen Business Improvement Districts. § 171f BauGB hat ja über die Innenstadtkonzepte hinaus auch Wohnviertel im Auge, wo manche schon von Housing Improvement Districts träumen. Hier scheint aber wie bei vielen Berliner Gesetzen der gedankliche Reifungsprozess vorzeitig abgebrochen worden zu sein.

Vor dem Hintergrund dieser offenen Probleme ist der in Bayern beschrittene Weg der freiwilligen Zusammenarbeit sicher zunächst erfolgversprechender. Die Rückmeldungen aus dem Programm „Leben findet Innenstadt" bestätigen dies auch. Vor allem ist erfreulich, dass auch in kleineren Gemeinden wie Langquaid bei entsprechendem Engagement des Bürgermeisters und der Verwaltung Potential für einen Aufbruch da ist. Klar ist aber auch, dass das gegenwärtige Programm nicht die nötige Breitenwirklung hat. Der in Festreden gern gebrauchte Ausspruch „Bavaria lucet" (Bayern leuchtet) macht nur dann Sinn, wenn nicht nur die Ballungsräume und einige wenige ausgewählte Gemeinden ein leuchtendes urbanes Herz haben. Damit ganz Bayern mit seinem weiten ländlichen Raum leuchtet, bedarf es sicherlich mehr staatlicher Anschubfinanzierung und Beratungshilfen.

Langquaid: Nach der Renovierung des 300 Jahre alten „Obermünsterer Hauses" entsteht am Marktplatz eine Einkaufspassage Foto: Markt Langquaid

8. S. hierzu die Überlegungen von Prof. Dr. Krautzberger in Grundstücksmarkt und Grundstückswert, Werner Verlag, Januarheft 2008

VERZEIHUNG, IHR SPARSCHWEIN
HAT GERADE EINE KRANKENSCHWESTER VERSCHLUCKT.

SPARSCHWEIN FÜLLEN ODER KINDERN IN SÜDOSTASIEN ZUKUNFT SCHENKEN.

Sichern Sie mit 31 Euro im Monat das Leben eines Kindes. Werden Sie Pate!
Rufen Sie uns an! 0180 33 33 300 (9 Cent/Min.)

KINDER NOT HILFE

Kindernothilfe e.V. · Düsseldorfer Landstraße 180 · 47249 Duisburg · www.kindernothilfe.de

In den Kanälen Neuburgs a. d. Donau

– Die Stadt wird umweltfreundlich für Breitbanddaten vernetzt –

Christoph Pauselius,
AEONIS Citycom Deutschland

Eigentlich ging in Neuburg an der Donau alles ganz einfach: Nachdem Oberbürgermeister Dr. Bernhard Gmehling durch eine Anfrage eines Telekommunikationsanbieters von der Möglichkeit der Optimierung der Datenanbindung Neuburgs über ein Glasfaserkommunikationsnetz im eigenen System der Abwasserkanäle erfahren hatte, entschied er sofort: Das sei für Neuburg der Weg, die unterschiedlichen Probleme der weiteren Anbindung der Stadt und ihrer Ortsteile ans internationale Breitband-Datennetz zu lösen.

Die Umsetzung wurde realisiert durch die Regensburger Firmen Aeonis Citycom, die für die vertragliche Umsetzung des Projektes zuständig war, und die Fast Opticom AG, die mit ihrem Bautrupp und einem Roboter die schnelle Datenautobahn in Bewegung brachte.

Und dennoch unterschied sich beim konkreten Vorgehen in Neuburg doch Etliches von dem, was für die historische Stadt am Donauufer sonst üblich war: Anders als bei den normalerweise nach § 68 TKG innerörtlich angegangenen Erschließungsmaßnahmen begann die Zusammenarbeit der Partner mit Vertragsgesprächen, die der Stadt eine bisher ungewohnte Mitsprache ermöglichten und für die Dauer der Laufzeit sogar Mieteinahmen aus der Trassenführung sicherten. Und erst auf Basis dieser Grundlage war der eigentliche Baubeginn möglich, wurde die Grundlage gelegt für zunächst einen neuen Kommunikationsanbieter mit günstigeren DSL-Verbindungen, aber eben auch für den Ausbau des städtischen Behördennetzes, die noch geplante Anbindung entfernterer Ortsteile und einzelner Industriegebiete sowie die projektierte Einbindung unterschiedlicher Gebäudes eines privaten Unternehmens, des ortsansässigen Bundesverbandes der Maschinenringe.

„Was uns bei der verwandten Technik am meisten fasziniert hat, ist die Verquickung so unterschiedlicher Aspekte wie ‚geringster Ressourcenbedarf', ‚Kostengünstigkeit' und natürlich neuer Einnahmequellen für die Stadtkasse. Hinzu kommt, dass wir als Stadt einzelne Lichtwellenleiterfasern sogar unentgeltlich selbst nutzen können", so Ralf Rick, Geschäftsleiter der Stadt Neuburg an der Donau. Und natürlich stand im Mittelpunkt der Bestrebungen, die Bürger so wenig wie möglich unter Folgeerscheinungen derartiger Baumaßnahmen leiden zu lassen. "Wir haben in den letzten Jahren so viel für die innerstädtische Optimierung wie etwa des Kanalnetzes getan", so OB Dr. Gmehling, „dass es den Bürgern jetzt einfach nicht zuzumuten war, durch erneute Straßenabsperrungen Unruhe zu schaffen. Durch das Verlegen der Glasfaserkabel in den Kanälen musste nirgends mehr aufgerissen werden, die Absperrungen der Straßen waren auf ein Minimum reduziert. Bei den räumlich beengten Verhältnissen in Neuburg war es gut, dass die umfangreichen Arbeiten in den Untergrund verdrängt- und dort sogar zum Teil in den Nachtstunden ausgeführt werden konnten!"

Ein weiterer Vorteil der Methode zeigte sich im zweiten Teil Neuburgs, in der Oberen Stadt: Da, in der Altstadt, wo alles noch beengter ist, mit Touristen überlaufen und der Boden mit teils historischem Pflaster versiegelt, sollte das städtische Archiv über eine schnelle Datenleitung mit der ‚Harmonie', der Stadtverwaltung verbunden werden. Und das ging dann wirklich nur unterirdisch über die Kanäle, spurenlos, und sogar in Randzeiten organisiert.

Dort gehen die Arbeiten dann auch noch weiter: Dort sind auch der Bundesverband Maschinenringe und die Maschinenringe Deutschland GmbH beheimatet, in mehreren Gebäuden mit leistungsstarker EDV, bisher nur herkömmlich vernetzt. Die können jetzt auch eingebunden werden, denn das erst einmal einge-

Auf der CeBIT 2008 in Hannover: Staatssekretär Markus Sackmann mit dem Leitenden Regierungsdirektor Johann Niggl, Referatsleiter Industrie im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, im Gespräch mit Reinhard Hecht, Geschäftsführer der Aeonis Citycom Deutschland GmbH, die deutschlandweit in Zusammenarbeit mit Kommunen in Abwasserkanälen Glasfasernetze installiert und Jürgen Albrecht, Direktor Marketing der Fast Opticom AG, Regensburg, die diese Technik praktisch umsetzt.

Titelfoto: Rathaus von Ottobeuren

Pit Kinzer, geb. 9.4.1951 in Ottobeuren, seit 1978 freischaffender Künstler, gelernter Schriftsetzer, studierter Architekt (Dipl.-Ing. FH), ca. 100 Einzelausstellungen und ca. 500 Ausstellungsbeteiligungen in Europa, Asien und Amerika. Weitere Informationen (wie Auszeichnungen etc.) über den Künstler: *www.pitkinzer.de*

Pit Kinzer – Installationen an der Westfassade des Rathauses in Ottobeuren, Fotoarbeiten von Modelleisenbahnfiguren auf Meshgewebe.

- **GERNGROSS MODELS XXL:**
- **Der Sprung ins Ungewisse**
- **Auch wer gegen den Strom schwimmt, kann in den Himmel kommen**

zogene Netz ist in seiner Kapazität für viel mehr ausgelegt, als das, was Stadt und Bürger zu nutzen vermögen. Und darin, in der immensen Kapazität der Glasfaserleitungen, liegt deren große Chance. Gegenüber der herkömmlichen Verdrahtung mit Kupfer lassen Glasfaserstrukturen ein Vielfaches an Datendurchsatz zu.

Sie werden zum zwingenden Medium in der industriellen Standortpositionierung. „Die Anbindung ans Breitband-Glasfasernetz ist eine unumgängliche Infrastrukturmaßnahme, so wichtig wie die Anbindung an Wasser, Strom und Straße. Und natürlich stehen wir im Mittelzentrum Neuburg auch in einer gewissen Konkurrenz zu anderen Kommunen und zum Oberzentrum Ingolstadt, was die Industrieansiedlung angeht“, so Ralf Rick, der auch für die Wirtschaftsförderung zuständige Geschäftsleiter Neuburgs. Für die Stadt wird es in den nächsten Monaten auch darum gehen müssen, die dezentralen Industriegebiete anzubinden, die bestehenden wie die noch geplanten. Denn auch die sind zum Teil datenmäßig international vernetzt, mit Müttern oder Partnern im Ausland, und auch die verlangen nach schnellem Datenaustausch, da sonst die komplexen Geschäfte ins Stocken geraten.

Aber auch den Bürgern der Stadt geht es ähnlich. Die Tendenz zum zentrumsferneren Wohnen hat auch in Neuburg zugenommen, Phänomene wie Heimarbeit und ‚Home Office‘ setzen sich im Arbeitsalltag immer mehr durch. „Uns liegt daran, auch die entfernteren Stadtteile ins Breitbandnetz einzubeziehen“, so OB Dr. Gmehling, „wir planen derzeit mit Hochdruck, wie das unter den gegebenen Voraussetzungen am schnellsten umzusetzen ist.“ Und Paul Leikam, Chef des Entwässerungsamtes und des lokalen Hochwasserschutzes in Neuburg, steht ihm zur Seite: „Wir können in den Abwässerkanälen am Besten vorankommen. Wir sind weder an die Jahres- noch an die Tageszeiten gebunden und haben als Kanalbetreiber noch handfeste Vorteile vom Ganzen: Die beim bewussten Verfahren vorgenommene Kamerabefahrung und -protokollierung des Kanalsystems lässt uns genaue Einsichten in die Situation unten nehmen – ansonsten können wir uns das als Kommune mit begrenzten Mitteln nur in großen zeitlichen Intervallen leisten. Wir mussten im konkreten Fall durch die Fast Opticom AG von Grundwassereinbrüchen erfahren, die unser Klärwerk ansonsten erheblich belastet hätten“.

Paul Leikam, Leiter des Entwässerungsamts der Stadt Neuburg, erklärt OB Dr. Bernhard Gmehling das eigens für die lokale Glasfaserinstallation gemeinsam mit Fast Opticom entwickelte Störfall- und Bypassmanagement, mit dem auch bei etwaigen Schäden an der Trasse innerhalb kürzester Frist Abhilfe geschaffen werden kann. Die Sicherheit darüber und die Tatsache, im deutschlandweiten Erfahrungsaustausch mögliche Betriebsbeeinflussungen durch Glasfaserinstallation im Abwassersystem ausgeschlossen zu haben, waren für ihn entscheidend beim Vertragsabschluss.

Vor historischer Kulisse: Die Fast Opticom AG installiert in Neuburg a.d.Donau über das Kanalsystem Glasfasertrassen.

Die Technologie FAST (Fibre Access by Sewer Tubes) ist die Systemlösung für zukunftssichere Glasfasernetze in Abwasserkanälen. Sie ist weltweit patentiert und basiert auf dem beschädigungsfreien Einbringen von Lichtwellenleitern (Glasfasernetzen) mittels Spannringen in Rohrsystemen. Sie ist eine Entwicklung aus der Schweiz, fußt auf langjährigen Erfahrungen von Abwasserbetrieben und verursacht dort keinerlei Betriebsbeeinflussungen. Mittels dieser Technik können nicht nur begehbare, sondern auch nicht begehbare Abwasserkanäle mit Kabelanlagen erschlossen werden. Für Kommunen liegt dabei das größte Einsparpotential neben den unmittelbar niedrigeren Kosten in der Vermeidung von Tiebauarbeiten mit deren Folgebelastungen. Zudem erzielen sie durch die Zurverfügungstellung ihrer Kanaltrassen auch noch Mieteinnahmen und können einzelne Lichtwellenleiter auch noch unentgeltlich für eigene Zwecke nutzen.

Kontakt:
AEONIS Citycom Deutschland
Maximilianstraße 14, D-93047 Regensburg
Tel. 0941-58 510 10
Internet: www.aeonis-citycom.de

Aus dem Verband

Kreisverband

Mühldorf a. Inn

Bei der Kreisverbandsversammlung am 18. Februar 2008, die der Kreisverbandsvorsitzende Josef Huber, erster Bürgermeister der Gemeinde Aschau a. Inn, eröffnete, konnten sich die etwa 50 Bürgermeister und Verwaltungsbediensteten über den Gerontopsychiatrischen Dienst im Landkreis informieren. Hochinteressiert zeigten sich die Teilnehmer an den Neuerungen zum Anschlussrecht und zur Beitragsveranlagung bei Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Die Referentin der Geschäftsstelle, Frau Dr. Juliane Thimet, erläuterte die neuen Mustersatzungen an praktischen Beispielen aus der Landwirtschaft. Themen waren also sowohl die Teilbefreiung für die Brauchwassernutzung wie auch die Veranlagung von modernen Michviehlaufställen. Schließlich erläuterte die Juristin des Landratsamtes, Frau Elfriede Geisberger, die sich entwickelnden Antragsvoraussetzungen zur Errichtung von Kinderkrippen. Herr Landrat Georg Huber nahm sich gerne die Zeit, den regen Informations- und Meinungsaustausch zu begleiten.

Dillingen

Im Mooseum in Bächingen trafen sich Bürgermeister und Kämmerer der Gemeinden des Kreisverbands auf Einladung der Vorsitzenden, 1. Bürgermeisterin Hildegard Wanner, Höchstädt a. d. Donau. Schwerpunkte der Versammlung waren die Konzeption für die Kindertagespflege im Landkreis Dillingen und die Entwicklung der Kommunalfinanzen unter Berücksichtigung der Unternehmensteuerreform 2008. Zu letzterem referierte Direktor Dr. Johann Keller von der Geschäftsstelle in München, der in seinem Vortrag insbesondere die künftige Hebesatzgestaltung in den Gemeinden problematisierte. Informationen zum Kreishaushalt 2008 sowie weitere verbandsinterne Themen rundeten die Versammlung ab.

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

Zu einem runden Geburtstag:

Erstem Bürgermeister Adolf Lehner, Gemeinde Atting, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Straubing-Bogen, zum 70. Geburtstag.

Europäisches Verwaltungs Management

Masterstudiengang

Europäisches Verwaltungsmanagement

Fernstudiengang an der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes in Saarbrücken

Abschluss: Master of Arts (6 Semester) mit Möglichkeit einer Promotion (wahlweise Zertifikat bereits nach dem 2. Semester)

Studienbeginn: **1.September 2008**
Bewerbungsfrist: **15. Juni 2008**

Infoveranstaltung: 11.04.2008, 17:00 Uhr
Hauptstr. 83, 66123 Saarbrücken-Jägersfreude

Inhalte: Europäischer Einigungsprozess, Institutionelle Strukturen und Finanzen, Europäisches Recht, Europäische Förderprogramme, Interkulturelle Zusammenarbeit, Comparative European Governance and Management, Ökonomie und Management

Methode: Mediengestütztes Selbststudium mit Präsenzveranstaltungen

Zielsetzung: Steigerung der Europakompetenz

Anmeldung: FHVR Berlin, Fernstudiengang Europäisches Verwaltungsmanagement, Abteilung SE AK Ang., Alt-Friedrichsfelde 60, D - 10 315 Berlin-Friedrichsfelde

Informationen: Studienzentrum Europäisches Verwaltungsmanagement
Ansprechpartner:
1. Miriam Alsfasser, Tel.: 0 68 97/79 08 136, Fax: 0 68 97/79 08 132,
E-mail: m.alsfasser@fhsv.saarland.de
2. Dr. Hartmut H. Gimmler (Leiter des Studienzentrums)
FHSV Hauptstraße 83, 66123 Saarbrücken-Jägersfreude
Tel. 06 81/85907-33, Fax. 06 81/85907-50, E-Mail: evm@fhsv.saarland.de

Presse-Echo

Presse-Echo

Münchenes Merkur vom 5. Februar 2008

Brandbrief von Uwe Brandl

Gemeindetags-Präsident geht mit der Landespolitik ins Gericht

München – Knapp einen Monat vor der Kommunalwahl in Bayern (2. März) beklagt sich Uwe Brandl (CSU), Präsident des Bayerischen Gemeindetags, über eine kommunal-unfreundliche Landespolitik. Mit seinen Parteifreunden in Parteivorstand und Landtag geht er in einem Brief, den er in einem Mitgliederrundschreiben an die Bürgermeister geschickt hat, hart ins Gericht. „Im sonntäglichen Hochamt huldigt man uns mit Weihrauch und singt das Hohe Lied der kommunalen Selbstverwaltung. Im Alltag allerdings müssen wir für jeden noch so kleinen Erfolg rackern und stehen oft genug einem geschlossenen Verbund ebenso kenntnis- wie fintenreicher Politiker und Ministerialbeamter gegenüber", klagt er. Einen großen Handlungsbedarf sieht Brandl vor allem in der Schulpolitik, in der Breitbandversorgung des ländlichen Raums, in der Ausstattung der Feuerwehren mit Digitalfunk und im Schutz der Trinkwasserressourcen. „Das Frustrierende dabei ist nicht, die Dinge auszudiskutieren. Frustrierend ist die häufig fehlende Bereitschaft zur ergebnisoffenen Diskussion."

Das staatliche Gegenüber sehe zwar den Handlungsbedarf beim ein oder anderen Punkt, verteidigt aber eine Linie des zähen Widerstandes gegenüber kommunalen Bedenken, „als spräche gegen jedes gemeindliche Argument eine Vermutung der Unvernunft". mm

Neue Bauordnung: Bürgermeister sehen mehr Risiken als Chancen

Gesetzesreform Bringt größere Verantwortung für Bauherrn gewünschte Entlastung der Ämter?

VON BARBARA HELL

Oberallgäu-Martinszell Umdenken heißt es jetzt nicht nur für die Bauverwaltungen in Kreis und Gemeinde, sondern auch für Bauherren und Architekten. Die neue Bayerische Bauordnung stellte Ulrich Härle, stellvertretender Behördenleiter am Landratsamt, den Bürgermeistern des Landkreises bei ihrer jüngsten Gemeindetags-Versammlung vor.

Etliche Chancen, aber viel mehr Risiken sieht Kreisverbandsvorsitzender Anton Klotz in dem Regelwerk zur Bauordnung, die zu Beginn dieses Jahres in Kraft getreten ist. Einerseits diene die Novellierung dem Ziel, die Genehmigungsverfahren zu verkürzen, auch müssten die Behörden weniger überprüfen. Andererseits laste nun aber viel mehr Verantwortung auf Architekten und Bauherren, der Beratungsbedarf durch die Behörden und die Kontrollen im Nachhinein dürften dadurch steigen.

> **„Ich bin sicher, dass keine fünf Prozent der Abgeordneten wussten, was sie da unterschrieben haben."**
>
> Landrat Gebhard Kaiser

Die Ziele der Neuregelung fasste Härle so zusammen: Die staatliche Vorkontrolle soll weniger werden, die Eigenverantwortlichkeit von Bauherr und Architekt ansteigen. Außerdem werde das baurechtliche Genehmigungsverfahren abgekoppelt von den bautechnischen Nachweisen, was zum Beispiel den Wärmeschutz und die Statik betrifft. Die baurechtlichen Vorschriften müssten nach wie vor eingehalten werden, etwa wenn es um die geforderten Abstände zur Nachbarbebauung geht. Dies werde künftig aber nicht mehr von den Baubehörden im Vorfeld kontrolliert, sondern liege in der Verantwortung des Architekten.

In diesem Zusammenhang befürchteten Landrat Gebhard Kaiser und Anton Klotz nicht nur ein Anwachsen der Klageflut. Auch die Zahl derjenigen, die bautechnische Nachweise der Bauaufsicht vorlegen können, sinkt drastisch im Vergleich zu den bisherigen Bestimmungen. Handwerksmeister etwa dürften solche Nachweise zur Statik nur dann einbringen, wenn sie die entsprechende Zusatzqualifikation haben – „das sind bei uns vielleicht drei oder fünf Handwerksbetriebe." Sie aber reichten bislang knapp 50 Prozent aller Bauanträge ein.

Beispiele für Neuerungen

Ob ein Bau verfahrensfrei, ohne Genehmigung oder mit einem vereinfachten Verfahren behandelt werden kann, legt die Bauordnung fest. Sonderbauten (etwa Hotelbauten) müssen nach wie vor im Vorfeld geprüft und genehmigt werden. Durch örtliche Satzungen können die Kommunen zwei bauliche Entwicklungen im Ort kontrollieren:

- Bei gewerblichen Bauvorhaben in Mischgebieten innerhalb eines Bebauungsplans kann die Gemeinde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren bestimmen. Dann ist Nachweis über Immissions-, Brandschutz oder Standsicherheit nötig.
- Gemeinde kann vorschreiben, wie viele Stellplätze notwendig sind.

Nachgefragt

Augsburger Allgemeine vom 1. März 2008

» BEIM BAYERISCHEN GEMEINDETAGSPRÄSIDENTEN

Chance zur Mitbestimmung

Uwe Brandl (48) ist seit 2003 Präsident des Gemeindetages, Interessenorganisation für rund 2000 Kommunen in Bayern.

Warum soll man am Sonntag wählen? Gemeindetagspräsident Uwe Brandl nennt Gründe.

Was ist denn so schlimm daran, wenn man nicht zum Wählen geht?

Brandl: Dann vertut man seine Chance, mitzubestimmen, wer die Geschicke der Gemeinde leitet.

Die Spielräume der Kommunalparlamente sind begrenzt. Häufig sind sie durch übergeordnete Gesetze nur noch ausführendes Organ, können faktisch nicht selbst entscheiden.

Brandl: Es stimmt. Viele Entscheidungen sind gebunden. Aber es bleibt immer noch das Selbstverwaltungsrecht. Und wenn das Geld knapp ist, gilt es, Prioritäten zu setzen. Was ist wichtiger: der Bau der Kinderbetreuungs-Einrichtung oder die Sanierung der Kläranlage? Das sind spannende Diskussionen, die die Menschen berühren.

Welche Rolle spielt die Parteipolitik vor Ort?

Brandl: Parteipolitisch verankert zu sein schadet sicher nicht, um schnell an Informationen oder Fördergelder heranzukommen. Der Sachverstand ist aber wichtiger als das Parteibuch. Auf Ortsebene geht es nicht um die großen politischen Grundsatzfragen, sondern um ganz pragmatische Dinge, die vor der Haustür passieren. *(ioa)*

Süddeutsche Zeitung vom 28. Februar 2008

Becksteins Hohes Lied auf die Kommunen

SPD kritisiert Regierungserklärung als Nullnummer, die Grünen werten sie als ein Zeichen von Torschlusspanil

Von Katja Auer

München – Zwei Wochen vor der Kommunalwahl hat Ministerpräsident Günther Beckstein in einer Regierungserklärung die „gute finanzielle Situation" der Kommunen hervorgehoben. Die Staatsregierung sei ein „starker und verlässlicher Partner" an der Seite der Städte und Gemeinden, sagte er. SPD und Grüne kritisierten Becksteins Rede als inhaltsleer und lahm. Die Krise der Bayerischen Landesbank erwähnte Beckstein in seiner Rede mit keinem Wort.

Der Regierungschef betonte, dass die Landesleistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich in diesem Jahr erstmals auf über sechs Milliarden Euro stiegen. Der Finanzausgleich wachse sogar überproportional um elf Prozent, während der Staatshaushalt nur um 5,7 Prozent zulege. Die Steuereinnahmen der Kommunen hätten sich in den vergangenen vier Jahren stetig nach oben entwickelt und 2007 ein Rekordniveau von 12,2 Milliarden Euro erreicht. Auch im bundesweiten Vergleich nähmen die bayerischen Städte und Gemeinden eine Spitzenstellung ein. Insgesamt hätten die bayerischen Kommunen 2006 einen Finanzierungsüberschuss von 1,4 Milliarden Euro erwirtschaftet, das entspreche 113 Euro pro Einwohner. Trotz der positiven finanziellen Lage appellierte Beckstein an die Kommunen, „finanzielle Spielräume zu nutzen, um Schulden abzubauen und Rücklagen zu bilden".

Bei der Opposition erntete Beckstein harsche Kritik. „Normalerweise erwartet man Neuigkeiten bei einer Regierungserklärung", spottete SPD-Fraktionschef Franz Maget, doch die Rede des Ministerpräsidenten sei „inhaltlich eine Nullnummer" gewesen. Es sei eine „Bankrotterklärung", wenn Beckstein eine Stunde nach dem Rücktritt des Vorstandsvorsitzenden der Bayerischen Landesbank kein „Sterbenswörtchen zu sagen weiß" über das aktuellste Problem der Kommunen. Maget warf Beckstein vor, die Regierungserklärung nur wegen der bevorstehenden Kommunalwahl gehalten zu haben. „Alle sechs Jahre erinnert sich der bayerische Ministerpräsident oder Innenminister der Sorgen und Nöte der bayerischen Kommunen", sagte Maget. Die letzte Regierungserklärung zur Lage der Kommunen habe Beckstein als Innenminister im Jahr 2002 abgegeben – vier Wochen vor der Kommunalwahl. Wahres Interesse habe die Staatsregierung dagegen weder an den Städten noch an den Gemeinden, sagte Maget und zitierte aus einem Brief von Gemeindetagspräsident Uwe Brandl, den dieser vor kurzem an die bayerischen Bürgermeister geschrieben hatte. Darin hatte er das mangelnde Interesse der Staatsregierung beklagt. „Sie werden bei dieser Kommunalwahl keinen Erfolg haben, weil die Liste ihrer Versäumnisse auch in den Augen der Kommunen zu lang ist", sagte Maget. Als Beispiel nannte er d Schulpolitik und den Transrapid.

„Es reicht nicht, eine Regierungserkl rung zu halten, man muss auch etwas sagen haben", sagte auch Grünen-Frak onschef Sepp Dürr. Die Staatsregieru habe Monate verstreichen lassen, ohne e was zu tun, nun wirke diese Erkläru wie „Torschlusspanik". Noch immer se en viele Regionen in Bayern „von der Er wicklung abgehängt", dort fehle es Kinderbetreuungseinrichtungen, an lei tungsfähigen Internet-Anschlüssen od an einer guten medizinischen Grundve sorgung. Die Staatsregierung trage d Verantwortung dafür, dass „in Baye die Chancen der Menschen so ungerec verteilt sind". Bei dem „Debakel der La desbank" sei nun schon wieder versuc worden, das Ausmaß bis nach der Kor munalwahl kleinzureden. Beckstein an den Verlusten maßgeblich beteili da er als Innenminister im Verwaltung rat gesessen habe. (Kommentar)

Nur bedingt großzügig

Die wahren Gründe für den höheren Finanzausgleich

Einmal im Jahr trifft sich im Sitzungssaal des Finanzministeriums eine illustre Runde. Dann treten zusammen der Finanzminister, sein Staatssekretär, der Innenminister, der Vorsitzende des Haushaltsausschusses, die Chefs der kommunalen Spitzenverbände, begleitet von einer Schar von Beamten – und sie verhandeln stundenlang über Dutzende Einzelpositionen des Kommunalen Finanzausgleichs (FAG). Was die Herren nach ihrem jüngsten Treffen Ende November verkündeten, war bemerkenswert. Um mehr als 600 Millionen Euro sollen in diesem Jahr die Zahlungen des Freistaats an die Kommunen steigen – auf dann 6,2 Milliarden Euro. Ein Plus von elf Prozent im Vergleich zu 2007. Da der restliche Etat des Freistaats nur um knapp sechs Prozent steigen wird, sah Finanzminister Erwin Huber einmal mehr die „Kommunalfreundlichkeit" der Staatsregierung erwiesen.

Dies war auch die Argumentationslinie der CSU am Dienstag im Landtag. Legt sie also für die Kommunen eine neue Großzügigkeit an den Tag? Nur zum Teil, wie ein genauerer Blick auf die FAG-Zuwächse ergibt. So entfällt fast die Hälfte davon, nämlich 281 Millionen Euro, auf die Erhöhung der sogenannten Schlüsselzuweisungen an finanzschwächere Gemeinden und Kreise. Dieses Plus sei „so sensationell", jubelte Huber im November, dass sich an einen vergleichbaren Zuwachs im Finanzministerium niemand erinnern könne. Die Schlüsselzuweisungen aber werden aus den allgemeinen Steuereinnahmen des Freistaats gespeist, von denen ein fester Anteil den Kommunen zusteht. Sprich: Der Zuwachs ist dadurch zu erklären, dass der Freistaat seit zwei Jahren einen starken Anstieg seiner Steuereinnahmen verzeichnet – er ist also nicht einem allzu generösen Finanzminister zu verdanken. Denn der weigerte sich auch bei den Verhandlungen im November beharrlich, den kommunalen Anteil von derzeit 11,7 Prozent zu erhöhen – was die Kommunalverbände seit langem fordern.

Eine solche strukturelle Änderung konnten sie aber bei den Einnahmen aus der Kfz-Steuer durchsetzen, von der sie künftig 50 Prozent erhalten (bisher: 43 Prozent). Das macht im Endeffekt ein Plus von gut 100 Millionen Euro für die Kommunen aus. Weitere 72 Millionen Euro des FAG-Anstiegs sind darauf zurückzuführen, dass die Kommunen mehr Grunderwerbssteuer erhalten.

Der FAG ist ein kompliziertes Gefüge. Um ihn zu erläutern, gibt das Finanzministerium eigens eine Broschüre mit mehr als 70 Seiten heraus. Die Pfeildiagramme, wie viel Geld woher kommt und wohin es fließt, sind unübersichtlicher als der Londoner U-Bahn-Plan. So schrieb sich Huber etwa auch auf die Fahne, dass die Staatsregierung die Zuschüsse für kommunale Investitionen um gut 100 Millionen Euro aufstockt – etwa für neue Schulen, Straßen oder Abwasseranlagen. Das aber wird nicht nur aus seiner Kasse gezahlt; auch hier speist sich ein Teil aus den Beteiligungen der Kommunen an den höheren Steuereinnahmen. *Kassian Stroh*

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seite

1. Mitteilung der EU-Kommission zu institutionalisierten Öffentlich-Privaten Partnerschaften

Die EU-Kommission hat am 18. Februar ihre Mitteilung zu den institutionalisierten Öffentlich-Privaten Partnerschaften veröffentlicht. Diese schafft keine neuen Rechtsnormen, sondern enthält im Sinne von Leitlinien eine Klarstellung darüber, wie die Kommission die Anwendung des EG-Vertrags, der Richtlinien für das öffentliche Auftragswesen und der einschlägigen Urteile des Europäischen Gerichtshofs auf institutionalisierte Öffentlich-Private Partnerschaften (IÖPP) versteht.

„Institutionalisiert" werden öffentlich-private Partnerschaften, wenn die öffentliche Hand zusammen mit einem oder mehreren Privatunternehmen ein eigenes Unternehmen zur Erbringung öffentlicher Leistungen gründet. Die Beauftragung zur Leistungserbringung der neu gegründeten IÖPP erfolgt im Wege eines öffentlichen Auftrags oder einer Konzession. Auch die Fallkonstellation einer nachträglichen Beteiligung eines privaten Unternehmens an einer Gesellschaft, die zuvor zu 100 Prozent von öffentlichem Kapital getragen wurde und öffentliche Aufträge bzw. Konzessionen bereits im Rahmen einer „In-House" Vergabe übertragen bekommen hat, wird vom Begriff IÖPP umfasst. Der privatwirtschaftliche Beitrag zu einer IÖPP muss – neben der Einbringung von Kapital oder anderer Vermögensgegenstände – in der aktiven Teilnahme an der Ausführung der Aufgabe und/oder in der Geschäftsführung der IÖPP-Gesellschaft bestehen.

„Brüssel" kommt nach Bayern

Die Leiterin des Europabüros der Bayerischen Kommunen in Brüssel, Julia Urlinger, ist die Hauptreferentin eines von der Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags am 16. Juni 2008 angebotenen Europa-Seminars. Ferner referieren der Europareferent des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Heinrich Wiethe-Körprich, sowie Bürgermeister mit einschlägiger „Europaerfahrung" in Bezug auf Förderprogramme und Städtepartnerschaften. Einzelheiten der Seminargestaltung können Sie dieser Ausgabe auf Seite 147 entnehmen.

Festzuhalten bleibt, dass die von der Kommission vorgesehenen Verpflichtungen äußerst weitreichend sind. Sie betreffen auch den rechtlichen Status bestehender gemischtwirtschaftlicher Unternehmen. Laut Kommission verlangt das Gemeinschaftsrecht zur Gründung einer IÖPP aber keine „doppelte Ausschreibung": Eine Trennung der Ausschreibung für die Auswahl des privaten Partners der IÖPP und für die Vergabe des öffentlichen Auftrags bzw. der Konzession an das gemischtwirtschaftliche Unternehmen wird mithin nicht notwendig.

Nur wenige Aspekte hat die Kommission gegenüber ihren früheren Überlegungen zu IÖPP vom Geltungsbereich der Mitteilung ausgeklammert: Beispielsweise wird die reine Kapitalbeteiligung durch einen strategischen Finanzinvestor an einem öffentlichen Unternehmen von der Kommission nicht als IÖPP verstanden.

Einen Kernpunkt der Mitteilung stellen die Ausführungen der Kommission dar, wie ein „möglicher Weg zur Gründung einer IÖPP" aussehen könnte, der mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Ausgangspunkt dafür ist die Auslegung der „Stadt Halle"-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (C-26/03; vgl. Brüssel Aktuell 2/2005). Nach diesem im Januar 2005 erlassenen Grundsatzurteil (siehe BayGT 2005, S. 52) können Kommunen auch dann einen Auftrag nicht ohne Ausschreibung vergeben, wenn er von einer Gesellschaft ausgeführt werden soll, deren Hauptanteilseigner die Kommune selbst ist. Die Kommission zitiert darüber hinaus das Urteil des EuGH in der Rechtssache „ANAV" (C-410/04; vgl. Brüssel Aktuell 10/2006). Hiernach steht bereits die Absicht eines öffentlichen Auftraggebers, zu einem späteren Zeitpunkt während der Laufzeit des öffentlichen Auftrags oder der Konzession das Kapital einer Tochtergesellschaft für private Dritte zu öffnen, dem Inhouse Status eines öffentlichen Unternehmens entgegen.

Schwer wiegt in diesem Zusammenhang folgender Hinweis der Kommission: Die in dem Mitteilungsdokument zitierte Rechtsprechung sei im Kontext der IÖPP auf sämtliche öffentliche Aufträge (auch unterhalb der Schwellenwerte) und Konzessionen anwendbar, selbst wenn diese ursprünglich allein im Hinblick auf öffentliche Aufträge im Sinne der Vergaberichtlinien erging. Denn jene Urteile beruhten ja auf den für alle öffentlichen Vergaben einschlägigen Grundsätzen des EG-Vertrags (Art. 43 und 49 EG-V, Prinzipien der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, Verpflichtung zur Transparenz). Dieser Ansatz ist bekannt: Bereits mit ihrer Mitteilung zur Unterschwellenvergabe (vgl. Brüssel Aktuell 19/2006 und BayGT 2007, S. 66f.) eröffnete die Kommission das gesamte Anforderungsspektrum der Vergaberichtlinien auch auf die Vergaben, die kraft Auftragsvolumen eigentlich hiervon befreit sein sollten.

Auf dieser Basis legt die Kommission fest, dass die mit dem öffentlichen Auftrag erreichten Schwellenwerte ausschlaggebend dafür sein sollen, wie der private Partner einer IÖPP ausgewählt wird. Wenn die Vergaberichtlinien greifen, muss nach den darin festgelegten Verfahren ausgewählt werden. Unterhalb der Schwellenwerte bzw. für Konzessionen gelten jedenfalls die bereits oben zitierten EG-vertraglichen Mindestanforderungen. Interessant sind dabei natürlich die Aussagen der

Europabüro der Bayerischen Kommunen • Julia Urlinger, Natalie Häusler

Kommission, was diese Mindeststandards in der Praxis bedeuten. Die Kommission weicht hier nicht von ihrer bekannten Auffassung ab. Die EG-vertraglichen Grundsätze verlangten, dass potenziellen Bietern der gleiche Zugang zu angemessenen Informationen über die Absicht der öffentlichen Hand gewährt werde, ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen zu errichten und an dieses einen öffentlichen Auftrag oder eine Konzession zu vergeben. Die angemessene Information könne „am besten gewährleistet werden, indem vor der Auswahl des privaten Partners eine Bekanntmachung veröffentlicht wird, die potenziellen Interessenten hinreichend zugänglich ist".

Den „angemessenen Grad von Öffentlichkeit" im Rahmen der Gründung von IÖPP definiert die Kommission als die Bekanntgabe des Gesellschaftervertrages sowie aller Elemente, die die vertragliche Beziehung zwischen öffentlichem Auftraggeber und privatem Partner bzw. zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem neu zu gründenden IÖPP-Unternehmen regeln.

Nach Auffassung der Kommission sind im Rahmen von IÖPP, gleich ob sie sich im Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien bewegen oder nicht, für die Auswahl der Bieter bzw. der Kandidaten zur Teilnahme am Vergabeverfahren die Wahl zwischen den Angeboten, die Festlegung und die Bekanntgabe von Eignungs- und Zuschlagskriterien erforderlich. Diese müssten dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechen. Damit erhält die Vergabe von summenmäßig kleinen Aufträgen und Konzessionen im Rahmen von IÖPP eine neue Qualität. Zu befürchten steht, dass Kommunen auf die Vergabe von kleineren Projekten ganz verzichten, weil der Vergabeaufwand unverhältnismäßig ist.

Falls die Möglichkeit für nachträgliche Modifikationen an den Ausschreibungsbedingungen nach Zuschlagserteilung bestehen soll, muss dies vom öffentlichen Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen im Vorwege ausdrücklich festgelegt werden.

Dass die Rechtsauslegung der Kommission nicht nur die Attraktivität der Beteiligung an einer IÖPP für Private reduziert, sondern vor allem auch öffentliche Auftraggeber davon abhält, neue IÖPP zu gründen, wurde an anderer Stelle bereits vermutet. Diese Einschätzung hat sich mit Vorlage der Kommissionsmitteilung am 18. Februar bestätigt.

Die Mitteilung kann im Internet auf Deutsch unter

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/docs/ppp/comm_2007_6661_de.pdf

abgerufen werden. Erläuterungen, weitere Informationen und Vorläufermitteilungen zur Thematik sind darüber hinaus auf der Internetseite der Generaldirektion Binnenmarkt zusammengestellt:
http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/ppp_de.htm#guidance

2. Die deutsche Berechnungsmethode der Beihilfeintensität von staatlichen Bürgschaften

Während durch die Ausgangsgenehmigung lediglich der Bereich der Investitionskredite abgedeckt wurde (siehe Brüssel Aktuell 27/2007 sowie eingehend David Linse in BayGT 2007, S. 513), liegt zwischenzeitlich auch eine ergänzende Genehmigung für die Berechnungsmethode in Bürgschaftsfällen, die sog. Betriebsmittelkredite betreffen, vor. Darunter werden alle Kredite zur Finanzierung von Umlaufvermögen (Vorräte und Forderungen aus Lieferung und Leistungen) verstanden. Die Europäische Kommission folgt in ihren Ausführungen der Argumentation der Bundesregierung, die sich im Vergleich zur Ausgangsmethode lediglich für eine Änderung der „Erlösquote" (Recovery Rate) ausgesprochen hatte. Einfluss auf diesen Parameter hat z.B. die Möglichkeit der Pfändung und des Verkaufs von Sicherheiten, mit denen ein Kredit unterlegt ist. Dadurch wird der Ausfallwahrscheinlichkeit eines Kreditnehmers Rechnung getragen. Die Berechnungsmethode für Betriebsmittelkreditbürgschaften sieht durch eine Absenkung auf 12,5% nun dieselbe Quote vor, die im Bereich der Investitionskredite auch für sog. Netto-Programme (Bürgschaften zur Abdeckung des Kreditanteils, der nicht mit Sicherheiten hinterlegt ist) gilt. Begründet wird diese Quotenabsenkung vor allem dadurch, dass die Ausfallhöhe auf Grund des regelmäßigen Fehlens werthaltiger Sicherheiten bei Umlaufvermögen vergleichsweise größer ist als bei Investitionskrediten, auch wenn diese Annahme in Ermangelung empirischer Daten zur Erlösquote bei Betriebsmittelkrediten derzeit weder falsifiziert noch verifiziert werden kann. Aus kommunaler Sicht dennoch positiv festzuhalten bleibt die nun gewonnene Rechtsicherheit, mit der die kommunalen Gebietskörperschaften nun auch Bürgschaften bei Betriebsmittelkrediten im Rahmen der De-minimis-Verordnung gewähren können und sich damit ein Stück eigene lokale Wirtschaftsgestaltung bewahren.

Die vollständige Genehmigung samt einer Beispielberechnung ist unter *http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n541-07.pdf*

„Bayern wendet sich mit allem Nachdruck und mit aller bayerischen Hartnäckigkeit gegen EU-Pläne, die die kommunale Selbstverwaltung bedrohen.

Die EU darf die Kommunen nicht aus den Bereichen Wasser- und Energieversorgung verdrängen – weder durch ordnungspolitische Maßnahmen, noch durch zu hohe bürokratische Hemmnisse. Bayern hat nicht das Subsidiaritätsprinzip in Europa durchgesetzt, damit danach dieses Prinzip auf kaltem bürokratischen Weg wieder ausgehebelt wird."

Aus der Regierungserklärung des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Günther Beckstein vom 19. Februar 2008 im Bayerischen Landtag

Jede Woche neu: Brüssel aktuell
Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:
www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle_informationen/dstgb_aktuell/2007/dstgb_aktuell_2007.htm

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juni 2008

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im Juni 2008 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richten.

Bitte melden Sie sich unter Angabe des Seminartitels bei uns an

per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH
Kommunalwerkstatt
Dreschstraße 8
80805 München

per Fax: 0 89 / 36 00 09 36 oder 0 89 / 36 88 99 80 32

per e-mail: *kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de*

online: *www.baygt-kommunal-gmbh.de*

Die Seminargebühr beträgt bei den Tagesveranstaltungen für Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags 180 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 210 € (inkl. MwSt.). In dieser Gebühr sind die Seminarunterlagen, zwei Kaffeepausen sowie das Mittagessen enthalten.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto Nr. 3614324 bei der Bayerischen Landesbank (BLZ 700 500 00). Bitte haben Sie Verständnis, dass wir bei einer Stornierung am Seminartag und später 80% der fälligen Gebühren in Rechnung stellen müssen. Bisher wurde auf die in den AGBs festgesetzte Regelung aus Kulanzgründen verzichtet.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Für Rückfragen organisatorischer Art steht Ihnen Frau Sabine Reitsam (0 89 / 36 00 09 32) und für Rückfragen zu den Seminarinhalten und zum Seminarprogramm Herr Dr. Franz Dirnberger (0 89 / 36 00 09 20) gerne zur Verfügung.

Wasserver- und Abwasserentsorgung Muster BGS/EWS und BGS/WAS – von Grund auf erklärt

Referentin: Dr. Juliane Thimet, Verwaltungsdirektorin Bayerischer Gemeindetag

Ort: IHK-Akademie München, Orleansstraße 10 – 12, 81669 München

Zeit: 10. Juni 2008, Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Nach fast 20 Jahren liegt nunmehr eine neue, zwischen dem Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Gemeindetag abgestimmte Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vor. Eine entsprechende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) wurde ebenfalls erstellt. Ausgehend von den vor Ort zur Anwendung kommenden älteren Satzungstexten, sollen die neuen Muster anhand zahlreicher Beispiele veranschaulicht werden. Ziel ist es, eine rechtssichere Anwendung der kommunalen Beitrags- und Gebührensatzungen zu ermöglichen. Dabei wird nicht ausgeschlossen, dass das Seminar Anregungen für eine Überarbeitung älterer Satzungen enthält. Einen Themenschwerpunkt wird die Beitragsveranlagung von sog. „anschlussbedarfsfreien" Gebäudeteilen sowie die Erhebung der fiktiven Geschossfläche darstellen. Das Seminar will das Satzungsrecht von Grund auf erläutern.

Seminarinhalt:

- Festlegung des Geltungsbereichs der Satzungen
- Beitragsschuldner
- Grundstücksflächenbeitrag
- Geschossflächenbeitrag (Gebäudebegriff, Anschlussbedarf, selbstständige Gebäudeteile, Veranlagung von Kellern und Dachgeschossen)
- Fiktive Geschossfläche
- Nacherhebungstatbestände
- Neues zum Maßstab zulässige Geschossfläche
- Beitragsabstufung bei Grundstücksanschlusskosten
- Beitragsabstufung bei der Entwässerung im Hinblick auf Niederschlagswasser
- Umfang des Kostenerstattungsanspruchs für Hausanschlüsse
- Gebührenschuldner
- Grundgebühr
- Besonderheiten der Abwassergebühren: Einleitungsgebühr und Niederschlagswassergebühr

Aktuelle Fragen und Entwicklungen zum TVöD (MA 11)

Die Referenten: Hans-Peter Mayer, Oberverwaltungsrat im Bayerischen Gemeindetag, und Dr. Anette Dassau, KAV Bayern e.V.

Ort: Hotel Schindlerhof, Steinacher Str. 6 – 8, 90427 Nürnberg/Boxdorf

Zeit: 16. Juni 2008, Beginn: 9.30 Uhr, Ende 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst wird nun seit mehr als einem Jahr vollzogen. Neben der Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung steht im Jahr 2008 die weitere Umsetzung der Instrumente des TVöD auf der Tagesordnung.

Ziel des Seminars ist es u.a., die wesentlichen Inhalte des TVöD und seiner Instrumente darzustellen und praktikable Ansätze für die Umsetzung in den Gemeinden aufzuzeigen. Zielgruppen sind Bürgermeisterinnen, Bürgermeister, Geschäftsleiterinnen, Geschäftsleiter, Personalamtsleiterinnen, Personalamtsleiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Personalfragen betraut sind. Im Zentrum wird dabei der neue Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst stehen. Weitere Themen sind auch die Einführung eines modernen Personalmanagements unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben wie auch die Konsequenzen, die sich für Führungskräfte aus dem neuen Tarifvertrag ergeben. Angesprochen werden auch Aspekte und Einzelfragen, die mit der Einführung und Umsetzung einer leistungsorientierten Bezahlung einhergehen. Dargestellt werden sollen in diesem Zusammenhang auch die ersten Überlegungen zur Modernisierung des Beamtenrechts.

Seminarinhalt:

1. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
   - Entwicklung und Inhalt
   - insbesondere
     - Wochenarbeitszeit, Flexibilisierung der Arbeitszeit, Arbeitszeitkorridor/Rahmenzeit
     - Neue Entgeltstruktur, neue Entgeltgruppen und Stufen
     - Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen
     - Neuregelung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
     - Führungsfunktionen auf Zeit und auf Probe
     - Befristete Arbeitsverhältnisse
     - Beendigung des Arbeitsverhältnisses
2. Leistungsorientierte Bezahlung
   - Ausgangssituation und Erfahrungen
   - Leistungsorientierte Bezahlung nach dem TVöD
   - Wie kann die leistungsorientierte Bezahlung erfolgreich umgesetzt werden?
3. Erste Überlegungen zur Modernisierung des Beamtenrechts

Neben fachlichen Inhalten bleibt auch Raum für die Klärung offener Fragen und für die Diskussion.

Hinweis: Soweit bereits ein Ergebnis der Tarifverhandlungen 2008 vorliegt, wird im Rahmen des Seminars auf die Auswirkungen für den kommunalen Bereich eingegangen werden.

Europa konkret (MA 20)

Die Referenten: Julia Urlinger, Leiterin des Europabüros der bayerischen Kommunen, Dr. Heinrich Wiethe-Körprich, Direktor im Bayerischen Gemeindetag, Erster Bürgermeister Arthur Arnold, Gemeinde Euerbach und Erster Bürgermeister Werner Schießl, Stadt Eggenfelden

Ort: Hotel Jodquellenhof, Ludwigstr. 13 – 15, 83646 Bad Tölz

Zeit: 16. Juni 2008, Beginn: 9.30 Uhr, Ende 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: „Brüssel" ist weit weg von den bayerischen Städten, Märkten und Gemeinden – Das mag für die räumliche Entfernung der europäischen Hauptstadt noch zutreffen. Bei vielen Verwaltungsentscheidungen sitzt die EU aber bereits mit am Rathausschreibtisch. Unter Berufung auf „Binnenmarkt" und „Wettbewerb" mischen EU-Kommission, EU-Parlament und EuGH inzwischen fleißig mit bei der Vergabe von Bauland an Einheimische, bei der Kalkulation kostendeckender Gebühren und Beiträge, bei der Subventionierung defizitärer Betriebe aus dem Gemeindehaushalt, bei der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit, bei der Beteiligung privatwirtschaftlicher Unternehmen an kommunalen Betrieben usw. Auf reges Interesse unserer Gemeinden stoßen naturgemäß die Möglichkeiten, im Rahmen der Förderperiode 2007 – 2013 EU-Fördertöpfe zur Realisierung kommunaler Projekte anzuzapfen. Auch das EU-Programm zur Begründung und Förderung von Städtepartnerschaften stößt bei unseren Mitgliedern nach wie vor auf lebhaftes Interesse.
Das Seminar bietet neben der Wissensvermittlung auch die Gelegenheit, die Leiterin des Europabüros der bayerischen Kommunen, Frau Julia Urlinger, persönlich kennenzulernen und so einen direkten Kontakt nach Brüssel aufzubauen. Außerdem stehen der Europareferent des Bayerischen Gemeindetags Dr. Heinrich Wiethe-Körprich und bewährte Praktiker zu den Themen EU-Förderprogramme und der Städtepartnerschaften Rede und Antwort.

Seminarinhalt:

- Bauland für Einheimische und Binnenmarkt
- Beachtung des Vergaberechts auch unterhalb der EU-Schwellenwerte?
- Die Inhouse-Problematik
- Ausschreibungspflicht bei interkommunaler Zusammenarbeit?
- Die Beihilfeproblematik beim Einsatz gemeindlicher Haushaltsmittel (insbesondere die Altmark Trans-Kriterien)
- Gründung und Förderung von Städtepartnerschaften innerhalb der EU

Grundkurs Bauplanungsrecht – Grundbegriffe für die Praxis (MA 12)

Referent: Dr. Franz Dirnberger, Direktor im Bayerischen Gemeindetag und Dr. Helmut Bröll, Direktor a. D.

Ort: IHK – Akademie, Orleanstr. 10 – 12, 81669 München

Zeit: 24. Juni 2008, Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Die Gemeinde ist Trägerin der Planungshoheit. Das bedeutet aber nicht, dass sie im Bauplanungsrecht gleichsam bindungslos und willkürlich völlige Entscheidungsfreiheit besitzen würde. Im Gegenteil: Natürlich ist die Gemeinde in vielfältiger Weise in das Regelungsgeflecht des Bauplanungsrechts einbezogen und darin verwoben. Was auch dazu führt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bauverwaltungen sich in diesen Fallstricken verfangen und Fehler machen können.
Das Seminar setzt hier an und will einen Wegweiser durch das Planungsrecht liefern. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Grundstrukturen dieses Rechtsgebiets kennenlernen und so dazu vorbereitet werden, auch neue Probleme richtig einordnen und lösen zu können. Dabei wird nicht der theoretische Vortrag im Vordergrund stehen, sondern es soll ein Überblick gegeben werden, der sich an praktischen Fällen orientiert. Selbstverständlich wird auch die Diskussion nicht zu kurz kommen.

Seminarinhalt:

1. Bauleitplanung und gemeindliches Einvernehmen als wichtigste Instrumente der Planungshoheit
2. Kernbegriffe der Bauleitplanung
   - 2.1 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan
   - 2.2 Inhaltliche Bindungen der Bauleitplanung
   - 2.3 Das Bauleitplanverfahren
   - 2.4 Gemeindliche Festsetzungsmöglichkeiten – Einblick in die BauNVO
3. Kernbegriffe des gemeindlichen Einvernehmens
   - 3.1 Wer erteilt das Einvernehmen – Bürgermeister oder Gemeinderat?
   - 3.2 Was darf die Gemeinde prüfen – rechtliche Bindungen des Einvernehmens?
   - 3.3 Kurzer Blick auf die Zulässigkeitstatbestände – §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB
   - 3.4 Formale Anforderungen an das Einvernehmen – Einvernehmensfiktion
   - 3.5 Haftungsprobleme

Feuerwehrrecht von A bis Z – Rechte und Pflichten der Gemeinden und ihrer Feuerwehrdienstleistenden (MA 13) – Grundlagenseminar

Referent: Wilfried Schober, Ltd. Verwaltungsdirektor im Bayerischen Gemeindetag

Ort: Hotel Loew's Merkur, Pillenreuther Str. 1, 90459 Nürnberg

Zeit: 30. Juni 2008, Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Die Freiwilligen Feuerwehren sind ein unverzichtbarer Bestandteil des gemeindlichen Lebens. Neben ihrer Funktion als „Retter in der Not" erfüllen sie einen unschätzbaren sozialen und gesellschaftspolitischen Dienst. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rathäusern ist es von Nutzen, über Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute Bescheid zu wissen. Zumal am 1. März 2008 das Bayerische Feuerwehrgesetz novelliert wurde. Die Aufgaben der Feuerwehr, die Stellung des Kommandanten, die soziale Absicherung des einzelnen Feuerwehrdienstleistenden, die Ausrüstung der Feuerwehren mit Fahrzeugen und Geräten, die Förderpraxis des Staates und die Pflicht der Kommune zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind nur einige der Themen, die in diesem Seminar angesprochen werden. Auch wird die vielerorts immer noch umstrittene Kostenerstattung nach Feuerwehreinsätzen zur Sprache kommen. Wer sich systematisch und umfassend, aber kompetent ins Feuerwehrrecht einarbeiten oder sich einfach mal einen Überblick über die vielfältigen Themen dieser dynamischen Rechtsmaterie verschaffen will, ist hier richtig.

Seminarinhalt:

- Das neue Bayerische Feuerwehrgesetz
- Die gemeindlichen Feuerwehren heute
- Die Aufgaben der Feuerwehr
- Wie muss die Gemeinde die Feuerwehr ausstatten?
- Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet
- Pflichten des Landkreises und des Freistaats zur Unterstützung der Gemeinden
- Die neuen Förderrichtlinien (Stand: 2008!)
- Rechte und Pflichten der Feuerwehrdienstleistenden und des Feuerwehrkommandanten
- Die soziale Absicherung des Feuerwehrpersonals
- Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen
- Aktuelle Themen, wie Digitalfunk, Unwetterwarndienst, demografische Entwicklung,…

Personal

Änderung der Versetzung in den Ruhestand

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 25. Oktober 2007 – 2 C 22.06 – entschieden, dass nach Beginn des Ruhestandes weder die Versetzung in den Ruhestand noch der Grund, auf dem sie beruht, durch Widerruf, Rücknahme oder Wideraufgreifen des Verfahrens nachträglich geändert werden kann. Dem Urteil können dabei folgende Leitsätze entnommen werden:

1. Wird der Beamte oder Richter auf Antrag in den Ruhestand versetzt, so bestimmt sein Antrag den Grund der Versetzung.

2. Die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständige Behörde ist an den Grund der Versetzung in den Ruhestand gebunden.

3. Nach dem Beginn des Ruhestandes kann weder die Versetzung in den Ruhestand noch der Grund auf dem sie beruht, durch Widerruf, Rücknahme oder Wideraufgreifen des Verfahrens nachträglich geändert werden.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger wurde auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. Juli 1999 in den Ruhestand versetzt. Seine durch Bescheid der Beklagten festgesetzten Versorgungsbezüge wurden gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG um 2,2% gekürzt. Parallel zum Pensionierungsverfahren betrieb der Kläger seine Anerkennung als Schwerbehinderter. Im November 2000 wurde ihm rückwirkend zum 1. November 1998 eine Anerkennung als Schwerbehinderter mit einem Grad von 50 ausgesprochen. Auf der Basis dieser Anerkennung beantragte der Kläger die Neufestsetzung seiner Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung seines Status als Schwerbehinderter. Als Rechtsfolge für die rückwirkende Versetzung in den Ruhestand als Schwerbehinderter hätte sich ergeben, dass seine Versorgungsbezüge keiner Minderung im Sinne des § 14 Abs. 3 BeamtVG unterlegen hätten. Das Gericht stellte dabei fest, dass die Beklagte zu Recht die Versorgungsbezüge des Klägers gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. BeamtVG gekürzt hat, da der Kläger nicht wegen seiner Schwerbehinderung, sondern wegen Erreichen des 63. Lebensjahres vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden ist. Während ein schwerbehinderter Beamter bereits mit 60 Jahren auf seinen Antrag hin in Ruhestand treten kann, hat er nach Vollendung des 63. Lebensjahres die Wahl, ob er die Versetzung in den Ruhestand auf seine Schwerbehinderung oder auf sein Alter stützen will. Der Antrag bestimmt somit den Rechtsgrund, aus dem der Beamte vorzeitig in den Ruhestand treten will und legt ihn zugleich für die Statusbehörde bindend fest. Der im Antrag genannte Grund fließt deshalb in die Versetzungsverfügung ein. Dies kommt auch in der dem Kläger am 3. Mai 1999 ausgehändigte Urkunde durch die Formulierung „… auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt“ zum Ausdruck. Der Antrag des Klägers ließ von seinem Wortlauf nach offen, ob er wegen der Erreichung der Altersgrenze von 63 Jahren oder wegen einer Schwerbehinderung in den Ruhestand treten möchte. Wie jede andere Erklärung war auch dieser Antrag nach Treu und Glauben so auszulegen, wie er gemeint und vom Empfänger zu verstehen war. Danach war der Antrag des Klägers eindeutig, da er im Zusammenhang mit der Vollendung des 63. Lebensjahres gestellt wurde. Insbesondere war darin weder ein Hinweis auf eine Schwerbehinderung noch auf eine bevorstehende Anerkennung enthalten. Die Beklagte hat diesem Antrag entsprochen und die entsprechende Ruhestandsversetzung vorgenommen. Die Versorgungsbezüge mussten auf der Grundlage des durch die Versetzungsverfügung rechtsverbindlich bestimmten Grundes vorgenommen werden. Insoweit waren auch die entsprechenden Kürzungsvorschriften anzuwenden. Aufgrund der speziellen beamtenrechtlichen Regelungen kann eine Versetzung in den Ruhestand nicht nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen oder zurückgenommen werden.

Die Verfügung durch die der Kläger wegen Erreichens des 63. Lebensjahres in Ruhestand versetzt worden ist, stammt vom 3. Mai 1999 und wurde ihm am 29. Juli 1999 ausgehändigt. Sie wurde somit spätestens zum 1. August 1999 wirksam. Von diesem Zeitpunkt an konnte sie von Seiten der Beklagten nicht mehr zurückgenommen, widerrufen oder inhaltlich abgeändert werden.

Lehrgang zum „Geprüften Natur- und Landschaftspfleger“

Das Fortbildungszentrum für Landwirtschaft und Hauswirtschaft Almesbach beabsichtigt, den Lehrgang „Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger“ mit anschließender Fortbildungsprüfung für ganz Bayern durchzuführen.

Diese Fortbildungsprüfung stellt eine Zusatzqualifikation für die „grünen Berufe“: Landwirte, Gärtner, Winzer, Forstwirte, Revierjäger, Fischwirte, Tierwirte, sowie Wasserbauer dar. Voraussetzung zur Teilnahme an dem Lehrgang ist eine Berufsausbildung mit Abschluss und Berufspraxis von mindestens 3 Jahren oder ein Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Mit dieser Zusatzqualifikation können sich neue Berufs- und Erwerbschancen eröffnen, denn geprüfte Natur- und Landschaftspfleger sind qualifiziert, Arbeiten im Naturschutz und in der Landschaftspflege, in der Schutzgebietsbetreuung und Umweltbildung auf hohem Niveau sach- und fachgerecht durchzuführen.

Das Angebot richtet sich deshalb auch an Mitarbeiter von Bauhöfen, die sich eine Zusatzqualifikation aneignen wollen.

Von den geprüften Natur- und Landschaftspflegern werden u.a. folgende Arbeiten erwartet:

- Mithilfe bei der Pflege und Entwicklung ökologisch wertvoller Flächen
- Mahd, Entbuschungs-, Schnitt- und Pflanzmaßnahmen, sowie Entfernen und Verwerten des Grüngutes
- Mithilfe bei der Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft und von Flächen, die zukünftig extensiv bewirtschaftet werden
- Mitarbeit bei der Kartierung von Landschaften
- Informationstätigkeit und Besucherbetreuung
- Beratung über Förderungsprogramme im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der extensiven Landbewirtschaftung
- Mithilfe bei der Vertrags- und Vollzugskontrolle der Förderungsprogramme

- Mitarbeit bei Planung, Durchführung und Abrechnung landschaftspflegerischer Leistungen
- Übernahme landschaftspflegerischer Beratungs-, Kontroll- und Einsatzplanungsaufgaben

Um diese Tätigkeiten sach- und fachgerecht durchzuführen, werden die Teilnehmer des Lehrganges in 17 Lehrgangswochen (einschließlich Prüfungen) intensiv vorbereitet.

Die Ausbildung umfasst Kenntnisse der Grundlagen von Naturschutz und Landschaftspflege, die Fähigkeit zur Informationstätigkeit und Besucherbetreuung sowie zur Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Zusätzlich werden Kenntnisse über soziale und rechtliche Aspekte, das aktuelle Förderwesen sowie Ausschreibung und Abrechnung von Arbeiten in der Landschaftspflege vermittelt.

Träger dieser Fortbildungsmaßnahme ist das Fortbildungszentrum für Landwirtschaft und Hauswirtschaft Almesbach, welches die Lehrgänge und Prüfungen in enger Zusammenarbeit mit der Bayer. Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) Laufen, sowie der Landesanstalt für Landwirtschaft Freising, durchführt.

Die Lehrgangsreihe beginnt mit dem Infotag am 12. Juni 2008 am Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum (LVFZ) für Milchvieh- und Rinderhaltung Almesbach, Baumannplatz 1, 92637 Weiden i.d.Opf (Tel. 0961/39020-0) um 13.00 Uhr. Die erste Kurswoche startet am 22. September 2008 an der ANL in Laufen, die letzte Prüfung findet im Juli 2009 statt.

Die Lehrgänge werden am LVFZ Almesbach (Oberpfalz), an der ANL in Laufen (Oberbayern), am LVFZ Schwarzenau (Unterfranken) und an der Landmaschinenschule Triesdorf (Mittelfranken) durchgeführt. Einzelheiten erhalten die Interessenten bei der Anmeldung oder auf Wunsch.

Die Ausbildungsgebühren betragen 750 € zuzüglich der anfallenden Kosten für An- und Abfahrten, Übernachtungen und Verpflegung. Für Prüfungsgebühren werden weitere 180 € verlangt.

Aus organisatorischen, fachlichen und räumlichen Gründen ist die Teilnehmerzahl auf 20 begrenzt.

Anmeldung ist ab sofort bis zum 30. Juni 2008 möglich beim Fortbildungszentrum Almesbach, Baumannplatz 1, 92637 Weiden i.d.Opf. Tel.: 0961/39020-54 Ansprechpartnerin: Theresia Addokwei, Fax: 0961/39020-55 oder per email an *lvfz-almesbach@lfl.bayern.de*

Information im Internet: *www.stmlf.bayern.de/berufsbildung/fortbildung/15461/*

Tagung „Beihilferecht in Bayern“

Inhalte:

- Erläuterungen der Abrechnungsgrundlagen sowie der Verordnungsermächtigung - Art. 86a BayBG - BayBhVO - Vollzugshinweise zur BayBhV (VV-BayBhV) u.a.
- Darstellung der Grundzüge der Beihilfeerstattung, u.a. - Beihilfeberechtigter und berücksichtigungsfähiger Personenkreises, - verschärfte Sachleistungsverweisung, - Eigenbeteiligungen einschließlich Belastungsobergrenze, - Besonderheiten im Zusammenhang mit zahnärztlichen Leistungen.
- Klärung von Einzelfragen aus der täglichen Festsetzungspraxis
- Aktuelle Fragen und Tendenzen
- Ausblick auf künftige Änderungen

Zielgruppe:

- Beihilfesachbearbeiter bzw. -festsetzer, Arbeitsgruppenleiter, Sachgebietsleiter sowie vergleichbare Personengruppen, die mit der Beihilfefestsetzung befasst sind,
- insbesondere bei staatlichen und kommunalen Ämtern,
- aber auch bei Institutionen, die aufgrund der Gewährung von staatlichen Zuschüssen an die Beihilfevorschriften gebunden sind,
- Mitarbeiter von (privaten) Versicherungsträgern, die aus der Sache heraus das neue Recht kennen müssen.

Referent:

Wolfgang Weigel, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Termin: 25.06.2008

Gebühr: 360,–

Seminar-Nr.: 8051500108

Seminar-Ort: Altdorf b. Nürnberg

Nähere Information und Anmeldung: Technische Akademie Wuppertal e.V., Hubertusallee 18, 42117 Wuppertal, Tel. 0202/7495-0, Fax: 0202/7495-202, Internet. *www.taw.de*, E-Mail: *taw@taw.de*

Kommunalwirtschaft

Stadtwerke in Bündnissen – gut fürs Klima

– ASEW-Forum am 5. und 6. Juni in Nürnberg –

Stadtwerke sind das Scharnier zwischen den Kommunen einerseits und den Bürgern und der lokalen Wirtschaft andererseits. Sie besitzen das entsprechende Know-how, wenn es um Energieeffizienz und Möglichkeiten für den Ausbau von erneuerbaren Energien geht und sie verfügen über die Akzeptanz durch die Bürger vor Ort. Einmal mehr deutlich wird diese Scharnierfunktion, wenn es um Bioenergie geht.

Verbesserte Bedingungen für die Biogaseinspeisung

Stadtwerke steigen wieder stärker in die Eigenerzeugung von Energie ein. Die politischen Rahmenbedingungen fördern diese Entwicklung: Die EU-Staaten haben sich vergangenes Jahr verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 20% gegenüber 1990 zu reduzieren und den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2020 auf 20% zu erhöhen. Auf nationaler Ebene hat die Bundesregierung diesen Vorgaben mit dem integrierten Energie- und Klimaprogramm (IEKP) Rechnung getragen. Es wird die Energie- und Klimapolitik und damit auch die Unternehmensstrategien von Stadtwerken in den kommenden Jahren prägen.

Neben dem grundsätzlichen Streben der Stadtwerke nach regionaler Stärkung und neben den politischen Rahmenbedingungen sind auch die technischen Voraussetzungen für die Biogasnutzung gut: Unter den erneuerbaren Energieträgern spricht aus Sicht von immer mehr Stadtwerken einiges für Biogas: Es bietet besonders vielfältige Möglichkeiten der Nutzung. Es kann zum Heizen und Kühlen, zur Stromerzeugung sowie als gasförmiger oder flüssiger Kraftstoff eingesetzt werden und ist in der Grundlast zuverlässig einsetzbar, da es – anders als bei Wind- und Sonnenenergie – naturgemäß keine Schwankungen bei der Verfügbarkeit gibt. Voraussetzung für die Einspei-

sung von Biogas ins Erdgasnetz ist die Anpassung der Gasqualität an die jeweilige Nutzungsart. Neben der vielfältigen Verwendungsmöglichkeit kommt hinzu, dass die Bedingungen zur Einspeisung von Biomethan ins Erdgasnetz heute besser sind als beispielsweise noch 2007. Die Novellierung der GasNZV, GasNEV und des EEG haben zu einer Erleichterung der Biogaseinspeisung geführt. Das ermutigt immer mehr Stadtwerke, in die Biogaserzeugung zu investieren, deutschlandweit befinden sich zahlreiche Projekte im Umsetzungsstadium. Erste Anlagen haben ihre Praxistauglichkeit schon bewiesen.

Biogas stärkt das grüne Image

Der Arbeitsgemeinschaft für sparsame Energie- und Wasserverwendung (ASEW) im Verband kommunaler Unternehmen (VKU) sind drei Projekte bekannt, die bereits am Netz sind: Straelen (Stadtwerke Aachen AG, STAWAG), Stadtwerke Mühlacker GmbH und die Stadtwerke München GmbH. Abnehmer des Biomethans sind oftmals Blockheizkraftwerke und Biogastankstellen. Stadtwerke nutzen die Erweiterung ihres Produktportfolios auch zur Optimierung ihres grünen Images. Die Einspeisung von Biomethan ins Erdgasnetz verdeutlicht zudem die enge regionale Vernetzung, von der Stadtwerke profitieren: Sie treiben die Wertschöpfung in der Region voran – dazu bieten sich Geschäftsmodelle mit Kooperationspartnern, zum Beispiel aus der Landwirtschaft, ideal an.

Konkurrenz zwischen Nahrungsmitteln und Energiepflanzen

Immer wieder wird in der Öffentlichkeit die Frage nach der Konkurrenz zwischen den verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten (Nahrungsmittelanbau, Flächenstilllegung, Rohstoffe zur Energieerzeugung) gestellt. Die garantierte Vergütung von Strom aus Biogas ermöglicht dem Landwirt eine höhere Sicherheit gegenüber der reinen Lebensmittelproduktion. Um einen möglicherweise entstehenden Kampf um die Rohstofffläche zu vermeiden, sollten Landwirte Biogas als Ergänzung zur herkömmlichen Landwirtschaft sehen und nicht als Ersatz.

Von einigen ihrer 228 Mitgliedsunternehmen, zumeist kommunalen Energie- und Wasserversorgungsunternehmen in ganz Deutschland, weiß die ASEW, dass es recht schwierig ist, langfristig Rohstoffe zu einem festgelegten Preis zu erhalten. Landwirte fragen sich bei der Flächennutzung, was für sie am profitabelsten ist – der Bau einer Biogasanlage indes erfordert eine langfristige Festlegung: Wer sich heute für deren Bau entscheidet, profitiert gegebenenfalls in 15 Jahren davon – im nächsten Jahr kann er dann allerdings nicht auf Weizen setzen.

Gute Planung unverzichtbar

Daher bedarf es vor dem Anlagenbau intensiver Überlegungen. Eine Vorab-Prüfung sollte Aufschluss darüber geben,

- welche Standortvor- und -nachteile es gibt;
- wie es mit dem landwirtschaftlichen Umfeld aussieht – welcher Typ der nachwachsenden Rohstoffe der geeignete ist;
- wie die Infrastruktur beschaffen ist;
- wie es mit der Genehmigungsfähigkeit aussieht.

Neben diesen Voraussetzungen kommt es auf die Motivation der Akteure an, die sich – wie zahlreiche Praxisbeispiele zeigen, durch gelungene Kooperationen steigern lässt: Landwirte und Stadtwerke gründen verstärkt gemeinsame Gesellschaften. Davon profitieren beide Seiten: Sie tragen die Investitionen und das Risiko gemeinsam und jeder bringt seine Kenntnisse ein: Landwirte das Wissen rund um die Rohstoffe, die Stadtwerke ihr technisches Wissen. Gute Kooperationen zwischen diesen Akteuren stärken ländliche Strukturen und fördern die regionale Versorgungssicherheit.

Erforschung und Umsetzung von Biomasseanlagen in Bündnissen Thema des ASEW-Forums in Nürnberg

Um die Erforschung und Umsetzung von Biomasseanlagen in Bündnissen geht es auch beim ASEW-Forum „Stadtwerke in Bündnissen – gut fürs Klima“, das am 05. und 06. Juni 2008 in Nürnberg stattfindet. Das Programm findet sich im Internet unter *www.asew.de*, dort können sich Interessierte auch anmelden.

Mehr Informationen erteilt:
Ass. iur. Sabine Zinzgraf, Arbeitsgemeinschaft für sparsame Energie- und Wasserverwendung im VKU (ASEW), Eupener Straße 148, 50933 Köln, Tel.: 0221 – 93 18 19 – 12, Fax: 0221 – 93 18 19 – 9, E-Mail: *zinzgraf@asew.de*, Internet: *http://www.asew.de*

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer
aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge

Kontakt: Tel. 0 86 38 - 85 636
Fax 0 86 38 - 88 66 39
email: h_auer@web.de

Gesundheitswesen

Rauchfrei 2008 – Machen Sie mit !

„Rauchfrei 2008“ - so heißt die bundesweit größte Rauchstopp-Aktion, bei der Raucher und Nichtraucher gewinnen können – auf jeden Fall mehr Gesundheit und mit etwas Glück auch einen Geldpreis. Insgesamt werden 10.000 Euro verlost.

Zum fünften Mal rufen das Deutsche Krebsforschungszentrum (DKFZ) und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zu der Nichtraucherkampagne auf. Schirmherrin der Kampagne ist die Bundesministerin für Gesundheit, Ulla Schmidt. Ziel ist es, möglichst viele Raucherinnen und Raucher zum Nichtrauchen zu motivieren. Mindestens einen Monat lang – vom 1. bis 29. Mai – sollen sie rauchfrei leben, um dadurch den Schritt zur langfristigen Aufgabe des Rauchens zu erreichen.

Die Kampagne vermittelt eine positive Botschaft, die von allen mitgetragen werden kann und bei der alle – Raucher sowie Nichtraucher – teilnehmen können. Viele haben bereits mehrfach versucht, mit dem Rauchen aufzuhören, oft ohne dauerhaften Erfolg – „Rauchfrei 2008“ bietet eine neue Chance. Durch das Helfersystem werden die Raucher nicht allein gelassen, sondern aktiv motiviert und von einer Vertrauensperson unterstützt.

Die Kampagne ist Anstoß zum Aufhören, Motivation zum Durchhalten und Freude am Nichtrauchen, wie die Teilnehmer vergangener Jahre berichten. Seit 2000 waren vier Aktionen für mehr als 250 000 Raucher Anlass, einen Rauchstopp zu versuchen. Ein Drittel von ihnen lebte nach einem Jahr noch immer rauchfrei.

Die Anmeldung erfolgt über das Internet unter *www.rauchfrei2008.de* oder durch die Rücksendung einer Teilnahmekarte. Die Karten liegen bundesweit in Apotheken, in den Geschäftsstellen von Krankenkassen sowie in Arztpraxen, Kliniken, Unternehmen, sozialen Einrichtungen, in Bürgerämtern und Jobcentern aus. Anmeldeschluss ist der 1. Mai 2008.

Nichtraucher können als Helfer teilnehmen und haben Gewinnchancen, wenn sie einen Teilnehmer während des Rauchstopps begleiten. Vier Wochen rauchfrei durchzustehen, ist mit der richtigen Unterstützung gar nicht so schwer. Die BZgA und das DKFZ bieten mit ihren Rauchertelefonen vor, während und nach der Aktion Expertenrat und Hilfe an.

Neben der Ermutigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter laden Städte und Gemeinden aktiv zu Teilnahme am Wettbewerb „Rauchfrei 2008“ ein. Es bilden sich enge Kooperationen von Schulen, Ärzten, Apothekern, Sportvereinen und Unternehmen vor Ort mit den Verwaltungen, beispielsweise werden gemeinsam Straßen-Tausch-Aktionen „Obst gegen Zigaretten“ organisiert.

Die Bestellung von kostenfreiem Aktionsmaterial ist im Internet unter *http://www.rauchfrei2008.de/index.php?pageID=115* oder per Fax (06221-42-3020) möglich. Ein Aktionspaket enthält ein Plakat, 50 Teilnahmekarten und einen Aufkleber.

Koordination „Rauchfrei 2008“:

Deutsches Krebsforschungszentrum – WHO-Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle, Im Neuenheimer Feld 280, 69120 Heidelberg, Telefon 06221 - 42-3014, Telefax 06221–42-3020, E-Mail: *rauchfrei2008@dkfz.de*, Internet *www.rauchfrei2008.de*

10. Münchner Tage der Bodenordnung und Landentwicklung

– Tagungsbericht –

Die diesjährige Veranstaltung stand im Zeichen des Jubiläums. Die Tagung hat sich im Verlauf von zehn Jahren etabliert; dies kommt nicht nur in der bundesweiten und darüber hinausgehenden Reputation zum Ausdruck; es ist auch daran abzulesen, dass die Teilnehmerzahlen keine Zuwachsraten mehr aufweisen sondern sich knapp unter beachtlichen 200 stabilisiert haben. Der Hauptteilnehmerkreis ist inzwischen ebenfalls fixiert; es sind die Verwaltungen für Landentwicklung aus allen Flächenstaaten Deutschlands und einer Reihe der Nachbarstaaten. Den Rest der Interessenten machen Bürgermeister und Kommunalbeschäftigte, Universitätsangehörige und freie Planer aus.

Die vier Halbtage waren wie immer festen Themenblöcken zugeordnet:

Der erste stand im Zeichen des Expertendisputs zu der immer aktuellen Frage, ob sich die Entwicklungspolitik mehr der ländlichen oder mehr der städtischen Räume annehmen sollte. Eine abschließende Beantwortung der Frage wurde nicht gegeben, war auch nicht zu erwarten.

Der Nachmittag des ersten Tages war der Flächenkonkurrenz von Nahrungsmittel- und Energieproduktion gewidmet; „Tank oder Teller“ lautete hier das Motto. Zwischen den Ausführungen der drei Vortragenden (OECD/Landwirtschaft/Umwelt) ließ sich sogar so etwas wie eine große gemeinsame Linie ableiten. Sie mag insofern als repräsentativ angesehen werden, auch wenn sie eher deprimierend war: die Biomasse löst das Energieproblem nicht. Letztlich bleiben nur das Sparen und der noch bewußtere Umgang mit Energie.

Der zweite Tag begann mit einer Würdigung der staatlichen Förderprogramme. 1. Bürgermeister Albert Höchstetter, Bezirksvorsitzender des Bayerischen Gemeindetags der Oberpfalz, machte seine Beurteilung am Beispiel der Entwicklung eines Ortsteils seiner Gemeinde fest. Was die Betreuung der Fördertöpfe von Seiten des Staates anbelangt, stellte er fest, dass es der Gemeinde zunächst egal ist, welche Stelle dafür zuständig ist. Der Förderung von nachhaltiger Entwicklung solle der Vorzug vor der „Plünderung von Fördertöpfen“ gegeben werden. Und da habe er mit seiner Gemeinde in der Verwaltung für Ländliche Entwicklung den geeigneten Partner für eine kompetente Beratung gefunden; das Geld zu suchen, kann nicht Aufgabe der Gemeinde sein. Es folgten die Sichtweisen der Planungsbüros, Landentwicklungsverwaltungen und Hochschulen in all ihrer Vielgestaltigkeit.

Der abschließende Nachmittag war der heiklen Frage gewidmet, in wie weit die Verwaltungsstrukturen in Bayern ein effizientes Arbeiten zulassen. Der Vorsitzende des Landwirtschaftsausschusses im Bayerischen Landtag, Helmut Brunner, sprach sich nachdrücklich für die Förderung des ländlichen Raums, namentlich von Landwirtschaft und Dorferneuerung aus. Die Behördenstruktur bezeichnete er als derzeit nicht vorteilhaft für die Gemeinden. Manchen mutigen Blick in die Zukunft rechtfertigte er damit, dass Vorschläge nicht auf die Goldwaage zu legen seien. Was zähle, sei vielmehr, den Finger in die Wunde gelegt zu haben.

Präsident Dr. Uwe Brandl fand die gewohnt deutlichen Worte. Er wandte sich gegen die ausschließliche Förderung der großen Gebietseinheiten, weil Größe nicht mit Leistungsfähigkeit gleichzusetzen sei; wichtig hingegen, seien das Miteinander und die Arbeitsteiligkeit. Landentwicklung sei bei aller Bedeutung der Landwirtschaft nicht gleichzusetzen mit Entwicklung der Landwirtschaft; der Wert läge in der Vielfalt. Die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen ist ein wichtiges Bekenntnis; ebenso wichtig aber ist seine Realisierung; hierfür seien neue, zentralere und schlagkräftigere Strukturen nötig. Kein Verständnis habe er für das Ressortgerangel; die „Jagd nach dem richtige Förderprogramm“ nehme zuviel Zeit in Anspruch, ehe sich in der Sache etwas bewege.

Tagungsleiter Professor Dr. Holger Magel fasste das Ergebnis der beiden Tage in der ihn charakterisierenden Thesenform zusammen; zehn an der Zahl waren es diesmal. Nicht überraschend, dass der Inhalt dieser Zusammenfassung ein überzeugendes Bekenntnis zum ländlichen Raum war. Das Bekenntnis war auch ein Appell an alle engagierten Kräfte, die Anstrengungen zu Bündeln um dem ländlichen Raum das zu geben, was er brauche; keines der zahlreichen behandelten Themen blieb dabei unberücksichtigt.

(Dr. Michael Stumpf, Bayerische Verwaltung für Ländliche Entwicklung, München)

1957 - 2007

Stoppt Lepra!

Mit nur 50 Euro ist Lepra heilbar

50 Jahre! Ein Anfang

Informationen unter:
Telefon 09 31/79 48-0
www.dahw.de

DAHW
Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe e.V.

Leben findet Innenstadt

– Tagung in Bamberg am 30.5.2008 –

Am 30.05.2008 werden in Bamberg im Rahmen einer Tagung die Ergebnisse des von der Obersten Baubehörde durchgeführten zweijährigen Modellvorhabens „Leben findet Innenstadt – öffentlich-private Kooperationen zur Standortentwicklung“ vorgestellt. Die Ergebnisse von „Leben findet Innenstadt“ werden auch in das 2008 neu aufgelegte Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ einfließen. Weitere Informationen zum Modellvorhaben und zur Veranstaltung sind im Internet unter *www.lebenfindetinnenstadt.de* abrufbar.

Umweltschutz

Wettbewerb „Bioenergie-Regionen“

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) gab am 13.02.2008 den Startschuss für den bundesweiten Wettbewerb „Bioenergie-Regionen“. Das BMELV möchte mit dem Wettbewerb umfassende Wertschöpfungsketten vor Ort initiieren und sieht unter dieser Voraussetzung erhebliche Chancen des ländlichen Raums zur Nutzung von Energie aus Biomasse.

Angesprochen sind Regionen beziehungsweise Kommunen, die mit Hilfe von Netzwerken neue Ideen zur Erzeugung und Nutzung von Bioenergie entwickeln und umsetzen wollen. Für die 16 besten Wettbewerbsbeiträge stehen je 400 000 Euro Fördergelder bereit. Erster Bewerbungstermin im zweistufigen Auswahlverfahren ist der 30.06.2008.

„Mit der Erzeugung und Nutzung von Bioenergie sind Arbeitsplätze, Innovationen im ländlichen Raum, nachhaltige Konzepte der Landbewirtschaftung und ein gutes Stück Unabhängigkeit von Energieimporten verbunden. Der Wettbewerb Bioenergie-Regionen trägt dazu bei, die Chancen der Bioenergienutzung wieder mehr ins Blickfeld zu rücken. Auch konstruktive Ansätze für den Umgang mit Kritikern sind gefragt“, so Ursula Heinen, Parlamentarische Staatssekretärin beim BMELV.

Dabei, erläuterte die Staatssekretärin, werde nicht der Bau von Anlagen gefördert, sondern innovative Konzepte, die gute Ideen entwickeln und Partner aus allen relevanten Bereichen, wie Landwirtschaft, Anlagenbau, Handwerk, Kommune, Naturschutz und Bildung an einen Tisch bringen. Wissenstransfer von der Forschung in die Praxis wäre dazu ebenso erforderlich wie der Aufbau von Wertschöpfungsketten vor Ort – von der Rohstoffproduktion bis zum Endprodukt.

Die Bewerbungen sind bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) einzureichen, die den Wettbewerb im Auftrag des BMELV betreut. Die dreijährige Förderphase beginnt Anfang 2009. Nähere Informationen zum Wettbewerb und den Teilnahmebedingungen finden Sie unter www.bioenergie-regionen.de oder in der Broschüre „Wettbewerb Bioenergie-Regionen“, die bei der FNR kostenlos erhältlich ist. Bestellungen sind per Telefon: 0 38 43 / 69 30 245 oder über das Internet möglich.

Rechtsprechung

Erschließungsbeitrag: Aufgabenübertragung auf eine andere Gemeinde

Leitsätze:

1. Eine Aufgabenübertragung auf eine andere Gemeinde durch Rechtsverordnung gemäß § 203 Abs. 1 BauGB ist nicht auf den Fall beschränkt, dass eine Gemeinde wegen mangelnder Verwaltungskraft zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Baugesetzbuch nicht in der Lage ist. Sie kommt auch bei jedem anderen sachlich anzuerkennenden Bedürfnis in Betracht.

2. Auf diesem Wege übertragen werden kann auch die Aufgabe der Erschließung (§ 123 Abs. 1 BauGB) und die Befugnis zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen (§§ 127 ff. BauGB), um eine Gemeinde zu einer ihr andernfalls nicht möglichen Heranziehung von Eigentümern von Grundstücken auf dem Gebiet der Nachbargemeinde zu ermächtigen, die durch eine auf dem Gebiet beider Gemeinden liegende Anbaustraße erschlossen werden.

3. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden des Normgebers scheidet aus, wenn dem Betroffenen ein anderer, vorrangig zu verfolgender Weg zur Erreichung des von ihm verfolgten Ziels zur Verfügung steht. Im Fall einer Klage auf Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 203 Abs. 1 BauGB kann dies der Abschluss einer Zweckvereinbarung nach den Landesgesetzen über kommunale Zusammenarbeit sein.

BVerwG, Urt. v. 28. November 2007 – 9 C 10.07 –

Gründe:

I.

Die klagende Stadt hält das beklagte Land für verpflichtet, ihr durch Rechtsverordnung die Erschließungsaufgabe und Befugnis zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für auf dem Gebiet der beigeladenen Nachbargemeinde liegende Grundstücke zu übertragen, die an eine von ihr hergestellte, überwiegend auf ihrem eigenen Gemeindegebiet liegende Straße angrenzen.

Die Klägerin stellt in mehreren Bauabschnitten die Zwickauer Straße als Erschließungsanlage her. Die technischen Straßenbauarbeiten sind von der Rothenburger Straße bis zur Einmündung der Schreiberhauer Straße abgeschlossen; an einigen Stellen steht noch Grunderwerb aus. Die Straße verläuft mit Ausnahme einer geringen Teilfläche auf dem Gemeindegebiet der Klägerin und über weite Strecken unmittelbar entlang der Grenze zum Gebiet der beigeladenen Nachbargemeinde. An die Straße grenzen vier (davon zwei größere) Grundstücke an, die auf dem Gebiet der Nachbargemeinde liegen.

Die Klägerin hatte bereits im Dezember 1992 mit der Beigeladenen eine Zweckvereinbarung geschlossen, nach der die Klägerin die Zwickauer Straße auf ihrer gesamten Länge

ausbauen, das auf dem Gebiet der Beigeladenen liegende Grundstück Fl.Nr. 204 in die Verteilung des Erschließungsaufwands einbeziehen und für dieses Grundstück einen Erschließungsbeitrag fordern dürfe; die Zweckvereinbarung wurde von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Diese Zweckvereinbarung sollte im Februar 1995 dahingehend geändert werden, dass die Klägerin auch für die weiteren streitgegenständlichen Grundstücke Erschließungsbeiträge sollte erheben dürfen; dieses Mal verweigerte die Aufsichtsbehörde die Genehmigung mit der Begründung, dass es sich um Außenbereichsgrundstücke handele, für die Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden könnten. Einen dagegen eingelegten Widerspruch nahm die Klägerin später zurück und beschritt daraufhin den folgenden Weg:

Mit Schreiben vom 21. Januar 1998 beantragte sie bei der zuständigen Regierung von Mittelfranken den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 203 Abs. 1 BauGB, mit der die Erschließungsaufgabe nach § 123 Abs. 1 BauGB und die Befugnis zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Herstellung der Zwickauer Straße bezüglich der vier gemeindegebietsfremden (konkret bezeichneten) Grundstücke auf sie übertragen werde. Zur Begründung gab sie an, dass es ihr gegenwärtig rechtlich nicht möglich sei, die auf dem Gebiet der Nachbargemeinde gelegenen und bei der Verteilung des Erschließungsaufwands gemäß § 131 Abs. 1 BauGB zu berücksichtigenden Grundstücke zu einem Erschließungsbeitrag heranzuziehen. Mit der begehrten Zuständigkeitsübertragung wolle sie ihrer Verpflichtung zur möglichst vollständigen Deckung des Erschließungsaufwands und der Einnahmebeschaffung (Art. 62 Abs. 2 BayGO) nachkommen. Anderenfalls wäre ein Teilbetrag von rund 100 000 € des Erschließungsaufwands nicht umlegungsfähig und fiele ihr zur Last. Die Beigeladene sei ausweislich der bereits früher geschlossenen, aber von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigten Zweckvereinbarung mit der Zuständigkeitsübertragung einverstanden. Die Grundstücke Fl.Nrn. 204 und 20411 lägen zwar derzeit noch im Außenbereich, doch habe die Beigeladene vor einigen Jahren die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen; das Verfahren sei bislang nicht zum Abschluss gebracht, doch sei es möglich, dass die Grundstücke bis zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten als erschlossen anzusehen seien.

Die Bezirksregierung lehnte den Antrag ab, weil kein Fall des § 203 Abs. 1 BauGB vorliege. Die Klägerin habe ihre Erschließungspflicht durch den Ausbau der Zwickauer Straße bereits erfüllt, sie wolle nun lediglich die Möglichkeit erhalten, Erschließungsbeiträge auf fremdem Gemeindegebiet zu erheben. Hierfür biete das Gesetz keine Grundlage.

Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin blieben ohne Erfolg. Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Begründung ausgeführt: Bei dem Klagebegehren gehe es nicht um eine Aufgabenübertragung nach § 203 Abs. 1 BauGB. Der Klägerin stünden alle planerischen Möglichkeiten bezüglich der Herstellung der Erschließungsanlage zur Verfügung, weil diese hauptsächlich über ihr eigenes Gebiet führe. Die geringe Fläche, die das Gebiet der Nachbargemeinde betreffe, rechtfertige keine andere Beurteilung, weil sich dieser „Überbau" wohl durch kleinere Eingriffe in die noch nicht endgültig hergestellte Straße beseitigen ließe und er keine selbstständige Erschließungsanlage darstelle, für die die Aufgabe der Herstellung allenfalls übertragen werden könne. Für eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschrift sei kein Raum; sie sei mit Blick auf die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie vielmehr restriktiv auszulegen. Auch wenn sich dies im Wortlaut des Gesetzes nicht niedergeschlagen habe, sei die Vorschrift im Wesentlichen gedacht für Fälle mangelnder Leistungsfähigkeit der Gemeinde, der die Erfüllung der Aufgabe eigentlich obliege.

II.
Die Revision hat keinen Erfolg.

Das Berufungsurteil verstößt gegen Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Die Klage ist nur in eingeschränktem Umfang zulässig, weil nur für einen Teil des Klagebegehrens ein Feststellungsinteresse der Klägerin anzuerkennen ist (1.). Das Berufungsurteil verstößt auch in materieller Hinsicht gegen Bundesrecht (2.), weil der Verwaltungsgerichtshof die Anwendbarkeit von § 203 Abs. 1 BauGB zu Unrecht verneint hat (2. a). Eine Aufgabenübertragung nach dieser Vorschrift kommt vielmehr auch dann in Betracht, wenn eine Gemeinde dadurch zu einer ihr andernfalls nicht möglichen Beitragserhebung für gemeindegebietsfremde Grundstücke ermächtigt wird, die durch eine auf dem Gebiet beider Gemeinden liegende Anbaustraße erschlossen werden (2. b). Gleichwohl erweist sich das Berufungsurteil im Ergebnis als richtig (§ 144 Abs. 4 VwGO), weil ein Rechtsanspruch der Klägerin auf Erlass der begehrten Rechtsverordnung jedenfalls daran scheitert, dass ihr ein anderer, vorrangiger Weg zur Erreichung des von ihr verfolgten Ziels zur Verfügung stand (3.).

1. Die Klage stellt eine Normerlassklage dar, gerichtet auf den Erlass einer untergesetzlichen Rechtsnorm, hier einer Rechtsverordnung

   a) …

   b) …

   Gemäß § 203 Abs. 1 BauGB kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die nach diesem Gesetzbuch der Gemeinde obliegenden Aufgaben auf eine andere Gebietskörperschaft übertragen werden. Im Vordergrund der Norm steht das objektive Interesse an einer ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben nach dem Baugesetzbuch durch die Gemeinden. Ob § 203 Abs. 1 BauGB daneben den Gemeinden eine subjektive Rechtsposition einräumt, mithin drittschützenden Charakter hat, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon ab, ob die Vorschrift nach dem in ihr enthaltenen, durch Auslegung zu ermittelnden Entscheidungsprogramm für die Behörde auch der Rücksichtnahme auf Interessen eines individualisierbaren Personenkreises, hier also der Gemeinden, dient (vgl. z.B. das Urteil vom 16. März 1989 – BVerwG 4 C 36.85 – BVerwGE 81, 329 <334»).

   Es liegt mit Blick auf die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) auf der Hand und ist schon durch das tatbestandliche Einvernehmenserfordernis gesichert, dass § 203 Abs. 1 BauGB der „abgebenden" Gemeinde, deren Aufgaben übertragen werden sollen, ein Vetorecht mit Abwehr- und Sperrwirkung einräumt. Dass die Norm darüber hinaus eine subjektive Rechtsposition auch zugunsten der „übernehmenden" Gemeinde vermittelt, ist jedenfalls dann ohne Weiteres einsichtig, wenn dies gegen ihren Willen erfolgen soll; denn die „übernehmende" Gemeinde kann durch eine zusätzliche Belastung mit fremden Aufgaben in ihrem Selbstverwaltungsrecht verletzt sein. Eine Beeinträchtigung in eben diesem Recht, nämlich unter dem Aspekt der kommunalen Planungs- und Finanzhoheit, erscheint aber auch dann möglich, wenn die „übernehmende" Gemeinde – wie hier – eine solche Aufgabenübertragung selbst wünscht und ihrem Antrag nicht entsprochen wird. Gerade im Rand- und Verflechtungsbereich von benachbarten Gemeinden, die gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB verpflichtet sind, ihre Bauleitplanung aufeinander abzustimmen, ist eine sinnvolle Erfüllung gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben, die den Gemeinden nach dem Baugesetzbuch obliegen, namentlich die der Bauleitplanung und der Erschließung der Baugebiete, unter Umständen nur möglich und kann ohne erhebliche finanzielle Belastungen nur gelingen, wenn eine Gemeinde bereit ist, eine

„grenzüberschreitende" Aufgabe auf sich zu nehmen. Dies zeigt gerade der vorliegende Fall. Dann sind diese Belange im Rahmen einer Entscheidung nach § 203 Abs. 1 BauGB auch zu berücksichtigen (vgl. auch das Urteil vom 20. April 1994 – BVerwG 11 C 17.93 – BVerwGE 95, 333 <337> in Abgrenzung zu einem – dort verneinten – Initiativrecht einer Gemeinde in staatlichen Angelegenheiten nach der Straßenverkehrsordnung).

c) Zwischen der Klägerin und dem Beklagten besteht auch ein von § 43 Abs. 1 VwGO vorausgesetztes, durch den Antrag der Klägerin vom 21. Januar 1998 konkretisiertes Rechtsverhältnis. Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichtshofs ist allerdings das erforderliche Feststellungsinteresse nur für einen Teil des Klagebegehrens zu bejahen. Denn nach der von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigten Zweckvereinbarung, die die Klägerin im Jahr 1992 mit der Nachbargemeinde geschlossen hat und die von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt worden war, war die Aufgabe der Erschließung der Zwickauer Straße auf ihrer gesamten Länge und die Befugnis zur Erhebung eines Erschließungsbeitrags für das Grundstück Fl.Nr. 204 der Gemarkung L. bereits auf die Klägerin übertragen (vgl. Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966, GVBl S. 218 <BayKommZG a. F.>, nunmehr Art. 7 Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs. 1 der Neubekanntmachung dieses Gesetzes vom 20. Juni 1994, GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98 <BayKommZG n. F.>). Dass diese Zweckvereinbarung unwirksam und nichtig wäre (vgl. Art. 59 BayVwVfG), ist nicht ersichtlich. Daher besteht keine Notwendigkeit, die bereits vollumfänglich übertragene Erschließungsaufgabe und die – bezogen auf das genannte Grundstück – zugleich übergegangene Befugnis zur Beitragserhebung nochmals zu übertragen. Insoweit kann auch kein dahingehendes Feststellungsinteresse bestehen. Anders verhält es sich, soweit es um die Übertragung der Befugnis zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Grundstücke Fl.Nrn. 555 und 555/1 der Gemarkung Z. sowie Fl.Nr. 204/1 der Gemarkung L. geht. Denn die geplante Erweiterung der genannten Zweckvereinbarung auch auf diese Grundstücke durch weitere Zweckvereinbarung aus dem Jahr 1995 ist mangels aufsichtsbehördlicher Genehmigung nicht wirksam geworden. Anzuerkennen ist daher lediglich ein Feststellungsinteresse der Klägerin, ergänzend zu dem bereits bewirkten Zuständigkeitsübergang aufgrund der Zweckvereinbarung aus dem Jahr 1992 ihr durch die nun begehrte Rechtsverordnung auch die Beitragserhebungsbefugnis für die drei weiteren Grundstücke zu übertragen. Lediglich in diesem Umfang ist die Klage zulässig.

2. Das Berufungsurteil verstößt auch in materieller Hinsicht gegen Bundesrecht.

a) Die Begründung, mit der der Verwaltungsgerichtshof einen Rechtsanspruch der Klägerin auf die begehrte Rechtsverordnung verneint hat, ist mit § 203 Abs. 1 BauGB nicht vereinbar. Der Verwaltungsgerichtshof hat den Anwendungsbereich der Vorschrift schon deshalb für nicht eröffnet angesehen, weil die Zwickauer Straße „hauptsächlich", mit Ausnahme einer geringen Teilfläche, über das eigene Gemeindegebiet der Klägerin führt, so dass diese über alle planerischen Möglichkeiten zur Herstellung der Erschließungsanlage verfüge. Diese Begründung ist schon in sich nicht schlüssig, weil sie vernachlässigt, dass die Klägerin (unter Außerachtlassung der Zweckvereinbarung aus dem Jahr 1992, auf die der Verwaltungsgerichtshof nicht eingeht) hinsichtlich der erwähnten Teilfläche des Gebiets der Nachbargemeinde über keine Kompetenzen verfügte. Insoweit handelte es sich bei der Herstellung der Zwickauer Straße auch um eine an sich der Beigeladenen obliegende Aufgabe nach dem Baugesetzbuch.

b) Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs ist der Anwendungsbereich von § 203 Abs. 1 BauGB auch nicht auf den Fall beschränkt, dass eine Gemeinde wegen mangelnder Verwaltungskraft zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung nicht in der Lage ist. Eine Aufgabenübertragung nach dieser Vorschrift kommt vielmehr auch bei jedem anderen sachlich anzuerkennenden Bedürfnis in Betracht, namentlich im hier gegebenen Fall, dass die „übernehmende" Gemeinde dadurch zu einer ihr andernfalls nicht möglichen Beitragserhebung für gemeindegebietsfremde Grundstücke ermächtigt wird, die durch eine auf dem Gebiet beider Gemeinden liegende Anbaustraße erschlossen werden.

Für eine einschränkende Auslegung der Vorschrift in dem von den Vorinstanzen und in den ablehnenden Bescheiden vertretenen Sinne bietet der Wortlaut keinen Anhaltspunkt. Zu den der Gemeinde obliegenden Aufgaben nach dem Baugesetzbuch gehört auch die Erschließung der Grundstücke im Gemeindegebiet (§ 123 Abs. 1 BauGB). Der Gesetzeswortlaut spricht zwar nur von der Übertragung von Aufgaben. Das schließt aber nicht aus, der Gemeinde zusätzlich – jedenfalls als Annex zu der Aufgabe – auch die Befugnis zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen (§ 127 Abs. 1 BauGB) zu übertragen. Denn Letztere dient der Refinanzierung der Kosten der Aufgabe; eine Aufgabenübertragung ohne Möglichkeit der Kostendeckung kann nicht gewollt sein (ebenso Gaentzsch, in: Berliner Kommentar zum BauGB, 3. Aufl. 2002, § 203 Rn. 5; Kalb, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Bd. IV, Stand 1. März 2007, § 203 Rn. 9a). Im Übrigen kann die Befugnis zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen, die der Gesetzgeber als eine Beitragserhebungspflicht ausgestaltet hat (vgl. Urteil vom 23. April 1969 - BVerwG 4 C 15.67 - Buchholz 406.11 § 132 BBauG Nr. 4 S. 3, stRspr; Driehaus, Erschließungs- und Ausbau-beiträge, 8. Aufl. 2007, § 10 Rn. 2), auch als „Aufgabe" begriffen werden. Darüber hinaus ist die Aufgabenübertragung nach § 203 Abs. 1 BauGB eine freie, an keine gesetzlichen Versagungsgründe gebundene Entscheidung, die im normativen Ermessen des Verordnungsgebers liegt („kann").

Auch aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt sich keine tragfähige Stütze für eine einschränkende Auslegung. Ihre Vorgängernorm, die abgesehen von zwei unwesentlichen Änderungen identische Regelung des § 147 Abs. 1 BBauG, geht zurück auf eine Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf des Bundesbaugesetzes und wurde damit begründet (BTDrucks 3/336 Anl. 2 S. 133 Nr. 65 zu § 211a), dass es „mit Rücksicht auf den unterschiedlichen Verwaltungsaufbau (...) angebracht" sei, den Landesregierungen die Möglichkeit einer abweichenden Regelung von der grundsätzlichen gemeindlichen Zuständigkeit (durch Übertragung von Aufgaben auf eine andere Gebietskörperschaft) zu geben. Die Bundesregierung lehnte den Vorschlag ab (BTDrucks 3/336 Anl. 3 S. 139 zu Nr. 65) mit dem Hinweis, dass eine völlige Entziehung der den Gemeinden übertragenen Aufgaben mit Art. 28 Abs. 2 GG nicht vereinbar sei. Die dann Gesetz gewordene Fassung des § 147 Abs. 1 BBauG beruht auf dem Vorschlag des zuständigen Bundestagsausschusses (BTDrucks 3/1794 S. 28 zu § 177a). Darin wurde die vom Bundesrat vorgeschlagene weitgehende

Delegationsmöglichkeit wegen verfassungsrechtlicher Bedenken abgelehnt. Andererseits erkannte der Ausschuss an, „dass im Einzelfall durchaus ein Bedürfnis bestehen kann, die Befugnisse der Gemeinde ganz oder teilweise durch eine andere Stelle wahrnehmen zu lassen". Da in einem solchen Falle die Planungshoheit der (übertragenden) Gemeinde berührt sein könne, müsse allerdings sichergestellt werden, dass die Übertragung nur mit deren Einvernehmen zulässig sei.

Aus den insoweit wiedergegebenen Gesetzesmaterialien mag allein der Hinweis auf den „unterschiedlichen Verwaltungsaufbau" in den Ländern als Beleg dafür dienen, dass der Gesetzgeber bei der Einführung der Regelung vor allem an den Fall der mangelnden Verwaltungskraft einer Gemeinde gedacht hat (so auch Gaentzsch, a. a. O. § 203 Rn. 2 und 3; Kalb, a. a. O. § 203 Rn. 3 und 5; Schrödter, BauGB, 7. Aufl. 2006, § 203 Rn. 1). Jedoch ist nicht zu erkennen, dass der Gesetzgeber dies als alleinigen Grund und Anlass für eine Aufgabenübertragung angesehen hat. Vielmehr wird die schließlich Gesetz gewordene Fassung wesentlich allgemeiner mit einem möglicherweise im Einzelfall durchaus bestehenden Bedürfnis für eine (gänzliche oder teilweise) Aufgabenwahrnehmung durch eine andere Stelle begründet, ohne dass dieses Bedürfnis näher eingegrenzt wird. Die Sorge des Gesetzgebers ging lediglich dahin, die Aufgabenübertragung auf den Einzelfall zu beschränken und vom Einvernehmen der abgebenden Gemeinde abhängig zu machen. Die Gesetzesmaterialien schließen es somit nicht aus, dass auch jedes (andere) sachlich anerkennenswerte Bedürfnis geeignet sein kann, eine Aufgabenübertragung zu rechtfertigen. Neben dem Fall mangelnder Verwaltungskraft einer Gemeinde sind auch andere Fälle denkbar, in denen überörtliche Zusammenhänge, z.B. im Verflechtungsbereich von benachbarten Gemeinden, die Notwendigkeit begründen oder es als sinnvoll erscheinen lassen, eine über das Gebiet der einzelnen Gemeinde hinausgehende einheitliche Planung oder Erfüllung anderer Aufgaben nach dem Baugesetzbuch zu ermöglichen (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 1987 – 2 BvL 16/84 – BVerfGE 77, 288 <301> zu §§ 3 und 4 BBauG).

In gesetzessystematischer Hinsicht bildet § 203 Abs. 1 BauGB insoweit nur einen Teilausschnitt eines abgestuften Regelungssystems von Modifizierungen der gemeindlichen Zuständigkeiten bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Baugesetzbuch; zu diesem gehören ferner § 203 Abs. 2 (landesgesetzliche Übertragung auf kommunale Zusammenschlüsse) sowie die §§ 204 und 205 BauGB (gemeinsamer Flächennutzungsplan; Planungsverbände). Hinzu treten die Formen gemeinsamer Aufgabenerledigung nach den Landesgesetzen über kommunale Zusammenarbeit, hier nach dem bereits erwähnten Bayerischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, z. B. im Rahmen von Zweckvereinbarungen (Art. 7 ff. BayKommZG n. F.).

Ein solches im Einzelfall anerkennenswertes Bedürfnis, das im Grundsatz den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 203 Abs. 1 BauGB rechtfertigen kann, liegt auch vor, wenn eine Gemeinde dadurch in die Lage versetzt werden soll, Erschließungsbeiträge auch für gemeindegebietsfremde Grundstücke zu erheben, die von einer über das Gebiet beider Gemeinden führenden Erschließungsanlage erschlossen werden. Das ergibt sich aus folgendem Zusammenhang:

Wie bereits erwähnt, sind die Gemeinden zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen verpflichtet. Diese Beitragserhebungspflicht zielt ab auf die vollständige Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die beitragsfähige Erschließungsanlage (vgl. Driehaus, a.a.O. § 10 Rn. 8). Daneben sind die Gemeinden aufgrund von Landesrecht (hier: Art. 62 Abs. 2 BayGO) zur möglichst vollständigen Einnahmebeschaffung verpflichtet. Aus beidem folgt, dass sie gehalten sind, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, damit – neben dem von der Gemeinde ohnehin zu tragenden Anteil am Erschließungsaufwand in Höhe von mindestens zehn Prozent (§ 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB) – möglichst kein weiterer von ihr zu tragender „Ausfallbetrag" hinzukommt oder dieser möglichst gering bleibt.

Allerdings ist die Befugnis der Gemeinden zu Erhebung von Erschließungsbeiträgen grundsätzlich beschränkt auf Grundstücke ihres eigenen Gemeindegebiets und auf Erschließungsanlagen, die sie in Erfüllung ihrer Erschließungslast hergestellt haben (vgl. Urteile vom 5. September 1975 – BVerwG 4 C 2.73 – Buchholz 406.11 § 123 BBauG Nr. 13 S. 3, vom 25. November 1981 – BVerwG 8 C 10.81 - Buchholz 406.11 § 123 BBauG Nr. 22 S. 15 f. und vom 25. Januar 1985 – BVerwG 8 C 82.83 – Buchholz 406.11 § 127 BBauG Nr. 44 S. 25). Das folgt aus ihrer auf das Gemeindegebiet bezogenen Pflicht zur Bauleitplanung (§ 1 Abs. 1 BauGB) und der daran anknüpfenden Erschließungslast (§ 123 Abs. 1 BauGB) sowie den räumlichen Grenzen ihrer kommunal-rechtlichen Abgaben- und Satzungshoheit.

Für das daraus resultierende Problem, dass die Eigentümer gemeindegebietsfremder Grundstücke, die von einer Erschließungsanlage erschlossen werden, nicht zu Erschließungsbeiträgen herangezogen werden können, hält das Erschließungsbeitragsrecht nach dem derzeitigen Meinungsstand keine Lösung bereit, die in allen Fällen zu einem sinnvollen Ergebnis führt: Danach kann die ausbauende Gemeinde die Nachbargemeinde oder die gebietsfremden Grundeigentümer nicht anteilig an ihrem Aufwand beteiligen. Sie kann diesen anteiligen Aufwand aber auch nicht auf die Grundeigentümer auf ihrem eigenen Gemeindegebiet umlegen, sondern soll von diesen nach den Grundsätzen für nur einseitig anbaubare Straßen nur die Hälfte des insoweit angefallenen umlagefähigen Aufwands verlangen können (vgl. Driehaus, a. a. O. § 10 Rn. 11). Danach müsste die Gemeinde den Ausfallbetrag selbst tragen. Eine Lösung bieten ggf. die (in den Voraussetzungen nicht einheitlichen) Landesgesetze über kommunale Gemeinschafts- oder Zusammenarbeit (vgl. Driehaus, a.a.O. § 10 Rn. 12). Allerdings kann dieser Weg nicht gangbar sein, wenn das Landesrecht insoweit die Voraussetzung aufstellt, dass beide Gemeinden die Straßenbaulast für die Erschließungsstraße tragen (so OVG Lüneburg, Urteil vom 10. Januar 1989 – 9 A 53187 – NVwZ-RR 1989, 383 <384> zu § 13 Nds. Zweckverbandsgesetz), was nicht immer der Fall sein wird.

Vor diesem Hintergrund kann der Wunsch einer Gemeinde, zur möglichst vollständigen Deckung ihres Erschließungsaufwands auch die Eigentümer gebietsfremder Grundstücke zu Erschließungsbeiträgen heranzuziehen, im Grundsatz ein anerkennenswerter Grund für eine Übertragung der Erschließungsaufgabe und der Befugnis zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen durch Rechtsverordnung nach § 203 Abs. 1 BauGB sein. Für den Fall, dass das jeweilige Landesrecht es der Gemeinde ermöglicht, dasselbe Ergebnis auch über eine Zweckvereinbarung zu erreichen, kann dies allerdings für den Verordnungsgeber ein tragfähiger Grund sein, den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 203 Abs. 1 BauGB abzulehnen.

Erschließungsbeitragsrechtliche Gründe, wie z.B. das im Widerspruchsbescheid ergänzend angeführte Argument, die fraglichen Grundstücke unterlägen keiner Beitragspflicht, weil sie dem Außenbereich zuzurechnen seien, werden dagegen in der Regel keine taugliche Begründung für eine ablehnende Entscheidung des Verordnungsgebers sein. Die Entscheidung über die Aufgabenübertragung soll nicht mit einer quasi inzidenten Vorabprüfung der erschließungsbeitragsrechtlichen Rechtslage belastet werden, die möglicherweise schwierige und in der Regel erst im Zeitpunkt des Entstehens sachlicher Beitragspflichten endgültig zu beantwortende Fragen aufwerfen kann. Anderes mag gelten, wenn eine (ggf. künftige) Erschließungsbeitragspflicht der in Rede stehenden Grundstücke offensichtlich und eindeutig ausgeschlossen werden kann (wofür im Streitfall nichts ersichtlich ist).

Verfassungsrechtliche Gründe stehen diesem weitergehenden Anwendungsbereich von § 203 Abs. 1 BauGB nicht entgegen. Zwar kann der Entzug von Aufgaben einen unzulässigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie darstellen. Diese ist hier jedoch deshalb nicht berührt, weil § 203 Abs. 1 BauGB das Einvernehmen der abgebenden Gemeinde voraussetzt. Bei einer freiwilligen Übertragung scheidet eine Verletzung von Art. 28 Abs. 2 GG von vornherein aus (Beschluss des Senats vom 17. Januar 2007 – BVerwG 9 B 21.06 – NVwZ 2007, 584 <585> im Anschluss an BVerfG, Beschluss vom 19. November 2002 – 2 BvR 329197 – BVerfGE 107, 1 <17 ff.>}. Für eine Aushöhlung der Institutsgarantie bei einer Aufgabenübertragung im Einzelfall ist nichts ersichtlich.

3. Die Revision kann gleichwohl keinen Erfolg haben, weil sich das Berufungsurteil aus anderen Gründen als richtig erweist (§ 144 Abs. 4 VwGO). Denn ein Rechtsanspruch der Klägerin auf Erlass der von ihr begehrten Rechtsverordnung – einschließlich eines Anspruchs auf Neubescheidung – scheitert daran, dass ihr ein anderer, vorrangiger Weg zur Erreichung des damit von ihr verfolgten Ziels zur Verfügung stand.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass eine ohnehin nur in Ausnahmefällen zulässige Normerlassklage besonderen Voraussetzungen unterliegt. Diese ergeben sich aus der Natur des geltend gemachten Anspruchs auf Tätigwerden des Normgebers und dessen Entscheidungsfreiheit als Ausprägung des auch mit Rechtssetzungsakten der Exekutive typischerweise verbundenen normativen Ermessens. Dieses wird erst dann rechtswidrig ausgeübt, wenn die getroffene Entscheidung in Anbetracht des Zwecks der Ermächtigung schlechterdings unvertretbar oder unverhältnismäßig ist. Dabei ist nur das (positive oder negative) Ergebnis seiner Entscheidung maßgeblich; eine verwaltungsgerichtliche Kontrolle der die Entscheidung des Normgebers tragenden Motive, also des Abwägungsvorgangs, findet nur statt, wenn der Normgeber durch gesetzlich formulierte Abwägungsdirektiven, wie sie etwa im Bauplanungsrecht vorgegeben sind, gebunden ist (vgl. den Beschluss vom 3. Mai 1995 – BVerwG 1 B 222.93 – Buchholz 451.45 § 113 HwO Nr. 2 S. 1 f. und das Urteil vom 26. April 2006 – BVerwG 6 C 19.05 – BVerwGE 125, 384 <386>, jeweils m. w. N.).

Ausgehend von diesem Maßstab kann – ungeachtet der von den Vorinstanzen und in den ablehnenden Bescheiden vertretenen fehlerhaften Rechtsauffassung zu § 203 Abs. 1 BauGB – nicht festgestellt werden, dass die Ablehnung der begehrten Rechtsverordnung in Anbetracht des Zwecks der Ermächtigung und der hiernach auch zu berücksichtigenden Belange der Klägerin schlechterdings unvertretbar oder unverhältnismäßig war. Entscheidend dafür ist, dass das Bayerische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit mit dem dort vorgesehenen Instrument der Zweckvereinbarung (Art. 8 ff. BayKommZG a. F.; Art. 7 ff. BayKommZG n. F.) eine vorrangige, den Interessen der Klägerin bereits ausreichend Rechnung tragende Möglichkeit eröffnet, um das von ihr verfolgte Ziel zu erreichen, nämlich auch die streitgegenständlichen gemeindegebietsfremden Grundstücke zu Erschließungsbeiträgen heranzuziehen. Diese Möglichkeit ist vorrangig, zum einen weil sie bereits geltendes Recht ist, mithin ein Tätigwerden des Normgebers erübrigt, zum anderen weil die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung einer Zweckvereinbarung allein aus Rechtsgründen verweigert werden kann und die Gemeinde somit einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung hat, den sie ggf. gerichtlich durchsetzen kann, während ein Tätigwerden des Verordnungsgebers gemäß § 203 Abs. 1 BauGB in dessen weitem Ermessen liegt.

Den aufgezeigten Weg hat die Klägerin ursprünglich mit der Zweckvereinbarung aus dem Jahr 1992 auch beschritten und wollte sie mit der Zweckvereinbarung aus dem Jahr 1995 weiter verfolgen. Gegen die Verweigerung der Genehmigung der zweiten Zweckvereinbarung hatte sie zunächst Widerspruch eingelegt, diesen aber – wie sie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat bestätigt hat – später zurückgenommen. Dass die Klägerin die ihr insoweit eröffneten (Rechtsschutz-)Möglichkeiten – aus welchen Motiven auch immer (einschließlich einer eventuellen Fehleinschätzung der Rechtslage) – nicht weiterverfolgt und ausgeschöpft hat, muss sie gegen sich gelten lassen. Die Klägerin kann nicht verlangen, dass Nachteile, die ihr durch eigene Versäumnisse entstanden sind, durch ein allein hierauf bezogenes Tätigwerden des Verordnungsgebers wieder ausgeglichen werden. …

Verschiedenes

Touristische Cardsysteme auf dem Vormarsch

Internetbasierte Meldeschein- und Kurkartensysteme, sowie klassische All-Inclusive-Cards für touristische Regionen und Destinationen gewinnen immer mehr an Bedeutung. All-Inclusive-Cards bieten dem Gast zum einen echte Mehrwerte – meist Eintritte zu Einrichtungen oder Veranstaltungen zu einem günstigen Pauschalpreis. Zum anderen bieten sie als neues touristisches Produkt ein attraktives Leistungsbündel für regionale, nationale sowie ausländische Reiseveranstalter. Eine einzige Chipkarte, die oft mehr als 100 Einzelleistungen bündelt, ersetzt für sie zeit- und kostenaufwändige Verhandlungen bei Rabatten und Provisionen.

Für die regionalen Tourismus-Manager erweisen sie sich zunehmend als nützliche Instrumente für zielgerichtetes Tourismus-Marketing.

Kurkartensysteme auf Basis eines elektronischen Meldescheins hingegen systematisieren und vereinheitlichen die Erfassung und Verarbeitung der Melde- und Rechnungsdaten von Gästen und Beherbergungsbetrieben: Im Kern ist es die Abrechnung des Kurbeitrags über eine Internetanwendung. Die Praxis zeigt, dass ihr Einsatz die „Meldegenauigkeit“ und

damit oft die Kurbeiträge durch das Gastgewerbe deutlich erhöht – wichtige Einnahmequelle für Gemeinden und Städte.

Mit dem richtigen Softwaresystem im Hintergrund leisten die kleinen Cards aber noch viel mehr. All-Inclusive-Cards können die touristischen Leistungen und Produkte zielgerichtet verbessern helfen, indem das Nutzungsverhalten der Gäste anonymisiert ausgewertet wird.

Bestehende Produkte lassen sich gästespezifisch optimieren oder es werden mit den Erkenntnissen ganz neue Leistungspakete und All-Inclusive-Pauschalen gestaltet.

Liegen die Cardkäufer-Daten (und deren Erlaubnis für gezielte Marketinginformationen) vor lässt sich nachgelagert auf einfache Weise ein professionelles Customer Relationship Management (CRM) aufbauen und mit zielgerichtetem One-to-One-Marketing die individuellen Urlaubswünsche der Gäste bedienen.

Die dafür passende Software bietet AVS, ein Full-Service-Dienstleister für kartengestützte Kundenbindungssysteme. Das Unternehmen gilt im Bereich Softwareentwicklung für touristische Kartensysteme als einer der wenigen Spezialisten am Markt, der derart vielschichtige Technikdienstleistungen in der deutschsprachigen Tourismus- und Freizeitwirtschaft projektiert.

Siebschnecke und Scheibentauchkörper zu verkaufen

Die Gemeinde Pollenfeld verkauft

Huber Rotamat Siebschnecke, Typ Ro9, 400/5 mm, Baujahr 1989, Werkstoff Edelstahl V2A, Integrierte Siebgutpresse, Länge 5380 mm, Steigrohrbeheizung, Absackvorrichtung

und

Stengelin Scheibentauchkörper für 300 EW, Baujahr 1989, voll funktionsfähig.

Anfragen bzw. Angebote bitte an die Gemeinde Pollenfeld, Pfahlstraße 17, 85072 Eichstätt, Tel. 0 84 21 / 97 40-34.

Löschgruppenfahrzeug zu verkaufen

Die Stadt Vilsbiburg verkauft ein **Löschgruppenfahrzeug LF 8**, Magirus-Deutz, Diesel, Allrad, 130 PS, 40 000 km, TÜV 8/2009, Baujahr 1982, einsatzbereit, Pflege sehr gut, mit Vorbaupumpe FP 8/8, Anhängekupplung, Zusatzheizung, ohne feuerwehrtechnische Beladung/Funk.

Anfragen und Angebote an die Stadt Vilsbiburg, Stadtplatz 26, 84137 Vilsbiburg, Tel. 08741/305-34, email: *schneider@vilsbiburg.de*.

Strahlbelüftungseinrichtungen für KA zu verkaufen

Der Markt Konnersreuth, Landkreis Tirschenreuth, verkauft gebrauchte Strahlbelüftungseinrichtungen für eine Kläranlage, 3-strahlig mit Pumpen, Alter 9 Jahre. Neupreis 14 300 €.

Angebote bitte an den Markt Konnersreuth, Herrn Graßold, Hauptstraße 17, 95692 Konnersreuth, Tel. 0 96 32 / 92 11 12, Fax 91 50 15, email: *leo.grassold@konnersreuth.de*.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Carl Link Verlag

Meyer:
Schulfinanzierung in Bayern
28. Ergänzungslieferung
32,00 Euro inkl. CD-ROM und Begleitbrief
Nr. 2020.28

Kommunales Ortsrecht auf CD-ROM
15. Ergänzungslieferung
55,00 Euro
271.15

Hillermeier u.a.:
Kommunales Vertragsrecht
70. Ergänzungslieferung
39,60 Euro
Nr. 290.70

Nitsche:
Satzungen zur Wasserversorgung
28. Ergänzungslieferung
57,60 Euro
Nr. 8635.28

Thum/Ebert:
Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern
53. Ergänzungslieferung
38,40
Nr. 1310.53

Hillermeier u.a.:
Kommunales Vertragsrecht
69. Ergänzungslieferung inkl. Beilage
Nr. 66186069

Graß/Duhnkrack:
Umweltrecht in Bayern
113. Ergänzunglieferung
52,48 Euro
Nr. 1700.113

Hillermeier:
Kommunale Haftung und Entschädigung
64. Ergänzungslieferung
66,56 Euro
Nr. 306.64

Nitsche:
Satzungen zur Abwasserbeseitigung
34. Ergänzungslieferung
57,60 Euro
Nr. 6440.34

Thum/Ebert:
Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern
54. Ergänzungslieferung
40,32 Euro
Nr. 1310.54

Prandl/Zimmermann:
Kommunalrecht in Bayern
107. Ergänzungslieferung
52,26 Euro
Nr. 203.107

Hartinger/Hegemer/Hiebel:
Dienstrecht in Bayern I
143. Ergänzungslieferung inkl. CD-Rom „Adressmanager“
48,84 Euro
Nr. 301.143

Thum:
Bürgerbegehren/-Entscheid n Bayern
42. Ergänzungslieferung
36,50 Euro
Nr. 131,42

„Heute werd' ich sechzig, nach dem Himmel lechz' ich.
Doch, oh Herr, das hat noch Zeit, lang ist ja die Ewigkeit."

Direktor Dr. Heinrich Wiethe-Körprich wurde 60

– Feier und Rede am 26. März 2008 in München –

Herr Direktor Dr. Heinrich Wiethe-Körprich, Ständiger Vertreter des Geschäftsführenden Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, wurde 60 Jahre alt. Zu seinen Ehren lud der Verband ins Gasthaus „Zum Aumeister" in München. Der Jubilar hielt eine vorzügliche Rede:

„Im Beamtenwesen ist eine Beurteilung dann gut, wenn sich der Beurteilte darin nicht wiederzuerkennen vermag. Erkennt er sich wieder, ist es ein Verriss. Ich erkenne mich in Ihren Worten, sehr geehrter Herr Präsident, allenfalls rudimentär wieder. Also fühle ich mich gut beurteilt, und ich danke auch recht herzlich dafür, denn ansonsten werden die eigenen bescheidenen Fähigkeiten nur bei der Leichenrede ähnlich hochgelobt, und von der bekommt man, sofern man als Leiche beteiligt ist, ja im allgemeinen kaum etwas mit.

Der inzwischen allgemein bekannte, von einem Bischof gereimte Vierzeiler auf seinen 60. Geburtstag lautet:

„Heute werde ich sechzig,
nach dem Himmel lechz' ich.
Doch, oh Herr, das hat noch Zeit,
lang ist ja die Ewigkeit."

Der erste, von dem ich diesen Gedichtanfang – es geht dann weiter bis hundert – gehört habe, war Wolfgang Spießl, damals Vorsitzender des Bezirksverbands Oberpfalz des Bayerischen Gemeindetags, überdies Senator und außerdem gerade 60 geworden.

Diesem von uns allen hochgeachteten Mann war es nicht vergönnt, die Erfüllung der nächsten Strophe dieses Gedichts zu erleben, ebensowenig übrigens wie unserem unvergessenen Kollegen Blumenstein. Wolfgang Spießl starb unvermittelt und mitten in der Pflichterfüllung für unseren Verband im Bayerischen Senat.

Präsident Dr. Brandl und Geschäftsführendes Präsidialmitglied Dr. Busse gratulieren dem Jubilar Dr. Wiethe-Körprich

60 Jahre geworden zu sein, lehrt also auch Bescheidenheit. Statistisch gesehen ist das letzte Viertel des Lebens angebrochen. Noch hat man seine sieben Sinne einigermaßen beieinander (auch wenn das manche im Saal leise anzweifeln, wenn ich mal wieder das Haus auf der Suche nach meiner Brille oder meiner Kaffeetasse durchforsche), aber fern am Horizont ahnt man doch die Kante, bei der sich das Lebensrisiko auf null reduziert, damit aber auch zugleich das Leben selbst.

Sibylle Berg schreibt in ihrem neuen Buch „Das war es dann wohl" über das Alter, das ich jetzt erreicht habe: „Nun haben die meisten resigniert, und das nennt man im allgemeinem Weisheit. Militante dieser Altersgruppe sind selten … Männer und Frauen beginnen, sich in der Form zu ähneln. Dieselben Haarschnitte, dieselben Leiber, dieselben „Ist-doch-egal-was-ich-anziehe-Hauptsache-es-verdeckt-den-Bauch-Kleider".

Meine Achtung vor der Weiblichkeit verbietet es, dieser Aussage einer Frau zu widersprechen. Ja, meine vier jüngeren weiblichen Kolleginnen, sehen Sie mich an und sehen Sie sich vor!

Da wir gerade beim Thema Frauen sind: Mit 60 nähert sich der Mann dem Alter, in dem ihn, wie man sagt, eine Frau weder glücklich noch unglücklich machen kann. Goethe soll es etwas drastischer ausgedrückt haben:

„Gerne der Jahre gedenk ich,
da all meine Glieder gelenkig – bis auf eins.
Ach, die Jahre sind vorüber,
steif sind alle Glieder – bis auf eins."

(Das ist ja das Schöne an Goethe, dass man Triviales oder Seichtes ohne Bedenken vortragen kann – was von Goethe ist oder zumindest ihm zugeschrieben wird, ist unabhängig von seinem Gehalt salonfähig.)

Neugierig bin ich, ob ich mir in noch höherem Alter die Erkenntnis eines anderen sehr alten Frankfurters, eines gewissen Walter Odrowsky, zu eigen machen möchte: „… lerne ich nun die Frauen von ihrer angenehmsten Seite kennen, nämlich gar nicht."

Also wird sich der alternde Adam, seiner zweitliebsten Beschäftigung nach dem Auto zunehmend entwöhnt, vermehrt seinen Hobbies zuwenden, was ein niederbayerischer Taubenzüchter, ein Tauberer, in das unvergleichliche Sagwort gekleidet hat:

„I mog d'Frau scho', aba a Taubn is a Taubn."

Wir alle leben das Leben nach vorne, verstehen es aber nach hinten, oder, wie Eugen Roth es ausdrückt:

Direktor Dr. Heinrich Wiethe-Körprich trägt seine Rede vor

„Ein Mensch schaut in die Zeit zurück
und sieht: Sein Unglück war sein Glück."

So ist das Leben des 60jährigen doch in mancher Hinsicht leichter als das eines viel jüngeren Mannes. Die Kinder sind gezeugt, die Bäume gepflanzt, die Bücher geschrieben. Man muss nicht mehr jeder Mode nachlaufen, nicht mehr jede technische Neuerscheinung besitzen. „Mann" muss es den anderen nicht mehr unentwegt zeigen. Wem es gegeben ist, der kann nun wie die Wespen nach getaner Arbeit im Spätsommer da und dort noch etwas schlecken und genießen. Wie anders muss sich doch der junge Mann in Pose werfen – und da fällt mir wieder eine Anekdote um Goethe ein: Goethe war als junger Mensch auch mit einem Herrn – Jürgen, ich kann es nicht ändern – Busse bekannt, sogar einem Dr. Busse.

Dieser Dr. Busse verbrachte wie auch unser nachmaliger Dichterfürst viel Zeit mit der Suche nach dem weiblichen Geschlecht. Als er wieder einmal erfolgreich war, eilt er reimend auf seinen Freund Goethe zu:

„Das höchste Glück auf dieser Welt
ist ein Mädchen, das fein stille hält."

Goethe schaut ihn skeptisch an und reimt dann zurück:

„Mein lieber Doktor Busse,
ein bisschen wackeln muss se."

Damit Sie nun nicht den völlig abwegigen Eindruck von mir gewinnen, meine Gedankenwelt sei ausschließlich von derlei Themen beherrscht, bekenne ich, dass ich mich seit mehr als 40 Jahren als ausgeprägtes zoon politikon empfinde. Ich bekenne weiter, als 21jähriger Student mit den 68ern mitmarschiert zu sein. Begleitet von höflichen Polizisten sind wir vom Campus der jungen Uni Regensburg durch die Maximilianstraße zum Domplatz gelaufen. Der Schlachtruf war: „Haut den Huber in den Zuber". Nein, nicht den Erwin Huber, sondern den Ludwig Huber, damals Kultusminister und schon deshalb mit dem Stempel des Reaktionären behaftet. Der Erwin Huber hat damals erst Steuerinspektor an der Finanzschule gelernt. Warum genau der Ludwig Huber in den Zuber zu hauen sei, hat sich mir seinerzeit nicht recht erschlossen. Aber als junger Mensch darf man sich – damals wie heute – ein solches Event nicht entgehen lassen. Und ich bekenne zum Dritten: Auch ich trug 1972 das Wapperl „Willi wählen".

Gerechtfertigt wird mein damaliges Tun von keinem Geringeren als Winston Churchill:

„Wer mit 16 nicht links ist, hat kein Herz.
Wer mit 60 immer noch links ist, hat keinen Verstand."

Bevor Du mir nun die Freundschaft aufkündigst, lieber Wolfgang: Churchill hatte sicher nicht einen gestandenen Sozialdemokraten wie Dich im Sinn, sondern das, was sich heute hinter Gysi und Lafontaine unter dem Sammelsurium „Die Linke" vereint.

Meine letzten Worte sollen Worte des Dankes sein. Dank für die großzügigen und mit Bedacht ausgewählten Geschenke, die ins Zentrum meiner musikalischen und literarischen Vorlieben treffen. Dank aber insbesondere auch dafür, dass ich nach vier Positionen im Staatsdienst nun seit fast einem Vierteljahrhundert hier im Bayerischen Gemeindetag meine berufliche Heimat haben kann. Wenn man nach so langer Zeit immer noch jeden Morgen gerne in die Arbeit fährt und oft genug auch noch während der Heimfahrt ins Tölzer Land über Projekte und Möglichkeiten nachgrübelt, das Standing dieses riesigen Verbandes zu halten und womöglich noch voranzubringen, dann liegt das sicher auch ein bisschen an mir, viel mehr aber noch an den großzügigen Arbeitsbedingungen in unserer Geschäftsstelle, an den vielen Mit-Schaffenden, denen ich täglich gerne begegne und daran, dass Sie, sehr geehrter Herr Präsident, lieber Jürgen, Loyalität nicht nur von unten erwarten, sondern – so durfte ich dies bisher erfahren – Loyalität auch nach unten gewähren.

Wenn der Herrgott nicht anderer Meinung ist, möchte ich noch ein paar arbeitsreiche Jahre mit Dir, lieber Jürgen, und allen Mitstreiterinnen und Mitstreitern in dieser Geschäftsstelle verbringen und Ihnen, sehr geehrte Herren Bürgermeister, weiterhin an der Schnittstelle zwischen Politik und Recht dienen.

Es lebe Bayern!
Es lebe der Bayerische Gemeindetag!

Im Gasthaus „Zum Aumeister" in München: Landesausschuss und Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags lauschen dem Jubilar

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Giehl
Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern
25. Ergänzungslieferung, EUR 66,--

Weiß, u.a.:
Bayerisches Beamtengesetz
Kommentar
144. Ergänzungslieferung
EUR 108,--

Braun/Keiz:
Fischereirecht in Bayern
45. Ergänzungslieferung, EUR 53,--

Zängl:
Bayerisches Disziplinarrecht
30. Ergänzungslieferung, EUR 55,70

e-Formular-Personal öD –
Tarifrecht
5. UPD, EUR 78,--

Hölzl:
Gemeinde-, Landkreis-, Bezirksordnung in Bayern
40. Ergänzungslieferung, EUR 44,40

Wilde:
Bayerisches Datenschutzgesetz
15. Ergänzungslieferung
EUR 31,40

Schabel/Ley.:
Öffentliche Auftragsvergabe im Binnenmarkt
26. Ergänzungslieferung
EUR 42,40

Hürholz:
Gemeindliches Satzungsrecht in Praxis und Rechtsprechung
39. Ergänzungslieferung
EUR 68,20

Leiß/Poth-Mögele:
EU-Förderprogramme für die öffentliche Hand
21. Ergänzungslieferung

Schreml u.a.:
Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern
90. Ergänzungslieferung
EUR 66,90

Schwegmann u.a.:
Bundesbesoldungsgesetz
Kommentar
131. Ergänzungslieferung
EUR 93,60

Böttcher/Ehmann:
Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern
38. Ergänzungslieferung
EUR 65,60

Uttlinger u.a.:
Reisekostenrecht in Bayern
Kommentar
93. Ergänzungslieferung
EUR 54,00

Weiß u.a.:
Bayerisches Beamtengesetz
Kommentar
145. Ergänzungslieferung
EUR 95,30

Leiß/Poth-Mögele:
EU-Förderprogramme für die öffentliche Hand
22. Ergänzungslieferung

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen
Von Dr. Torsten von Roetteken
2. Aktualisierung, Stand 1/2008, 278 Seiten, EUR 78,20
1.928 Seiten, Loseblattwerk in zwei Ordnern, EUR 98,--

Dieses Werk bietet alles, was man zur Umsetzung des neuen Gesetzes braucht: Eine kompetente Kommentierung durch den erfahrenen Richter und Fachautor Dr. Torsten von Roetteken, sowie eine aktuelle fortlaufend ergänzte Entscheidungssammlung. Darüber hinaus werden weitre relevante Gesetze in die Kommentierungen einbezogen, die den Umgang mit dem AGG beeinflussen.

Das AGG wirft bei seiner praktischen Umsetzung eine Vielzahl von Fragen auf, denen man nur mit fundiertem Wissen begegnen kann. Der Kommentar informiert zuverlässig: Alle Diskriminierungsmerkmale werden ausführlich erläutert, unzulässige Verhaltensweisen werden aufgezeigt und die Rechte von Beriebs-/Personalrat, Beschwerdestellen und Betroffenen werden erklärt. Personalentscheidungen können so korrekt getroffen und begründet werden, Diskriminierung wird erfolgreich vorgebeugt.

Die übersichtliche Kapiteleinteilung, detaillierte Inhaltsverzeichnisse und eine alphabetische Schnellübersicht helfen den Leserinnen und Lesern, sich rasch in den Texten zurechtzufinden. Die Loseblattform gewährleistet regelmäßige Aktualisierung und eine gute Handhabbarkeit des umfangreichen Materials.

Ballerstedt u.a.:
Personalvertretungsgesetz in Bayern
112. Ergänzungslieferung
EUR 91,40

Glier:
Grundsteuer
16. Ergänzungslieferung
EUR 39,90

Koch u.a.:
Bayerische Bauordnung
Kommentar
82. Ergänzungslieferung
EUR 78,--

Stegmüller u.a.:
Beamtenversorgungsgesetz
Kommentar
81. Ergänzungslieferung
EUR 89,75

Obermüller:
Gewerbesteuer
26. Ergänzungslieferung
EUR 43,60

Koch u.a.:
Bayerische Bauordnung
Kommentar
82. Ergänzungslieferung

Jäde u.a.:
Bauordnungsrecht Sachsen-Anhalt
45. Ergänzungslieferung

Braun/Keiz:
Fischereirecht in Bayern
46. Ergänzungslieferung
EUR 42,80

Koch u.a.:
Bayerische Bauordnung
Kommentar
83. Ergänzungslieferung
EUR 85,--

BAYERISCHER GEMEINDETAG

Presseinfo

Sprecher für 2000 Gemeinden, Märkte und Städte in Bayern

Pressemitteilung 10/2008 **München, 26.03.2008**

SCHNELLES INTERNET: STAATLICHES FÖRDERPROGRAMM ENDLICH DA

Forderung des Gemeindetags erfüllt

Die Bayerische Staatsregierung erfüllt eine langjährige Forderung des Bayerischen Gemeindetags: Sie fördert schnelle Internetzugänge in ländlichen Regionen Bayerns. „19 Millionen Euro für schnellere Internetzugänge auf dem Lande sind sicher ein Anreiz für Anbieter von Breitbandtechnologie, auch bislang un- oder unterversorgte Gebiete zu versorgen“ sagte Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl auf der heutigen Sitzung des Landesausschusses des Gemeindetags in München. „Wir begrüßen es daher, dass der Freistaat endlich unsere Forderung nach einem staatlichen Förderprogramm erfüllt. Bedauerlich ist nur, dass der ganze Verwaltungsaufwand, also die Bedarfsanalyse, eine Ausschreibung und die Weiterleitung der Zuwendung an die Breitbandversorger, bei den Gemeinden hängen bleibt. Da wäre ein unbürokratischeres Verfahren schon wünschenswert.“

Für Gemeinden wird Breitbandtechnologie durch die immer stärkere Nutzung des Internets mehr und mehr zu einem entscheidungsrelevanten Standortfaktor. Wer keine schnelle Datenkommunikation anbieten kann, erscheint für Unternehmen und Bürger unattraktiv. Um die Versorgungslücke gerade in ländlichen Gegenden Bayerns zu schließen, hat die Bayerische Staatsregierung ein Förderprogramm mit einem Volumen von 19 Millionen Euro aufgelegt.

Der Entwurf einer Richtlinie, die die Förderkriterien regelt, sieht die Gemeinden als Zuwendungsempfänger vor. Diese müssen eine Bedarfsanalyse vor Ort vornehmen und im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens der zuständigen staatlichen Förderstelle eine Firma präsentieren, die durch den staatlichen Zuschuss animiert werden kann, Breitbandleistungen anzubieten. Jede Gemeinde kann maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50.000 Euro an staatlichen Zuwendungen erhalten.

Pressesprecher: Wilfried Schober • Telefon: 089 36000930 oder 0160 6104068 • Telefax: 089 36000936
wilfried.schober@bay-gemeindetag.de • alle Pressemitteilungen unter: www.bay-gemeindetag.de

WERBEDRUCKSACHEN • GEBURTSANZEIGEN
HOCHZEITSKARTEN • KALENDER • POSTKARTEN
PROSPEKTBLÄTTER • KATALOGE • PREISLISTEN
DURCHSCHREIBESÄTZE • BRIEFBOGEN
POSTER • BROSCHÜREN • BÜCHER • PLAKATE
AUFKLEBER • PROSPEKTMAPPEN • VISITEN-
KARTEN • STEMPEL • KUVERT • VERSAND-
TASCHEN • HAFTETIKETTEN • EDV-FORMULARE
STANZEN UND PRÄGEN • KONFEKTIONS-
ARBEITEN • VERSANDARBEITEN • SCHUPPEN-
SÄTZE • ENDLOSFORMULARE • WERBEFLYER

DRUCKEREI GMBH
SCHMERBECK

Gutenbergstraße 12 · 84184 Tiefenbach
Tel. 0 87 09 / 92 17-0 · Fax 0 87 09 / 92 17-99
info@schmerbeck-druckerei.de
www.schmerbeck-druck.de